

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2228/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2230/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Unterteilung der laufenden Nummern bestimmter Zollkontingente für Eiprodukte mit Ursprung in Estland, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik** 14
- Verordnung (EG) Nr. 2231/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Europäische Gemeinschaft 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2232/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft** 20
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2233/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2004** 22
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2234/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Baby-beef mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro im Jahr 2004** 27
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1868/94 des Rates in Bezug auf Kartoffelstärke** 36

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung	45
★ Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	52
★ Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation ⁽¹⁾	70
★ Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten ⁽¹⁾	73
★ Richtlinie 2003/126/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Analyseverfahren zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾	78

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2228/2003 DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Am 10. Mai 2001 führte der Rat mit der Verordnung (EG) Nr. 901/2001 ⁽²⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland ein. Der Zoll wurde in Form eines variablen Zolls auf der Grundlage eines Mindesteinfuhrpreises („MEP“) eingeführt.

2. Einleitung der teilweisen Interimsüberprüfung

- (2) Am 13. Juni 2002 kündigte die Kommission in einer Bekanntmachung ⁽³⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* die Einleitung einer teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland in die Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung an.
- (3) Die Kommission leitete die Überprüfung von sich aus ein, um die Angemessenheit der geltenden Maßnahmen in Form eines MEP zu prüfen, die weder zwischen Verkäufen an verbundene Parteien und Verkäufen an unabhängige Parteien noch zwischen direkten und indirekten Verkäufen in die Gemeinschaft unterscheiden, was, wie sich herausgestellt hatte, zu Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Maßnahmen führen konnte. Daher erschienen die geltenden Maßnahmen nicht ausreichend, um die schädigenden Auswirkungen des Dumpings zu beseitigen.

3. Untersuchung

- (4) Die Kommission unterrichtete die Einführer, die bekanntermaßen betroffenen Verwender und deren Verbände, die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung der Untersuchung. Sie gab den betroffenen Parteien Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Ein Verband von Gemeinschaftsherstellern, ein Einführerverband, zwei Verwenderverbände, ein Verwender und ein Unternehmen, das zehn italienische Einführer, Händler und Verwender vertrat, nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die fristgemäß einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (6) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Prüfung der Angemessenheit der geltenden Maßnahmen für notwendig erachtete, und prüfte sie.

B. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

- (7) Die Interimsüberprüfung wurde eingeleitet, um die Gefahr einer Vermeidung des Zolls einzudämmen. Zu einer solchen Vermeidung kann es unter verschiedenen Umständen kommen. Im Fall von Ausfuhren in die Gemeinschaft können die Ausfuhrer, die den Maßnahmen unterliegen, mit denen ein MEP eingeführt wurde, auf der Rechnung höhere Preise als den MEP ausweisen und diese im Einvernehmen mit den Einführern nach der Anmeldung beim Zoll ausgleichen. Dadurch kann der MEP unwirksam werden, da die betroffene Ware unter Umständen tatsächlich weiterhin unter dem MEP in die Gemeinschaft ausgeführt wird. Dies könnte wiederum zu Weiterverkaufspreisen in der Gemeinschaft führen, die verhindern, dass die beabsichtigte Wirkung der Maßnahme, nämlich eine Beseitigung der schädigenden Auswirkungen des Dumpings, erreicht wird. Dass bei Zöllen in Form von MEP ein ernst zu nehmendes, allgemeines Risiko der Preismanipulation besteht, wurde in dem Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2000 ⁽⁴⁾ hervorgehoben. Zur Lösung dieses Problems wurde ins Auge gefasst, den MEP durch einen Wertzoll zu ersetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. C 140 vom 13.6.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 1, Ziffern 1.31 und 1.35.

- (8) Obwohl ein Wertzoll in der Regel als zweckmäßiger gilt, um die Gefahr einer Preismanipulation auszuschließen, ergab die Untersuchung, dass diese Gefahr unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls sehr gering ist, da die Einfuhrpreise über einen längeren Zeitraum hinweg in der Regel über dem MEP lagen. Die Ausführer hätten somit keinen Grund, die Preise wie unter Randnummer 7 dargelegt zu manipulieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies ging auch aus den Bemerkungen der betroffenen Parteien hervor, die mit Ausnahme des Verbandes der Gemeinschaftshersteller der Auffassung waren, dass die bisherige Form der Maßnahme nicht geändert werden sollte.
- (9) Der Verband der Gemeinschaftshersteller vertrat die Auffassung, dass ein spezifischer Zoll zweckmäßiger gewesen wäre, um die Gefahr einer Preismanipulation zu vermeiden. Außerdem machte er geltend, ein Wertzoll sei wirksamer als ein MEP. Es wurde jedoch festgestellt, dass unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falls die Gefahr einer Preismanipulation sehr gering ist. Falls sich die Lage auf dem Harnstoffmarkt ändert und der Kommission Beweise dafür vorgelegt werden, dass durch diese Veränderungen die Gefahr einer Preismanipulation wächst, so können angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Derzeit wird die Kommission die

Einfuhrpreise für Harnstoff mit Ursprung in Russland genau beobachten, und die Zollbehörden werden auf diese Angelegenheit aufmerksam gemacht.

- (10) Es wird daher der Schluss gezogen, dass aufgrund der besonderen und sehr spezifischen Umstände des vorliegenden Falls derzeit kein Grund zur Änderung der Form der Maßnahme betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland vorliegt und dass die derzeitige teilweise Interimsüberprüfung ohne Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 901/2001 eingeführten Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitete teilweise Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Russland wird ohne Änderung des geltenden Antidumpingzolls eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

VERORDNUNG (EG) Nr. 2229/2003 DES RATES**vom 22. Dezember 2003****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Verfahren**1.1. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1235/2003⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) führte die Kommission vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland ein. Die Maßnahmen wurden in Form eines Wertzolls zwischen 24,0 % und 25,2 % eingeführt.
- (2) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

1.2. Sonstige geltende Maßnahmen

- (3) Zurzeit gelten Antidumping-Wertzölle in Höhe von 49 % für die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt)⁽³⁾. Diese Maßnahmen werden derzeit gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung überprüft⁽⁴⁾.

1.3. Weiteres Verfahren

- (4) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurden die Parteien über die Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die vorläufige Verordnung stützte, unterrichtet. Einige Parteien nahmen schriftlich Stellung. Die betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung durch die Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert mit der Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 14.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2496/97 des Rates vom 11. Dezember 1997 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 246 vom 12.10.2002, S. 9.

- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (6) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden geprüft und die endgültigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

- (7) Die Kommission holte weiter alle für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.

- (8) Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen in den Betrieben der unter der Randnummer 7 der vorläufigen Verordnung genannten Unternehmen wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ein Kontrollbesuch in den Betrieben der folgenden Gemeinschaftsverwender durchgeführt:

- GE Bayer Silicones, Leverkusen, Deutschland
- Raffinera Metall Capra SpA, Brescia, Italien
- Vedani Carlo Metall SpA, Mailand, Italien.

2. Ware und gleichartige Ware**2.1. Ware****2.1.1. Stellungnahmen von ausführenden Herstellern**

- (9) Unter Randnummer 9 der vorläufigen Verordnung wurde die betroffene Ware definiert als Silicium, das derzeit dem KN-Code 2804 69 00 zugewiesen wird. Einige Ausführer fragten, ob Silicafume, ein Nebenerzeugnis von Silicium, das durch Abfiltern der Rauchgase während der Siliciumproduktion gewonnen wird, ebenfalls unter dieses Verfahren fällt.

- (10) Hierzu ist zu bemerken, dass Silicafume nicht der Definition der betroffenen Ware unter den Randnummern 9 und 10 der vorläufigen Verordnung entspricht, da es sich lediglich um ein Nebenprodukt der Siliciumproduktion in Form eines feinen Pulvers handelt, das als Betonzusatz verwendet wird. Es wird daher bestätigt, dass diese Ware, die dem KN-Code ex 2811 22 00 zugewiesen wird, nicht unter dieses Verfahren fällt.

- (11) Die Definition der betroffenen Ware wurde von einem russischen ausführenden Hersteller in Frage gestellt, der behauptete, dass es unter dem KN-Code zwei unterschiedliche Siliciumtypen gäbe, und zwar einen, der in der Hüttenindustrie und einen anderen, der in der chemischen Industrie verwendet wird. Zur Untermauerung seines Vorbringens behauptete der russische Hersteller, dass die beiden Qualitäten aufgrund ihres Gehalts an Spurenelementen deutlich unterschiedliche chemische Zusammensetzungen und verschiedene Endverwendungen aufwiesen, dass es zwei unterschiedliche Arten von Verbrauchern gebe, die nicht miteinander konkurrierten, und dass die beiden Qualitäten nicht in nennenswertem Maße austauschbar seien.
- (12) Die Untersuchung ergab, dass Silicium in unterschiedlichen Qualitäten hergestellt wird und dass das im UZ auf dem EU-Markt verkaufte Silicium, unabhängig davon, ob es vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellt oder aus Russland eingeführt worden war, mehr als 95 GHT Silicium enthielt. Die Qualität von Silicium wird in erster Linie anhand des Siliciumanteils und erst in zweiter Linie anhand der anderen Bestandteile, und zwar insbesondere des Eisen- und Calciumgehalts, bestimmt. Für spezialisierte Verwender vor allem in der chemischen Industrie geben die Anteile anderer Spurenelemente den Ausschlag dafür, ob das Silicium für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Im Allgemeinen wird Silicium für spezialisierte Verwender nach besonderen Vorgaben hergestellt und erst nach einem langwierigen Prüfverfahren durch den einzelnen Verwender gekauft. Es trifft zwar zu, dass der Gehalt an Spurenelementen für Verwender in der chemischen Industrie von Bedeutung ist, dies rechtfertigt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass es sich um eine andere Ware handelt als das in der Hüttenindustrie verwendete Silicium.
- (13) Es wurden auch Beweise dafür übermittelt, dass die hochwertige Ware nicht ausschließlich an Verwender in der chemischen Industrie verkauft wurde und dass die Verwender in der chemischen Industrie auch bestimmte Mengen des nicht so hochwertigen so genannten metallurgischen Siliciums kauften. Außerdem ist allgemein bekannt, dass Verwender, die nicht so hohe Anforderungen an die Qualität stellen, insbesondere Sekundärverwender in der Hüttenindustrie, auch höherwertiges Silicium verwenden können. Für sie ist der ausschlaggebende Faktor der Preis, da sie nicht bereit sind, einen Aufschlag für Silicium in höhere als der von ihnen benötigten Qualität zu zahlen.
- 2.1.2. Stellungnahmen von Verwendern
- (14) Auch einige Verwender erhoben Einwände gegen die vorläufige Definition der betroffenen Ware. Ihre Stellungnahmen, und zwar insbesondere jene von metallurgischen Verwendern, ähnelten in hohem Maße jenen der ausführenden Hersteller. Alle Verwender aus der Hüttenindustrie machten geltend, dass es drei unterschiedliche Warentypen gebe, und zwar eine chemische Qualität sowie eine Standardqualität und noch darunter eine Qualität für Verwender in der Hüttenindustrie. Sie räumten jedoch alle ein, dass sich alle drei Qualitäten für ihre Herstellungsverfahren eignen, obgleich sie aus Kostengründen der dritten Siliciumqualität den Vorzug geben. Diese Argumente wurden auch von einem Verband der Hüttenindustrie vorgebracht.
- (15) Ein chemischer Verwender nahm zur betroffenen Ware Stellung. Er bestätigte, dass das von ihm bezogene Silicium nach seinen Vorgaben hergestellt wird und dass die Spurenelemente im Silicium für ihn der wichtigste Faktor sind.
- 2.1.3. Stellungnahmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft
- (16) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erklärte sich mit der vorläufigen Feststellung einverstanden, dass alle Siliciumqualitäten, die unter die Definition unter den Randnummern 9 und 10 der vorläufigen Verordnung fallen, als betroffene Ware anzusehen seien. Er wies ferner darauf hin, dass etliche der Argumente nicht im Kontext der betroffenen Ware, sondern im Zusammenhang mit den Feststellungen zur gleichartigen Ware vorgebracht wurden und die ausführenden Hersteller diese beiden Aspekte miteinander verwechselten.
- 2.1.4. Schlussfolgerung zur betroffenen Ware
- (17) Silicium ist eine Ware, die in verschiedenen Qualitäten hergestellt wird, die erstens nach dem Eisengehalt, zweitens nach dem Calciumgehalt und drittens nach dem Gehalt an anderen Spurenelementen unterschieden werden. Die Herstellungsverfahren in der EU und in Russland (Elektroreduktionsofen) sind weitgehend identisch.
- (18) Auf dem EU-Markt gibt es im Wesentlichen zwei Verwendergruppen, und zwar die chemische Industrie, die hauptsächlich Silikone herstellt, und die Hüttenindustrie, die Aluminium herstellt. Die metallurgischen Verwender können auch in zwei Gruppen unterteilt werden, und zwar die Primäraluminiumhersteller und Sekundäraluminiumhersteller (Recycling). In allen Fällen weist das verwendete Silicium jedoch einen Siliciumgehalt von mindestens 95 GHT und typischerweise von 98 GHT oder 99 GHT auf.
- (19) Auf der Grundlage des Eisen- und des Calciumgehalts wurden drei Siliciumqualitäten identifiziert, und zwar die hochwertige Qualität, die Standardqualität und die minder hochwertige Qualität. Den Untersuchungsergebnissen zufolge überschneiden sich die Verwendungen dieser Qualitäten durch die verschiedenen Verwendergruppen zu einem gewissen Grad. Es ist allgemein anerkannt, dass materielle, chemische oder technische Eigenschaften für Sekundäraluminiumhersteller kein Grund sind, eine der verschiedenen Siliciumqualitäten zu verwenden, oder für Primäraluminiumhersteller, die Standard- oder die hochwertige Qualität vorzuziehen. In der anderen Richtung herrscht nicht derselbe Grad an Austauschbarkeit, obgleich Beweise dafür übermittelt wurden, dass chemische Verwender bereit sind, Silicium der Standard- oder der minderwertigen Qualität zu verwenden. In der Regel sind die Kosten für die verschiedenen Qualitäten dafür ausschlaggebend, welche Verwendergruppe welche Qualität verwendet.
- (20) Wie bereits erwähnt, ergab die Untersuchung, dass alle Siliciumqualitäten trotz etwaiger Unterschiede beim Gehalt an anderen chemischen Elementen dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften aufweisen. Silicium kann zwar verschiedenen Endverwendungen zugeführt werden, aber den Untersuchungsergebnissen zufolge waren die verschiedenen Qualitäten zwischen den verschiedenen Verwendungen mehr oder weniger austauschbar.

- (21) Die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 9 und 10 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

2.2. Gleichartige Ware

- (22) Die Prüfung der Behauptung im Zusammenhang mit der Warenkontrollnummer (PCN) unter Randnummer 14 der vorläufigen Verordnung ergab, dass die Behauptung den Vergleich der Preise des Siliciums mit Ursprung in Russland mit jenen des in der Gemeinschaft hergestellten Siliciums und die entsprechende Schadensbeseitigungsschwelle betraf. Unterschiede in den Preisen, der Qualität und den Verwendungen führen nicht zwingend zu der Schlussfolgerung, dass die Waren nicht gleichartig sind. Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist, ob die betreffenden Warentypen dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Den vorgenannten Unterschieden wird bei dem Vergleich des Ausführpreises mit dem Normalwert und bei der Ermittlung z. B. der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle Rechnung getragen.
- (23) Ein russischer ausführender Hersteller nahm Bezug auf die Antidumpingmaßnahmen, die derzeit gegenüber den Einfuhren von Silicium aus China gelten (vgl. Randnummer 3). Er verwies insbesondere auf Randnummer 55 der Verordnung (EG) Nr. 2496/97, der zufolge „die Qualität des Silicium-Metalls aus Russland und der Ukraine nicht mit derjenigen des Silicium-Metalls aus Europa oder China vergleichbar“ ist.
- (24) Diesbezüglich ist erstens anzumerken, dass diese Feststellung im Rahmen einer Untersuchung getroffen wurde, die mehr als fünf Jahre zurückliegt, und sich auf Informationen stützte, die im Rahmen dieser Untersuchung übermittelt wurden, und im Rahmen dieser Untersuchung nicht bestätigt wird. Außerdem betrifft Randnummer 55 jener Verordnung ausschließlich die Frage der Schadensursache. Aus dem Wortlaut geht eindeutig hervor, dass es sich bei der betroffenen Ware ebenso wie bei der gleichartigen Ware unabhängig von ihrer Bezugsquelle, d. h. ob aus China, Russland, der EU oder dem Vergleichsland, in diesem Falle Norwegen, um Silicium handelt. Daher handelt es sich bei dieser Ware um eine einzige gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung. Außerdem kann etwaigen Qualitätsunterschieden zwischen den Waren verschiedener Hersteller in verschiedenen Ländern im Wege von Berichtigungen gebührende Rechnung getragen werden. Ferner wurden zwischen den verschiedenen aus Russland in die Gemeinschaft ausgeführten Typen Qualitätsunterschiede festgestellt.
- (25) Aus diesen Gründen und angesichts der Ergebnisse der Untersuchung wird bestätigt, dass das in Russland hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte und das in die Gemeinschaft ausgeführte Silicium, die auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslands verkaufte Ware und das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Silicium dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften aufweisen. Daher wird der Schluss gezogen, dass alle Siliciumtypen eine Produktfamilie bilden, so dass sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden.

3. Dumping

3.1. Normalwert

- (26) Da keine diesbezüglichen Stellungnahmen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 15 bis 18 der vorläufigen Verordnung zur Markt-wirtschaftsbehandlung bestätigt.
- (27) Alle ausführenden Hersteller argumentierten in ihren Stellungnahmen, dass die bei der vorläufigen Untersuchung zugrunde gelegten Stromkosten geändert werden müssten. Sie hoben hervor, dass ihr größter Stromlieferant ein mehrheitlich in Privatbesitz befindliches Unternehmen sei und sich dessen niedrige Preise auf einen natürlichen komparativen Vorteil in Form des größten Wasserkraftwerkkomplexes der Welt erklären ließen. Diese Angelegenheit wurde weiter untersucht; da aber festgestellt wurde, dass die Strompreise in Russland reguliert sind und der von diesem Stromlieferanten in Rechnung gestellte Preis selbst im Vergleich zu den Preisen anderer Lieferanten von in Wasserkraftwerken im Vergleichsland Norwegen und auch in Kanada erzeugtem Strom sehr niedrig war, wurde beschlossen, dieses Vorbringen zurückzuweisen und die vorläufige Entscheidung, den von einem anderen Stromlieferanten in Russland in Rechnung gestellten Strompreis zugrunde zu legen, zu bestätigen. Dieser Preis entsprach den Untersuchungsergebnissen zufolge dem niedrigsten Preis, der für repräsentative Stromerzeuger in der Gemeinschaft festgestellt wurde.
- (28) Da keine weiteren diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen zum Normalwert unter den Randnummern 19 bis 26 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3.2. Ausführpreis

- (29) Alle ausführenden Hersteller machten geltend, dass es sich bei den am Verkauf der betroffenen Ware in die EG beteiligten Unternehmen, die außerhalb Russlands ansässig sind, um verbundene Parteien handele und dass diese Unternehmen zusammen mit den in Russland ansässigen Unternehmen als eine wirtschaftliche Einheit zu behandeln seien. Sie behaupteten, dass als Ausführpreis der von diesen verbundenen Unternehmen dem ersten unabhängigen Abnehmer in der EG in Rechnung gestellte Preis zugrunde gelegt werden müsse.
- (30) In dem Fall des in der Gemeinschaft (Vereinigtes Königreich) ansässigen Einführers wurden keine neuen Beweise dafür vorgelegt, dass er mit dem ausführenden Hersteller verbunden war. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen und die Vorgehensweise in der vorläufigen Untersuchung, den Ausführpreis auf der Grundlage des diesem Einführer in Rechnung gestellten Verkaufspreises zu ermitteln, bestätigt.
- (31) Im Falle des Einführers in der Schweiz wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahme ein Kontrollbe-such durchgeführt, der ergab, dass dieses Unternehmen tatsächlich mit dem ausführenden Hersteller verbunden war. Für die Verkäufe durch diesen Einführer wurde der Ausführpreis daher auf der Grundlage des Preises ermittelt, den dieser Einführer dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung stellte.

- (32) In Bezug auf den Einführer mit Sitz in den Britischen Jungferninseln ist anzumerken, dass es sich bei dem zu verwendenden Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung um den „tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis der zur Ausfuhr aus dem Ausfuhrland in die Gemeinschaft verkauften Ware“ handeln muss. Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen bei den Ausfuhrgeschäften in die Gemeinschaft Zwischenhändler beteiligt sind, nicht der dem Abnehmer in der Gemeinschaft in Rechnung gestellte Preis ausschlaggebend ist (was die ausführenden Hersteller häufig nicht wissen), sondern der Preis, zu dem die Ware das Ausfuhrland „verlässt“. Dieser Preis muss gegebenenfalls und insbesondere dann, wenn die Parteien geschäftlich verbunden sind, durch den anschließend verlangten Weiterverkaufspreis ersetzt werden. Rusal übermittelte neue Informationen, die eine angebliche Verbindung belegen sollten. Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass für diese Behauptung keine stichhaltigen und eindeutigen Beweise erbracht wurden. Es besteht keine direkte Beteiligung zwischen der Rusal-Gruppe und dem in den Britischen Jungferninseln ansässigen Unternehmen; zudem sind die Unternehmensstrukturen kompliziert und undurchsichtig. Dem Unternehmen zufolge besteht die Verbindung aufgrund einer indirekten Beteiligung, für die allerdings keine nachprüfbaren Unterlagen vorgelegt wurden. Rusal zufolge ist das in den Britischen Jungferninseln ansässige Unternehmen nicht im Verkauf oder Vertrieb der ausgeführten Waren tätig, sondern lediglich eine Briefkastenfirma. Es erfolgt somit kein echter Verkauf über Dritte. Das Unternehmen mit Sitz in den Britischen Jungferninseln ist vielmehr Empfänger aus undurchsichtigen Buchhaltungszwecken. Es bestand keine Möglichkeit, die wirkliche Rolle dieses Unternehmens mit Sitz in den Britischen Jungferninseln zu überprüfen oder die Zahlungsströme mit ausreichender Gewissheit nachzuvollziehen. Daher wurde beschlossen, die Vorgehensweise in der vorläufigen Untersuchung zu bestätigen und den Ausführpreis auf der Grundlage des diesem Einführer in Rechnung gestellten Verkaufspreises zu ermitteln.

3.3. Vergleich

- (33) Ein ausführender Hersteller beantragte erneut eine Berichtigung für Unterschiede in den materiellen Eigenschaften mit der Begründung, dass die auf dem russischen Markt verkaufte Durchschnittsqualität hochwertiger sei und die Produktionskosten daher auch höher seien. Das Unternehmen übermittelte jedoch keine neuen Beweise für beständige Qualitätsunterschiede zwischen den auf dem Inlandsmarkt verkauften und den in die Gemeinschaft ausgeführten Warentypen. Deshalb wurde die Vorgehensweise in der vorläufigen Untersuchung bestätigt und keine Berichtigung für Unterschiede in den materiellen Eigenschaften vorgenommen.
- (34) Zwei Unternehmen beantragten erneut Berichtigungen für Unterschiede in den Mengen und in der Handelsstufe. Der Antrag auf eine Berichtigung für Unterschiede in den Mengen konnte nicht berücksichtigt werden, weil das Unternehmen nicht nachweisen konnte, dass beim Kauf verschiedener Mengen Preisnachlässe und Rabatte gewährt worden waren, und weil diese Unterschiede in den Mengen bereits bei der im Rahmen der vorläufigen Untersuchung gewährten Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe für verschiedene Abnehmertypen berücksichtigt worden waren. Was den Antrag auf eine zusätzliche Berichtigung für Unterschiede in der

Handelsstufe angeht, so konnte das Unternehmen nicht nachweisen, dass die im Rahmen der vorläufigen Untersuchung gewährte Berichtigung nicht ausgereicht hatte, so dass keine weitere Berichtigung zugestanden werden konnte.

3.4. Dumpingspannen

- (35) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, wird die Ermittlung der Dumpingspanne unter den Randnummern 29 und 30 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (36) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, erreichen folgende Werte:

Unternehmen	Dumpingspanne
OJSC „Bratsk Aluminiumwerk“ (RUSAL-Gruppe)	23,6 %
SKU LLC, Sual Kremny-Ural and ZAO Kremny (SUAL Group)	24,8 %
Russland	24,8 %

4. Schädigung

4.1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (37) Da keine Stellungnahmen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vorgebracht wurden, werden der Inhalt und die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 33 und 34 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.2. Siliciumverbrauch in der Gemeinschaft

- (38) Da keine neuen Informationen über den Verbrauch übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 35 und 36 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3. Siliciumeinfuhren in die Gemeinschaft

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren

- (39) Da weder neue Informationen über die Siliciumeinfuhren in die Gemeinschaft noch über deren Marktanteil übermittelt wurden, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 37 bis 43 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4.3.2. Preisunterbietung und Preisdruck

- (40) Die Preisunterbietungsberechnungen wurden angepasst, um Berichtigungen für Unterschiede in der Handelsstufe und der Qualität Rechnung zu tragen. Diese Berichtigungen wurden auf der Grundlage geprüfter Informationen und anhand einer angemessenen Schätzung des Marktwerts der Unterschiede vorgenommen.
- (41) Die endgültige Preisunterbietungsspanne betrug 10,2 %.
- (42) Das Vorliegen und die Höhe der Preisunterbietung sind unter Berücksichtigung der Tatsache zu betrachten, dass die Preise gedrückt waren. Die Preise gingen im Bezugszeitraum erheblich zurück (– 16 %) und deckten im UZ nicht mehr die vollen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (43) Die beiden russischen ausführenden Hersteller behaupteten, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte keine bedeutende Schädigung erlitten, da die Mehrzahl der Schadensindikatoren eine positive Entwicklung aufwies. Die ausführenden Hersteller verwiesen insbesondere auf Steigerungen der Produktionskapazität, der Kapazitätsauslastung, der Verkaufsmenge in der Gemeinschaft, des Marktanteils, der Lagerbestände, der Beschäftigung und der Produktivität im Bezugszeitraum.
- (44) Für die Schadensindikatoren ergab eine eingehendere Untersuchung, wie auch unter den Randnummern 71 und 72 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass die wichtigsten positiven Entwicklungen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und 2000 stattfanden. Von 2000 bis zum UZ stiegen alle Indikatoren nur leicht, blieben konstant oder fielen sogar. Also trat die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in diesem Zeitraum am deutlichsten zu Tage.
- (45) Es ist darauf hinzuweisen, dass, wie unter Randnummer 72 der vorläufigen Verordnung dargelegt, die relativ guten Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bis 2000 unmittelbar auf Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückzuführen sind, in zusätzliche Produktionsanlagen in der Gemeinschaft zu investieren. Denn in jenem Zeitraum stiegen die Produktion, die Produktionskapazität, die Verkaufsmengen, der Marktanteil, die Beschäftigung und die Produktivität im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Die Rentabilität wurde mit 5 % des Nettoverkaufswerts angesetzt.
- (46) Danach verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprechend dem Anstieg der gedumpten Billigeinfuhren aus Russland. Der Marktanteil, der Cashflow, die Investitionen und die Kapitalrendite (RoI) gingen erheblich zurück.
- (47) Außerdem wurde angesichts der Entwicklung der anderen Schadensindikatoren und insbesondere des Rückgangs von Rentabilität und Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend geschädigt wurde.

4.5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (48) Aus diesen Gründen und da keine neuen Informationen vorlagen, die eine Änderung der Feststellung erfordern hätten, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ insbesondere bei den Preisen und der Rentabilität eine bedeutende Schädigung erlitt, werden die Argumente der russischen ausführenden Hersteller zurückgewiesen. Die Feststellungen und die Schlussfolgerung unter den Randnummern 71 bis 73 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

5. Schadensursache

- (49) Ein russischer ausführender Hersteller machte geltend, dass selbst wenn die Feststellung der bedeutenden Schädigung bestätigt wird, diese Schädigung nicht durch

die Siliciumeinfuhren aus Russland verursacht wurde. Seiner Auffassung nach wurde eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft tatsächlich durch eine Reihe anderer Faktoren verursacht. Als mögliche Ursachen für eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte er andere Drittländer mit einem im Vergleich zu Russland sehr viel größeren Einfuhranteil, die durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst verursachte Schädigung, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft selbst getätigten Siliciumeinfuhren und die Unterschiede zwischen den Märkten für chemisches und metallurgisches Silicium an. Ein russischer Hersteller behauptete auch, dass im UZ eine Differenz von 16 % zwischen den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den russischen Preisen vorlag und eine so große Differenz zeige, dass das Silicium aus Russland und das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte Silicium auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht über den Preis miteinander konkurrieren.

5.1. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (50) Wie unter Randnummer 98 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurden aus einigen anderen Drittländern sehr viel größere Mengen eingeführt als aus Russland. Jedoch gingen die Einfuhren aus allen diesen Ländern (außer China) von 2000 bis zum UZ, als der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen Verfall seiner wirtschaftlichen Lage erlebte, mengenmäßig zurück. Außerdem lagen die Preise dieser anderen Einfuhren ausnahmslos über jenen der Einfuhren aus Russland und in den Fällen, in denen sie unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, war die Differenz sehr gering.
- (51) Ein russischer ausführender Hersteller behauptete, die Informationen von Eurostat könnten nicht herangezogen werden, weil Unterschiede im Produktmix nicht berücksichtigt seien. Er wies darauf hin, dass beträchtliche Preisunterschiede zwischen dem überwiegend aus Russland ausgeführten Silicium minderer Qualität und dem hochwertigeren Silicium aus anderen Drittländern bestehen. Seiner Auffassung nach müssten bei einem Preisvergleich die von Verwendern für Silicium aus verschiedenen Bezugsquellen tatsächlich gezahlten Preise zugrunde gelegt werden.
- (52) Dieser Hersteller brachte keine Beweise zur Untermauerung seiner Behauptung bei. In Ermangelung aussagekräftiger Daten von Verwendern über die von ihnen für Silicium aus anderen Drittländern gezahlten Preise, konnte dieser Preisvergleich nicht vorgenommen werden. Die verfügbaren Informationen von Eurostat sind unter diesen Umständen die beste Quelle für die Ermittlung der Preise des Siliciums aus Drittländern. Was die im Rahmen der parallelen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber China verfügbaren Informationen angeht, so stellte sich heraus, dass die beim Vergleich je Qualität ermittelte durchschnittliche Preisunterbietungsspanne jener Unterbietungsspanne entsprach, die beim Vergleich der von Eurostat erfassten durchschnittlichen Einfuhrpreise mit dem Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt wurde.

(53) Außerdem ist anzumerken, dass für einen fairen Vergleich der Einfuhrpreise in allen Fällen Eurostat-Daten herangezogen wurden. Im Falle Russlands, für das geprüfte Informationen über den UZ verfügbar waren, lag der tatsächliche Einfuhrpreis etwas unter dem von Eurostat ausgewiesenen Einfuhrpreis.

5.2. Selbst verursachte Schädigung

(54) Es wurde geltend gemacht, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hauptsächlich darauf zurückzuführen war, dass ihm in dem Bemühen um eine Steigerung seines Marktanteils höhere Kosten für neue Produktionskapazitäten entstanden. In diesem Zusammenhang wurde behauptet, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die höchsten durchschnittlichen Produktionskosten der Welt verzeichne. Diese Behauptung stütze sich auf einen Vergleich der geprüften Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und russischer Hersteller in diesem Verfahren mit den veröffentlichten Kosten für andere Drittländer. Die veröffentlichten Zahlen waren jedoch nicht klar nach den einzelnen Kostenelementen aufgeschlüsselt, so dass keine Beweise dafür vorlagen, dass diese Produktionskosten mit den im Rahmen der Untersuchung geprüften Produktionskosten verglichen werden konnten. Diese veröffentlichten Zahlen stützen sich dem Anschein nach in der Regel nur auf die Fertigungskosten und beinhalten nicht wesentliche Kostenelemente wie z. B. die VVG-Kosten. Außerdem sei drauf hingewiesen, dass der russische Hersteller keine entsprechenden veröffentlichten Daten für Gemeinschaftshersteller übermittelte. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass diese Behauptung nicht geprüft werden konnte, und die Argumente des russischen Ausführers wurden zurückgewiesen. Dies erwies sich auch angesichts der Tatsache gerechtfertigt, dass den Untersuchungsergebnissen zufolge die geprüften Produktionskosten im Vergleichsland Norwegen über den von dem russischen Hersteller angegebenen Produktionskosten lagen. Berichtigt auf die vollen Kosten standen die geprüften Produktionskosten in Norwegen im Einklang mit jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

(55) Selbst wenn die Kosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft vergleichsweise höher waren, würde diese Tatsache an sich den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Billigeinfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht entkräften. Wie unter Randnummer 83 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Gewinne von 1,7 % erzielt und nicht Verluste von 2,1 %, wenn die Preise im Zeitraum von 2000 bis zum UZ nicht gefallen wären.

5.3. Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(56) Es wurde geltend gemacht, dass sich der Rückgang der Ausfuhrverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf die Rentabilität seiner EU-Verkäufe ausgewirkt hätte. Für diese Behauptung wurden jedoch keine Beweise übermittelt.

(57) Der gesamte Rückgang der Ausfuhrverkäufe von 1998 bis zum UZ entsprach nur 2,3 % aller Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ. Die Auswirkungen auf die Preise und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem EU-Markt können daher, wenn überhaupt, nur geringfügig gewesen sein. Außerdem ist die Annahme vertretbar, dass der Ausfuhrückgang zum Teil auf den Anstieg der Nachfrage nach in der Gemeinschaft hergestelltem Silicium im UZ zurückzuführen ist.

5.4. Siliciumeinfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(58) Ein russischer Hersteller erhob Einwände gegen die Schlussfolgerung unter Randnummer 85 der vorläufigen Verordnung, der zufolge mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verbundene Unternehmen, die Silicium kaufen, die Kaufentscheidungen selbständig und ohne Einflussnahme des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trafen. Zur Untermauerung dieses Einwands wurde geltend gemacht, dass es nicht zulässig war, dass diese verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verfahrens ihren Standpunkt darlegten. Dies war angeblich ein Beweis dafür, dass diese Unternehmen doch unter der Kontrolle des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stehen.

(59) Dass die mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verbundenen Unternehmen in diesem Verfahren sich nicht gegen Antidumpingmaßnahmen aussprechen, bedeutet nicht, dass es ihnen nicht freisteht, ihre eigenen Rohstoffe nach finanziellen Gesichtspunkten zu beziehen. Da diese Unternehmen den Untersuchungsergebnissen zufolge Silicium nach eigenem Ermessen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, aus Russland und aus jeder anderen Quelle bezogen, wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 85 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

5.5. Unterschiede zwischen den Märkten für chemisches und für metallurgisches Silicium

(60) Es wurde behauptet, dass die Probleme, mit denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ab 2000 konfrontiert war, auf einen Rückgang der Nachfrage nach chemischem Silicium zurückzuführen war, der seinerseits durch einen Rückgang der Nachfrage nach den Erzeugnissen dieser Verwendungsindustrie verursacht worden war. Angeblich verkauft der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft einen größeren Anteil seines Siliciums an diese chemischen Verwender als an die metallurgischen Verwender, während bei den russischen ausführenden Herstellern das Gegenteil der Fall ist. Daher könnten jegliche Probleme des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den Einfuhren aus Russland angelastet werden, weil das russische Silicium auf dem chemischen Markt nicht mit dem in der Gemeinschaft hergestellten Silicium konkurriert.

(61) Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Preise und Mengen des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft an seine chemischen Abnehmer verkauften Siliciums.

Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an chemische Abnehmer

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	48 907	59 924	74 880	74 435	69 652
Index	100	123	153	152	142
EUR/Tonne	1 488	1 313	1 287	1 316	1 301
Index	100	88	86	88	87

Quelle: Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.

- (62) Aus dieser Tabelle geht hervor, dass im Bezugszeitraum die Siliciumverkäufe an chemische Verwender mengenmäßig um 42 % stiegen, der Durchschnittspreis aber um 13 % zurückging. Im Vergleich hierzu stieg bei allen Siliciumverkäufen im Bezugszeitraum die Verkaufsmenge um 57 % und die Preise fielen um 16 % (vgl. Tabellen 8 und 9 der vorläufigen Verordnung).
- (63) Von 2000 bis zum UZ, als sich die Schadensindikatoren Preise und Rentabilität besonders rückläufig entwickelten, gingen die Verkäufe an chemische Verwender um rund 5 000 Tonnen (– 7,0 %) zurück, aber die Durchschnittspreise stiegen um 14 € pro Tonne (+ 1,1 %). Für alle Siliciumverkäufe weisen die entsprechenden Zahlen einen Anstieg von rund 3 000 Tonnen (+ 2,1 %) aus, während die Durchschnittspreise um 46 € pro Tonne (– 3,7 %) zurückgingen.
- (64) Daher besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch einen Rückgang der Verkäufe an chemische Abnehmer verursacht wurde. Angesichts der Art der Schädigung ist das Gegenteil der Fall.
- (65) Daher wird das Argument, die Entwicklung der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an chemische Abnehmer sei die tatsächliche Ursache der im UZ erlittenen Schädigung, zurückgewiesen.

5.6. Preiswettbewerb

- (66) Was den Preisunterschied zwischen dem in der Gemeinschaft hergestellten Silicium und dem aus Russland eingeführten Silicium angeht, so wird bestätigt, dass diese Differenz im UZ entgegen der Behauptung eines russischen Ausführers nicht 16 %, sondern durchschnittlich 11 % betrug (vgl. Randnummer 46 der vorläufigen Verordnung). Die Preise differierten trotz des Rückgangs der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2001 bis zum UZ um 7 %. Dies wird als eindeutiger Beweis für die Auswirkungen der russischen Preise auf jene des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen. Die Behauptung, dass die Preisunterbietung so groß sei, dass sie nicht Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen sein könne, ist widersinnig.
- (67) In der Tat ergab die Untersuchung, dass sowohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als auch die russischen ausführenden Hersteller große Mengen Silicium an dieselben Abnehmer bzw. an Abnehmer im selben Sektor verkauften. Es liegt ferner auf der Hand, dass die niedrigen russischen Preise von diesen Verwendern bei Preisverhandlungen mit dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft als Druckmittel angeführt wurden.

5.7. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (68) Angesichts der vorstehenden Ausführungen werden die Argumente der russischen ausführenden Hersteller zurückgewiesen, und die Feststellungen und Schlussfolgerungen unter den Randnummern 101 und 102 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

6. Interesse der Gemeinschaft

- (69) Nach der vorläufigen Feststellung, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde, wurden interessierte Parteien aufgefordert, sich zu melden und an dem Verfahren mitzuarbeiten. Vier Verwender und ein Verwenderverband, die in der vorläufigen Phase des Verfahrens mitgearbeitet hatten, nahmen Stellung. Des Weiteren gingen zu den vorläufigen Schlussfolgerungen Stellungnahmen von fünf Verwendern und einem Verwenderverband ein, die in der vorläufigen Untersuchung nicht mitgearbeitet hatten. Von Siliciumeinführern liegen keine Sachäußerungen vor. Drei Rohstofflieferanten in der Gemeinschaft, die die russischen Hersteller belieferten, hatten bereits im Rahmen der vorläufigen Untersuchungen Stellung genommen.
- (70) Die Stellungnahmen, die nach der Veröffentlichung der vorläufigen Verordnung eingingen, bezogen sich ausschließlich auf die Notwendigkeit, zwischen chemischem und metallurgischem Silicium zu entscheiden, d. h. auf Fragen, die die betroffene Ware und die gleichartige Ware betrafen. Zu den Auswirkungen der Maßnahmen in Bezug auf Kosten oder Rentabilität übermittelten die Verwender keine Stellungnahmen; außerdem stellten sie keine Informationen zur Verfügung, die diesbezüglich eine Bewertung ermöglicht hätte.
- (71) Im Rahmen der Kontrollbesuche in den Betrieben von Verwendern konnte jedoch festgestellt werden, dass sich diese Verwender zwar gegen Maßnahmen aussprechen, weil diese zu höheren Kosten führen würden, sie dennoch insgesamt den von der Kommission bei der Analyse angewandten Methoden zustimmten. Die Maßnahme wird wahrscheinlich mit Auswirkungen auf die Verwender verbunden sein. Den verfügbaren Informationen zufolge werden aufgrund der Zölle die Kosten für metallurgische Verwender um rund 11 EUR pro Tonne Fertigerzeugnis steigen (ein Anstieg von 0,8 %).
- (72) Selbst wenn eingeräumt werden müsste, dass die Einführung von Maßnahmen mit etwaigen nachteiligen Auswirkungen für die Rohstofflieferanten in der Gemeinschaft im Hinblick auf deren Umsatz und Rentabilität verbunden wäre, wurden keine Beweise dafür übermittelt, die zu der Schlussfolgerung führen könnten, dass diese schwerer wiegen würden als die erhofften positiven Auswirkungen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft.
- (73) Es wurden daher keine Informationen übermittelt, die zu der Feststellung führen könnten, dass die Einführung von endgültigen Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die vorläufige Feststellung unter der Randnummer 118 wird daher endgültig bestätigt.

7. Endgültige Maßnahmen

- (74) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren aus Russland zu verhindern.

7.1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (75) Bezüglich der Methode zur Ermittlung der vorläufigen Schadensbeseitigungsschwelle gingen verschiedene Einwände ein.

7.1.1. Tabelle „Warenkontrollnummer (PCN)“

- (76) Wie unter Randnummer 14 der vorläufigen Verordnung erläutert, wurde behauptet, dass die Tabelle „Warenkontrollnummer (PCN)“ in dem Antidumpingfragebogen der Kommission nicht die erforderlichen Details über die chemische Zusammensetzung der verschiedenen Siliciumtypen umfasste, so dass ein ordnungsgemäßer Vergleich der verschiedenen Siliciumqualitäten nicht möglich war. Daher wurde vorgeschlagen, die PCN-Tabelle so zu ändern, dass aus ihr klar die verschiedenen aus Russland eingeführten Siliciumqualitäten ersichtlich sind und von jenen getrennt werden können, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkauft werden.
- (77) Ein Unternehmen machte geltend, dass für Silicium mit einem Eisengehalt von über 0,8 % eine zusätzliche Siliciumqualität aufgenommen werden sollte. Selbst wenn für Silicium mit einem höheren Eisengehalt auf dem Markt eventuell niedrigere Preise verlangt werden, wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass es einen klaren Marktunterschied zwischen Silicium mit einem Eisengehalt von über 0,5 % und mit einem Eisengehalt von über 0,8 % gibt. Da jedoch Preisunterschiede aufgrund eines unterschiedlichen Eisengehalts ohnehin durch entsprechende Berichtigungen aufgefangen werden können, wurde dieses Argument zurückgewiesen.
- (78) Die anderen russischen ausführenden Hersteller beantragten zwei Änderungen in der PCN-Tabelle. So beantragten sie zunächst für Silicium, bei dem die Spurenelemente einen entscheidenden Faktor darstellen, die Festlegung einer zusätzlichen Qualität. Es wurde geltend gemacht, dass ohne eine solche Änderung kein fairer Vergleich des an metallurgische Verwender verkauften Siliciums mit dem an chemische Verwender verkauften Siliciums gewährleistet sei. Des Weiteren schlugen sie vor, Silicium mit einem Eisengehalt von genau 0,5 % nicht, wie in der derzeitigen PCN-Tabelle der Fall, als Standardqualität, sondern als minderwertige Qualität einzustufen.

- (79) Eine Annahme des ersten Vorbringens hätte jedoch nicht zu einer präziseren PCN-Tabelle, sondern vielmehr zu schlecht definierten Kriterien geführt, was bedeutet hätte, dass die interessierten Parteien bei der Zuweisung der Verkäufe zu bestimmten PCN über einen gewissen Spielraum verfügt hätten. Ein solcher Spielraum würde die Zuverlässigkeit der mit der PCN gelieferten Informationen und somit auch die Aussagekraft der Schadensbeseitigungsspanne untergraben. Des Weiteren liegen keine Beweise dafür vor, dass die derzeitige PCN-Struktur zu fehlerhaften oder weniger präzisen Feststellungen führen würden. Eine auf der Grundlage einer Standard- oder minderwertigen Siliciumqualität erfolgende Berechnung der Zielpreisunterbietungsspanne würde zu Spannen führen, die um mindestens 0,2 % abweichen würden. Aus diesen Gründen wird der Antrag zurückgewiesen.
- (80) Auch im Falle des zweiten Antrags wurden keine Beweise zur Untermauerung der vorgeschlagenen Änderung erbracht. In der Tat gibt es Anzeichen dafür, dass Silicium mit einem Eisengehalt von 0,5 % bei Verwendern als Standardqualität gilt. Entsprechend wurde es nicht für erforderlich erachtet, die PCN-Tabelle zu ändern.

7.1.2. Gewinnspanne

- (81) Es wurde vorläufig festgestellt, dass eine Gewinnspanne von 6,5 % des Gesamtumsatzes als angemessener Mindestgewinn angesehen werden könnte, von dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping vertretbarerweise ausgehen könnte. Es wurde geltend gemacht, dass eine solche Gewinnspanne zu hoch sei und eine Spanne von rund 3 % angemessener wäre.
- (82) Für den Antrag, eine Spanne von 3 % anzuwenden, liegen keine Fakten zur Untermauerung vor. Eine Gewinnspanne von 6,5 % entspricht in der Tat den Gewinnen, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und 2000, d. h. als auf dem Gemeinschaftsmarkt noch faire Wettbewerbsbedingungen herrschten, erzielte. Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und der aus Russland eingeführten Siliciummengen hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich im UZ mindestens diese Gewinnspannen erreicht.

7.1.3. Berichtigung zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden

- (83) Ein russischer Hersteller machte geltend, dass das von ihm in einem Werk hergestellte Silicium aufgrund von Unterschieden im Herstellungsprozess minderwertiger sei als das von ihm in einem anderen Werk hergestellte Silicium. Entsprechend wurde beantragt, dass für das minderwertigere Silicium Berichtigungen vorgenommen werden, um einen fairen Vergleich mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die beantragte Berichtigung bezieht sich auf Unterschiede bei den durchschnittlichen Produktionskosten in den beiden Werken.
- (84) Es besteht zugegebenermaßen ein Qualitätsunterschied bei der Ware der beiden Werke. Damit jedoch eine Berichtigung in Betracht gezogen werden kann, muss nachgewiesen werden, dass sich die Unterschiede auf die Preise auswirken, die auf dem Markt — in diesem Falle die EU — erzielt werden können. Um zu prüfen, ob die von den beiden Werken erzielten Verkaufspreise durchgehend unterschiedlich waren, wurde ein Vergleich für die einzelnen Qualitäten vorgenommen. Für das hochwertige Silicium war keine Berichtigung erforderlich, da das Werk, das Silicium minderwertiger Qualität herstellt, keine diesbezüglichen Verkäufe tätigte. Bei der Standardqualität waren deutliche Preisunterschiede zu verzeichnen, so dass für die von diesem Werk erfolgten Verkäufe dieser Qualität eine Berichtigung von 4 % vorgenommen wurde. Für Silicium minderwertiger Qualität wurde kein Preisunterschied festgestellt und somit auch keine Berichtigung vorgenommen.
- (85) Der zweite russische Hersteller machte geltend, dass er nur Silicium minderwertiger Qualität herstelle und ein direkter Vergleich seiner Ware mit den Preisen des im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Siliciums minderwertiger Qualität zulässig sei.
- (86) Es stimmt, dass im Vergleich zu dem Silicium, das vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und vom anderen russischen Hersteller hergestellt wird, in dem von diesem Hersteller hergestellten Silicium insbesondere der Eisengehalt höher ist. Um etwaige Auswirkungen der Qualität auf die von diesem Hersteller auf dem EU-Markt erzielten Preise berechnen zu können, wurde auch hier für jede Siliciumqualität ein Vergleich mit den durchschnittlichen Preisen des anderen russischen Herstellers vorgenommen.
- (87) Dieser Vergleich ergab, dass eine Berichtigung der Preise für das von diesem russischen Hersteller hergestellte Silicium minderwertiger Qualität gewährt werden sollte, damit es mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für Silicium minderwertiger Qualität verglichen werden konnte.

7.1.4. Berichtigung aufgrund unterschiedlicher Handelsstufen

- (88) Die russischen Hersteller beantragten für ihre Verkäufe in die EU eine Berichtigung aufgrund unterschiedlicher Handelsstufen. Die Untersuchung ergab, dass ein russischer Hersteller sein gesamtes Silicium über einen in den Britischen Jungferninseln ansässigen Händler verkaufte. Der zweite Hersteller verkaufte über einen verbundenen Händler in der Schweiz, über einen unabhängigen Händler in der EU sowie direkt an Endabnehmer. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verkaufte sein Silicium fast ausschließlich direkt an Endabnehmer.
- (89) Um festzustellen, ob eine Berichtigung aufgrund unterschiedlicher Handelsstufen gerechtfertigt ist, wurden alle über die verschiedenen Absatzkanäle erfolgten Verkäufe derselben Siliciumqualität und desselben Herstellers daraufhin untersucht, ob grundsätzlich ein Preisunterschied bestand. Angesichts der Ergebnisse dieser Analyse wurde für alle Verkäufe, die über einen unabhängigen Händler erfolgten, eine Berichtigung aufgrund unterschiedlicher Handelsstufen gewährt.

7.2. Form und Höhe des endgültigen Zolls

- (90) Der endgültige Zoll sollte gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung in Höhe der festgestellten Dumpingspannen oder in Höhe der festgestellten Schadensspannen, je nachdem welche niedriger sind, festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten, wie im Falle der vorläufigen Maßnahmen, in Form eines Wertzolls eingeführt werden.

7.3. Endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (91) Angesichts der Höhe der für die ausführenden Hersteller in Russland festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 1235/2003 der Kommission, eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so sollten nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle vereinnahmt werden.
- (92) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Sofern erforderlich wird die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert.

7.4. Verpflichtungen

- (93) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen und nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen bot ein ausführender Hersteller in Russland gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung eine Preisverpflichtung an.
- (94) Dieser ausführende Hersteller produziert verschiedene Warentypen, die zusammen verkauft werden können. Es besteht somit potenziell die Gefahr einer Umgehung durch Ausgleichsgeschäfte, d. h. die in der Verpflichtung festgesetzten Mindestpreise würden zwar verpflichtungsgemäß eingehalten, aber für andere Waren als die betroffene Ware würden die Preise gesenkt werden, wenn diese gemeinsam mit der betroffenen Ware verkauft werden. Die Verpflichtung, Mindestpreise für Silicium einzuhalten, wäre somit relativ einfach zu umgehen; eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung hingegen wäre sehr schwierig.
- (95) Aus den vorstehenden Gründen wurde der Schluss gezogen, dass die nach der Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen unterbreiteten Verpflichtungsangebote in der vorgelegten Form nicht angenommen werden konnten. Die interessierten Parteien wurden entsprechend unterrichtet, und die Mängel des unterbreiteten Verpflichtungsangebots wurden dem betroffenen Ausführer ausführlich erläutert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Silicium mit einem Siliciumgehalt von weniger als 99,99 GHT des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in Russland wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware mit Ursprung in Russland gelten folgende Zollsätze:

Unternehmen	Zollsatz %	TARIC-Zusatz code
OJSC Bratsk Aluminium Plant, Bratsk, Irkutsk-Region, Russland	23,6%	A464
SKU LLC, Sual-Kremny-Ural, Kamensk, Ural-Region, Russland und ZAO KREMNY, Irkutsk, Irkutsk-Region, Russland	22,7%	A465
Alle übrigen Unternehmen	23,6%	A999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1235/2003 der Kommission auf die Einfuhren von Silicium mit einem Siliciumgehalt von weniger als 99,99 GHT des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in Russland werden entsprechend den nachstehenden Regeln endgültig vereinnahmt.

Die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

VERORDNUNG (EG) Nr. 2230/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Unterteilung der laufenden Nummern bestimmter Zollkontingente für Eiprodukte mit
Ursprung in Estland, Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/463/EG des Rates vom 18. März 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/263/EG des Rates vom 27. März 2003 über die Unterzeichnung und den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse im Agrarbereich ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/298/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2003/299/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beschlüsse 2003/263/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG und 2003/463/EG sehen die direkte Verwaltung der zollermäßigten Kontingente für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik bzw. Estland bei der Einfuhr in die Gemeinschaft vor.
- (2) Um die Verwaltung dieser Zollkontingente zu erleichtern und optimale Bedingungen für die elektronische Datenverarbeitung zu schaffen, sollten die laufenden Nummern der Zollkontingente, die mehrere Eiprodukte mit verschiedenen Umrechnungskoeffizienten umfassen, unterteilt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die laufenden Nummern der Zollkontingente, die im Anhang aufgeführt sind, werden wie im Anhang angegeben aufgeteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 53.

⁽³⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.2003, S. 36.

ANHANG

Laufende Nummer	Jährliche Menge	Unternummer	KN-Code(s)	Koeffizient
Teil A: Estland				
09.6651	245 t (Trockeneiäquivalent)	09.6651	0408 11 80	1
		09.5910	0408 19 81	0,466
			0408 19 89	
		09.6651	0408 91 80	1
09.5911	0408 99 80	0,257		
Teil B: Polen				
09.5819	375 t (Trockeneiäquivalent)	09.5819	0408 91 80	1
		09.591	0408 99 80	0,257
Teil C: Tschechische Republik				
09.5875	375 t (Flüssigeiäquivalent)	09.5915	0408 11 80	2,12
		09.5875	0408 19 81	1
			0408 19 89	
09.5876	2 750 t (Flüssigeiäquivalent)	09.5916	0408 91 80	3,9
		09.5876	0408 99 80	1
Teil D: Slowakische Republik				
09.5884	250 t (Flüssigeiäquivalent)	09.5918	0408 11 80	2,12
		09.5884	0408 19 81	1
			0408 19 89	
09.5885	1 250 t (Flüssigeiäquivalent)	09.5919	0408 91 80	3,9
		09.5885	0408 99 80	1

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2231/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003**

**zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren mit
Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik in die Europäische
Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 98/707/EG des Rates vom 22. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses und auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

gestützt auf den Beschluss 98/638/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses und auf die Artikel 2 und 6 des Anpassungsprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Protokolle Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zu den Europa-Abkommen mit der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik, geändert durch die Protokolle zur Anpassung dieser Abkommen, sehen die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik vor. Diese Kontingente sollten für das Jahr 2004 eröffnet werden.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 16.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 306 vom 16.11.1998, S. 1.

- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾ legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 entsprechend den in diesen Anhängen genannten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbL. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Tschechische Republik

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom 1.1. bis 30.4.2004	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0405 20 30 ex 1704 90 99 (TARIC-Code 1704 90 99 90) 1806 10 90 ex 1806 20 80 (TARIC-Code 1806 20 80 90) 1902 11 00 1902 19 10 1902 19 90 1902 20 91 2106 90 10	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 60 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, Kakaoglasur, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: – Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet -- Eier enthaltend -- andere --- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend --- andere – Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet) -- andere --- gekocht „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ⁽²⁾	1 812 000 EUR	0 + EAR ⁽¹⁾

⁽¹⁾ EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

⁽²⁾ Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

ANHANG II

Slowakische Republik

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent vom 1.1. bis 30.4.2004	Geltender Zollsatz
09.5417	0403 10 51 0403 10 53 0403 10 59 0403 10 91 0403 10 93 0403 10 99 0403 90 71 0403 90 73 0403 90 79 0403 90 91 0403 90 93 0403 90 99 1806 10 90 2106 90 10	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Andere, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao Kakaopulver mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr „Käsefondue“ genannte Zubereitungen (?)	906 000 EUR	0 + EAR 3 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen des festgesetzten Kontingents gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist.

⁽²⁾ Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2232/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003**

zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/239/EG des Rates vom 13. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die jährlichen Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse gemäß dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachfolgend „Abkommen“ genannt, sollten für 2004 eröffnet werden.
- (2) Das im Abkommen festgelegte Jahreskontingent für Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 wurde ausgeschöpft. Gemäß dem Abkommen sollte es daher für 2004 um 10 % aufgestockt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ enthält Bestimmungen zur Verwaltung der Zollkontingente. Es ist angemessen festzulegen, dass die durch die vorliegende Verordnung eröffneten Zollkontingente gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr der im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz werden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 unter Zollbefreiung geöffnet.

Für die Einfuhr von in Tabelle 2 des Anhangs aufgeführten Waren, die das zollfreie Kontingent übersteigen, beträgt der Zollsatz 9,1 %.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbL. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

ANHANG

Tabelle 1

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2004 (Nettogewicht)	Geltender Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	666 t	Keiner
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einer aus Kaffee stammenden Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	2 057 t	Keiner
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	145 t	Keiner
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	1 029 t	Keiner

Tabelle 2

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Innerhalb des Kontingents geltender Zollsatz	Außerhalb des Kontingents geltender Zollsatz
09.0916	2202 10 00 ex 2202 90 10 (TARIC-Unterposition 10)	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Andere nichtalkoholhaltige Getränke, zuckerhaltig	109 807 500 l	keiner	9,1 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 2233/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch für 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für das Jahr 2004 sollten gemeinschaftliche Zollkontingente für Schaf- und Ziegenfleisch eröffnet werden. Die in der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 genannten Zölle und Mengen sind im Einklang mit den einschlägigen internationalen Abkommen festzulegen, die im Jahr 2004 gelten.
- (2) Vorbehaltlich der Ratifizierung des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei werden die Tschechische Republik, Slowenien und die Slowakei der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beitreten. Die für diese Länder vorgesehenen Kontingente sollten daher nur bis zum Tag ihres Beitritts gelten.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 312/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Durchführung der in dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits festgelegten Zollvorschriften durch die Gemeinschaft⁽²⁾ wurde für den KN-Code 0204 ab 1. Februar 2003 ein zusätzliches bilaterales Zollkontingent von 2 000 Tonnen mit einer jährlichen Steigerung um 10 % eingeräumt. Dieses Kontingent ist zu dem GATT/WTO-Kontingent für Chile hinzuzurechnen, und beide Kontingente sollten ab 1. Januar 2004 auf dieselbe Weise verwaltet werden.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1329/2003 des Rates vom 21. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 992/95 betreffend Zollkontingente für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen⁽³⁾ wurden für Agrarerzeugnisse weitere bilaterale Handelszugeständnisse eingeräumt.
- (5) Bestimmte Zollkontingente für Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse sind den AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens von Cotonou⁽⁴⁾ eingeräumt worden.
- (6) Da Einfuhren auf der Grundlage eines Kalenderjahres verwaltet werden — im Fall der festgelegten Kontingente vom 1. Juli bis 30. Juni —, sind die festgesetzten Mengen für 2004 die Summe der Hälfte der Menge für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 und der Hälfte der Menge für den Zeitraum 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005.
- (7) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollkontingente zu gewährleisten, muss ein Schlachtkörperäquivalent festgesetzt werden. Da einige Zollkontingente außerdem die Möglichkeit bieten, entweder lebende Tiere oder Fleisch einzuführen, ist auch hierfür ein Umrechnungsfaktor erforderlich.
- (8) Im Zuge der Verwaltung der gemeinschaftlichen Zollkontingente ist deutlich geworden, dass diese Verwaltung verbessert werden muss. In anderen Agrarsektoren wurden positive Erfahrungen mit dem Einsatz des Windhund-Verwaltungssystems gemacht. Im Interesse der Vereinfachung sollten die Kontingente für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Drittländern daher abweichend von der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen⁽⁵⁾ gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 verwaltet werden. Dies sollte in Übereinstimmung mit den Artikeln 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾ geschehen. Bei Verwaltung der Einfuhren nach diesen Vorschriften sind keine Einfuhrlicenzen mehr erforderlich.
- (9) Da jegliche Diskriminierung zwischen Ausfuhrländern verhindert werden sollte und vergleichbare Zollkontingente in den beiden letzten Jahren nicht rasch ausgeschöpft waren, sollten die mit der vorliegenden Verordnung eröffneten Zollkontingente, die nach dem Windhundverfahren verwaltet werden, zunächst als nicht kritisch im Sinne von Artikel 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingestuft werden. Die Zollbehörden sollten daher auf die Sicherheitsleistung für ursprünglich im Rahmen dieser Kontingente eingeführte Waren gemäß Artikel 308c Absatz 1 und 248 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verzichten können. In Anbetracht der Besonderheiten der Umstellung von einem Verwaltungssystem auf ein anderes sollten die Absätze 2 und 3 von Artikel 308c besagter Verordnung keine Anwendung finden.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 (ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3).

⁽⁶⁾ ABl. L 253, 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

- (10) Die Einführung des Windhundverfahrens erfordert für Australien und Neuseeland in Anbetracht des großen Umfangs der Zollkontingente und ihrer herkömmlichen Verwendung einige zusätzliche Vorbereitungen. Daher sollte das Windhundverfahren für die Einfuhren aus diesen beiden Ländern erst ab dem 1. Mai 2004 gelten und bis zum 30. April 2004 weiterhin Einfuhrlicenzen nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 gefordert werden. Hierauf sind für die verfügbaren Mengen im Rahmen beider Verwaltungssysteme Vorkehrungen zu treffen.
- (11) Es ist festzulegen, welcher Ursprungsnachweis für Waren vorzulegen ist, die im Rahmen der nach dem Windhundverfahren verwalteten Zollkontingente eingeführt werden sollen.
- (12) Bei Schaffleischerzeugnissen ist es für die Zollbehörden schwer festzustellen, ob diese von Hausschafen oder anderen Schafen stammen, für die unterschiedliche Zollsätze gelten. Deshalb ist es zweckmäßig, dass die Ursprungsbescheinigung einen entsprechenden Hinweis enthält.
- (13) Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾ sowie den Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽²⁾ dürfen Einfuhren nur für Erzeugnisse genehmigt werden, die allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften entsprechen.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schaf- und Ziegenfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden gemeinschaftliche Zollkontingente für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 eröffnet.

Artikel 2

Die Zollsätze für die Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90, 0210 99 21, 0210 99 29 und 0204 mit Ursprung in den im Anhang genannten Ländern in die Gemeinschaft werden nach Maßgabe dieser Verordnung aus- oder herabgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Ratsverordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbL. L 162 vom 1.7.1996, S. 1)

Artikel 3

(1) Die einzuführenden Mengen, ausgedrückt in Schlachtkörperäquivalent, von Fleisch des KN-Codes 0204 und von lebenden Tieren der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 sowie die geltenden Zollsätze sind im Anhang festgelegt.

(2) Zur Berechnung der Mengen in „Schlachtkörperäquivalent“ gemäß Absatz 1 wird das Nettogewicht der Schaf- und Ziegenzeugnisse mit folgenden Koeffizienten multipliziert:

a) lebende Tiere: 0,47,

b) entbeintes Lamm- und entbeintes Zickleinfleisch: 1,67,

c) entbeintes Hammel-, entbeintes Schaf- und entbeintes Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch) und Mischungen hiervon: 1,81,

d) nicht entbeinte Erzeugnisse: 1,00.

(3) „Zicklein“ sind Ziegen bis zu einem Alter von einem Jahr.

Artikel 4

Abweichend von Titel II Teile A und B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 werden die im Anhang zur vorliegenden Verordnung für die Länder der Ländergruppen Nummer 2, 3, 4 und 5 und für Argentinien, Uruguay, Chile, Island und Slowenien genannten Zollkontingente vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 nach dem Windhundverfahren gemäß Artikel 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 308c derselben Verordnung finden keine Anwendung. Einfuhrlicenzen sind nicht erforderlich.

Artikel 5

(1) Vom 1. Januar bis 30. April 2004 werden die im Anhang unter Ländergruppe Nr. 1 genannten Zollkontingente für Australien und Neuseeland nach den Bestimmungen von Titel II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwaltet.

(2) Vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2004 werden die in Absatz 1 genannten Zollkontingente abweichend von Titel II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 nach Artikel 4 der vorliegenden Verordnung verwaltet.

Gemäß Absatz 1 bis spätestens 30. April 2004 erteilte Einfuhrlicenzen bleiben jedoch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

(3) Die nach Absatz 2 verwalteten Mengen sind vorläufig die Jahresmengen von 18 650 Tonnen für Australien und 226 700 Tonnen für Neuseeland abzüglich der jeweils geschätzten Mengen in Schlachtkörperäquivalent, für die bis spätestens 30. April 2004 Einfuhrlicenzen erteilt werden.

Die vorläufige Menge wird nachfolgend anhand der im April tatsächlich erteilten Lizenzen angepasst. Die am 1. Mai festgestellte Menge wird nachfolgend um die Mengen in Schlachtkörperäquivalent erhöht, die im Rahmen der an die zuständigen Behörden zurückgesandten Lizenzen nicht genutzt wurden. Alle nicht bis zum 15. August zurückgesandten Lizenzen gelten als voll ausgeschöpfte Lizenzen.

(4) Zur Bestimmung der Mengen nach Absatz 3 teilen die Mitgliedstaaten

- a) die Mengen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 mit, auch in Schlachtkörperäquivalent;
- b) der Kommission jeden ersten Arbeitstag der Woche für den Monat April 2004 und nachfolgend nach den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2 die Einfuhrlizenzen mit, die für die vorausgegangene Woche erteilt wurden, sowie das entsprechende Schlachtkörperäquivalent;
- c) abweichend von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 die unter diesem Buchstaben genannten Angaben spätestens am 25. August 2004 mit.

(5) Das in den Absätzen 3 und 4 genannte Schlachtkörperäquivalent wird mit Hilfe der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Koeffizienten berechnet.

Artikel 6

(1) Damit die im Anhang genannten und nach Artikel 4 verwalteten Zollkontingente in Anspruch genommen werden können, müssen den Zollbehörden der Gemeinschaft ein gültiger, von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands ausgestellter Ursprungsnachweis sowie eine Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden. Der Ursprung von Waren, die unter Zollkontingente fallen, die nicht im Rahmen von Präferenzabkommen eröffnet wurden, wird nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgestellt.

(2) Der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 ist

- a) bei einem Zollkontingent, das Teil eines Präferenzabkommens ist, der in diesem Abkommen festgelegte Ursprungsnachweis;
- b) bei anderen Zollkontingenten eine nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erstellte Bescheinigung, in der zusätzlich zu den in besagtem Artikel geforderten Angaben Folgendes angegeben ist:
 - der KN-Code (mindestens die vier ersten Ziffern),
 - die laufende Nummer oder Nummern des betreffenden Zollkontingents gemäß Unterabsatz 3 dieses Absatzes,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

— das Gesamtnettogewicht je Koeffizientenkategorie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung;

- c) im Fall eines Landes, dessen Kontingente unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fallen und zusammengefasst werden, der unter Buchstabe a) genannte Nachweis.

In dem unter Buchstabe b) genannten Fall können 2004 die Formblätter nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 verwendet werden, die alle zusätzlich geforderten Angaben enthalten; findet Artikel 4 der vorliegenden Verordnung Anwendung, wird der Text, der sich auf Einfuhrlizenzen bezieht, gestrichen.

Wird der Ursprungsnachweis gemäß Buchstabe b) als Bescheinigung für eine einzige Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt, so können hierin mehrere laufende Nummern genannt sein. In allen anderen Fällen ist im Nachweis nur eine laufende Nummer vermerkt.

(3) Damit das im Anhang für die Ländergruppe Nummer 4 genannte Zollkontingent für Waren der KN-Code ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29 in Anspruch genommen werden kann, ist im Ursprungsnachweis in dem Feld zur Warenbezeichnung Folgendes angegeben:

- a) Schaffleischerzeugnis(se) von Hausschafen oder
- b) Erzeugnis(se) von anderen Schafen als Hausschafen

Diese Angabe entspricht der Angabe in der den Waren beigelegten Veterinärbescheinigung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Für die Tschechische Republik, Slowenien und die Slowakei gilt sie vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Slowenien und der Slowakei bis 30. April 2004.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH (TONNEN SCHLACHTKÖRPERÄQUIVALENT)

Gemeinschaftliche Zollkontingente für 2004

Ländergruppe Nr.	KN-Code	Wertzollsatz %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer ⁽¹⁾ gemäß Titel II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95	Laufende Nummer „Windhundverfahren“ ⁽²⁾				Ursprung	Jahresmenge in Tonnen Schlachtkörperäquivalent
					Lebende Tiere (Koeffizient = 0,47)	Entbeintes Lammfleisch ⁽³⁾ (Koeffizient = 1,67)	Entbeintes Hammel-/Schaffleisch ⁽⁴⁾ (Koeffizient = 1,81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1,00)		
1	0204	Null	Null		—	09.2101	09.2102	09.2011	Argentinien	23 000
				09.4132	—	09.2105	09.2106	09.2012	Australien	18 650
				09.4134	—	09.2109	09.2110	09.2013	Neuseeland	226 700
					—	09.2111	09.2112	09.2014	Uruguay	5 800
					—	09.2115	09.2116	09.1922	Chile	5 183
					—	09.2119	09.2120	09.0790	Island	1 350
					—	09.5931	09.5932	09.1763	Slowenien ⁽⁵⁾	50
2	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90 0204	Null	Null		09.5935	09.5936	09.5937	09.5874	Tschechische Republik ⁽⁵⁾	2 150
					09.5939	—	—	09.5882	Slowakei ⁽⁶⁾	4 300
	0204	Null	Null		—	09.2121	09.2122	09.0781	Norwegen ⁽⁷⁾	300
3	0204	Null	Null		—	09.2125	09.2126	09.0693	Grönland	100
					—	09.2129	09.2130	09.0690	Färöer	20
					—	09.2131	09.2132	09.0227	Türkei	200

Ländergruppe Nr.	KN-Code	Wertzollsatz %	Spezifischer Zoll EUR/100 kg	Laufende Nummer ⁽¹⁾ gemäß Titel II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1439/95	Laufende Nummer „Windhundverfahren“ ⁽²⁾				Ursprung	Jahresmenge in Tonnen Schlachtkörperäquivalent
					Lebende Tiere (Koeffizient = 0,47)	Entbeintes Lammfleisch ⁽³⁾ (Koeffizient = 1,67)	Entbeintes Hammel-/Schaffleisch ⁽⁴⁾ (Koeffizient = 1,81)	Nicht entbeintes Fleisch und Schlachtkörper (Koeffizient = 1,00)		
4	0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 Für Arten „andere als Hausschafe“ nur: ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29	Null	Null		09.2141	09.2145	09.2149	09.1622	AKP-Staaten	100
	Für die Arten „Hausschafe“ nur: ex 0204, ex 0210 99 21 und ex 0210 99 29	Null	Senkung der spezifischen Zölle um 65 %		—	09.2161	09.2165	09.1626	AKP-Staaten	500
5 ⁽⁷⁾	0204	Null	Null		—	09.2171	09.2175	09.2015	Sonstige	200
	0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90	10 %	Null		09.2181	—	—	09.2019	Sonstige	49

⁽¹⁾ Laufende Nummern nach Artikel 5 Absatz 1 vom 1. Januar bis 30. April 2004. Bei der endgültigen Berechnung des Restkontingents nach dem Windhundverfahren werden die Mengen der unter diesen laufenden Nummern erteilten Einfuhrlicenzen berücksichtigt.

⁽²⁾ Für Australien und Neuseeland gelten diese laufenden Nummern ab 1. Mai 2004 gemäß Artikel 5 Absatz 2.

⁽³⁾ Und Zickleinfleisch.

⁽⁴⁾ Und Ziegenfleisch (außer Zickleinfleisch).

⁽⁵⁾ Zollkontingente für die neuen Mitgliedstaaten werden gemäß Artikel 7 für den Zeitraum 1. Januar bis 30. April 2004 eröffnet.

⁽⁶⁾ Für die Slowakei bezieht sich das Zollkontingent nur auf die KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90.

⁽⁷⁾ „Sonstige“ bezieht sich auf alle Ursprungsländer einschließlich AKP-Staaten, aber ohne die anderen in dieser Tabelle genannten Länder.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2234/2003 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

mit Durchführungsbestimmungen zu der Anwendung der Zollkontingente für Baby-beef mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie Serbien und Montenegro im Jahr 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000⁽²⁾ sieht ein jährliches Präferenzzollkontingent von 11 475 Tonnen Baby-beef vor, das auf Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro, einschließlich des Kosovo, aufgeteilt ist.
- (2) Die Interimsabkommen mit Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die mit dem Beschluss 2002/107/EG des Rates vom 28. Januar 2002 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits⁽³⁾ und dem Beschluss 2001/330/EG des Rates vom 9. April 2001 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽⁴⁾ genehmigt worden sind, sehen ein jährliches Präferenzzollkontingent von 9 400 Tonnen bzw. 1 650 Tonnen vor.
- (3) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2248/2001 des Rates vom 19. November 2001 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien und für die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitglied-

staaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und über die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits⁽⁶⁾ müssen Durchführungsbestimmungen über das Zollkontingent für Baby-beef erlassen werden.

- (4) Zu Kontrollzwecken setzt die Einfuhr im Rahmen der vorgesehenen Baby-beef-Kontingente für Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro, einschließlich des Kosovo, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 die Vorlage eines Echtheitszeugnisses voraus, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind und der Definition des Anhangs II der genannten Verordnung genau entsprechen. In dem Bemühen um Harmonisierung erweist es sich als unerlässlich, auch für die Einfuhren im Rahmen der vorgesehenen Baby-beef-Kontingente mit Ursprung in Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Vorlage eines Echtheitszeugnisses vorzusehen, mit dem bescheinigt wird, dass die Waren Ursprungserzeugnisse des betreffenden Landes sind und der Definition des Anhangs III der Interimsabkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und mit Kroatien genau entsprechen. Außerdem sind das Muster der Echtheitszeugnisse und ihre Verwendungsweise festzulegen.
- (5) Das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 untersteht einer internationalen Zivilverwaltung durch die Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), die eine separate Zollverwaltung eingerichtet hat. Daher muss für Waren mit Ursprung in Serbien und Montenegro — Provinz Kosovo ein besonderes Echtheitszeugnis vorgeesehen werden.
- (6) Die Verwaltung der betreffenden Kontingente sollte sich auf Einfuhrlizenzen stützen. Zu diesem Zweck finden die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁷⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁸⁾ vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 607/2003 der Kommission (AbL. L 86 vom 3.4.2003, S. 18).

⁽³⁾ ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 4.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 304 vom 21.11.2001, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2/2003 (AbL. L 1 vom 4.1.2003, S. 18).

⁽⁶⁾ ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 16. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3/2003 (AbL. L 1 vom 4.1.2003, S. 30).

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003 (AbL. L 47 vom 21.2.2003, S. 21).

⁽⁸⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2003 (AbL. L 123 vom 17.5.2003, S. 9).

- (7) Zur reibungslosen Verwaltung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse sollte die Erteilung der Einfuhrlizenzen von einer Überprüfung insbesondere der Angaben des Echtheitszeugnisses abhängig gemacht werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 werden folgende Zollkontingente eröffnet:
- 9 400 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in Kroatien,
 - 1 500 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina,
 - 1 650 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,
 - 9 975 Tonnen Baby-beef, ausgedrückt in Schlachtgewicht, mit Ursprung in Serbien und Montenegro, einschließlich des Kosovo.

Die vier Kontingente gemäß Unterabsatz 1 tragen die laufenden Nummern 09.4503, 09.4504, 09.4505 und 09.4506.

Für die Anschreibung auf diese Kontingente entsprechen 100 kg Lebendgewicht 50 kg Schlachtgewicht.

- (2) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente wird ein Zoll in Höhe von 20 % des Wertzolls und 20 % des spezifischen Zolls nach dem Gemeinsamen Zolltarif erhoben.
- (3) Im Rahmen der in Absatz 1 genannten Kontingente dürfen nur lebende Tiere und Fleisch der KN-Codes
- ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71 und ex 0102 90 79,
 - ex 0201 10 00 und ex 0201 20 20,
 - ex 0201 20 30,
 - ex 0201 20 50

eingeführt werden, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 und Anhang III der Interimsabkommen mit Kroatien und mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien genannt sind.

Artikel 2

Sofern die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und (EG) Nr. 1445/95 auf die Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 Anwendung.

Artikel 3

- (1) Für die Einfuhr der in Artikel 1 genannten Mengen sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr Einfuhrlizenzen vorzulegen.

- (2) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland bzw. -zollgebiet anzugeben. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land oder Zollgebiet.

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- „Baby beef“ [Reglamento (CE) n° 2234/2003]
- „Baby beef“ [forordning (EF) nr. 2234/2003]
- „Baby beef“ [Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]
- „Baby beef“ [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2234/2003]
- „Baby beef“ (Regulation (EC) No 2234/2003)
- „Baby beef“ [Règlement (CE) n° 2234/2003]
- „Baby beef“ [regolamento (CE) n. 2234/2003]
- „Baby beef“ [Verordening (EG) nr. 2234/2003]
- „Baby beef“ [Regulamento (CE) n.º 2234/2003]
- „Baby beef“ (asetus (EY) N:o 2234/2003)
- „Baby beef“ [förordning (EG) nr 2234/2003].

- (3) Das Original des gemäß Artikel 4 ausgestellten Echtheitszeugnisses und eine Durchschrift werden der zuständigen Behörde bei der Beantragung der ersten auf diesem Echtheitszeugnis basierenden Einfuhrlizenz vorgelegt. Das Original des Echtheitszeugnisses verbleibt bei der zuständigen Behörde.

Ein Echtheitszeugnis darf im Rahmen der Menge, für die es ausgestellt ist, für mehrere Einfuhrlizenzen verwendet werden. In diesem Fall vermerkt die zuständige Behörde die Teilmengen in dem Echtheitszeugnis.

- (4) Die zuständige Behörde erteilt die Einfuhrlizenz erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass alle Angaben in dem Echtheitszeugnis mit den Angaben übereinstimmen, die von der Kommission im Rahmen der einschlägigen Wochenmitteilungen gemacht werden. Die Lizenz wird dann unverzüglich erteilt.

Artikel 4

- (1) Den Anträgen auf Einfuhr im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents muss ein von den zuständigen Behörden des in Anhang VI aufgeführten Ausfuhrlandes oder -zollgebiets ausgestelltes Echtheitszeugnis beigelegt werden, durch das der Ursprung in dem betreffenden Land bzw. Zollgebiet bescheinigt wird und das der Definition des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 bzw. des Anhangs III der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Interimsabkommen entspricht.

- (2) Die Echtheitszeugnisse für die betreffenden Ausfuhrländer und -zollgebiete werden nach dem Muster in Anhang I, II, III, IV bzw. V als Original mit zwei Durchschriften ausgestellt und in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Das Zeugnis kann auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes oder -zollgebiets gedruckt und ausgefüllt werden.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhrlicenz beantragt wird, können die Übersetzung der Zeugnisse verlangen.

(3) Original und Durchschriften des Zeugnisses müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.

Die Vordrucke sind 210 x 297 mm groß. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40 g/m². Das Papier des Originals ist weiß, das der ersten Durchschrift rosa und das der zweiten Durchschrift gelb.

(4) Jedes Echtheitszeugnis ist durch eine laufende Nummer, gefolgt von dem Namen des Ausgabelandes oder -zollgebiets, zu kennzeichnen.

Die Durchschriften tragen dieselbe laufende Nummer und denselben Namen wie das Original.

(5) Ein Echtheitszeugnis ist nur gültig, wenn es von einer in der Liste in Anhang VI aufgeführten Ausgabestelle ordnungsgemäß abgezeichnet wurde.

(6) Ein Echtheitszeugnis gilt nur dann als ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn es den Ort und das Datum der Ausgabe sowie den Stempel der Ausgabestelle und die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt.

Artikel 5

(1) Eine Ausgabestelle darf nur in die Liste in Anhang VI eingetragen werden, wenn sie:

- a) als solche durch das Ausfuhrland oder -zollgebiet anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die Angaben in den Echtheitszeugnissen zu überprüfen;

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

c) sich verpflichtet, der Kommission mindestens einmal wöchentlich alle für die Überprüfung der Angaben der Echtheitszeugnisse zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere Zeugnisnummer, Ausführer, Empfänger, Bestimmungsland, Erzeugnis (Lebendtier/Fleisch), Eigengewicht sowie Datum der Unterschrift.

(2) Die Liste in Anhang VI kann von der Kommission geändert werden, wenn die Bedingung nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht mehr erfüllt ist, eine Ausgabestelle eine oder mehrere der von ihr eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn eine neue Ausgabestelle bezeichnet wird.

Artikel 6

Die Echtheitszeugnisse und die Einfuhrlicenzen gelten drei Monate, vom Tag ihrer Erteilung an gerechnet. Ihre Gültigkeitsdauer endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2004.

Artikel 7

Die Ausfuhrländer oder -zollgebiete übermitteln der Kommission die Muster der Abdrucke der von ihren Ausgabestellen verwendeten Stempel sowie die Namen und Unterschriften der Personen, die zur Unterzeichnung der Echtheitszeugnisse ermächtigt sind. Die Kommission teilt diese Angaben den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 Original KROATIEN		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]		
<p>BEMERKUNGEN</p> <p>A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt.</p> <p>B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.</p>			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in der Republik Kroatien haben und genau der Definition in Anhang III des Interimsabkommens gemäß dem Beschluss 2002/107/EG des Rates (ABl. L 40 vom 12.2.2002, S. 9) entsprechen			
9. Zugelassene Ausgabestelle	Ort:		Datum:
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)	

ANHANG II

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 Original BOSNIEN UND HERZEGOWINA		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]		
BEMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt. B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in der Republik Bosnien und Herzegowina haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen			
9. Zugelassene Ausgabestelle	Ort:		Datum:
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)	

ANHANG III

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 Original EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]		
BEMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt. B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien haben und genau der Definition in Anhang III des Interimsabkommens gemäß dem Beschluss 2002/330/EG des Rates (ABl. L 124 vom 4.5.2001, S. 2) entsprechen			
9. Zugelassene Ausgabestelle	Ort:		Datum:
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)	

ANHANG IV

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 000 Original SERBIEN UND MONTENEGRO ⁽¹⁾		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]		
BEMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt. B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom, hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in Serbien und Montenegro haben genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen.			
9. Zugelassene Ausgabestelle	Ort:		Datum:
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)	
(1) Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.			

ANHANG V

1. Versender (Name und vollständige Anschrift)	ZEUGNIS Nr. 0000 Original Internationale Zivilverwaltung durch die Mission der Vereinten Nationen (UNMIK)		
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS für die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch in die Europäische Gemeinschaft [Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2234/2003]		
BEMERKUNGEN A. Dieses Zeugnis wird im Original und in zwei Durchschriften erteilt. B. Das Original und die Durchschriften müssen maschinenschriftlich oder handschriftlich in schwarzer Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.			
3. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder Tiere; Bezeichnung der Erzeugnisse	4. Code der Kombinierten Nomenklatur	5. Rohgewicht (kg)	6. Eigengewicht (kg)
7. Eigengewicht (kg) (in Worten)			
8. Der Unterzeichnete,, bescheinigt im Auftrag der Ausgabestelle (Feld 9), dass die oben genannten Waren, die in, einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind, wie aus der beigefügten tierärztlichen Bescheinigung vom hervorgeht, ihren Ursprung und ihre Herkunft in Serbien und Montenegro — Provinz Kosovo haben und genau der Definition in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates (ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1) entsprechen			
9. Zugelassene Ausgabestelle	Ort:		Datum:
	(Stempel der Ausgabestelle) (Unterschrift)	

ANHANG VI

Ausgabestellen:

- Republik Kroatien: „Euroinspekt“, Zagreb, Kroatien
 - Bosnien und Herzegowina:
 - ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien:
 - Serbien und Montenegro ⁽¹⁾: „YU Institute for Meat Hygiene and Technology“, Kacanskog 13, Belgrad, Jugoslawien
 - Serbien und Montenegro — Provinz Kosovo:
-

⁽¹⁾ Ausgenommen Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2235/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und
(EG) Nr. 1868/94 des Rates in Bezug auf Kartoffelstärke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 145 Buchstabe c),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Titel IV Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird Betriebsinhabern, die Kartoffeln zur Herstellung von Stärke erzeugen, eine Beihilfe gewährt. Laut Artikel 93 derselben Verordnung gilt der Beihilfebetrag für die Kartoffelmenge, die für die Herstellung einer Tonne Stärke erforderlich ist.
- (2) In Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 ist ein Mindestpreis für zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln vorgesehen. Dieser Preis wird je nach dem Stärkegehalt der Kartoffeln angepasst. Gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung erhalten die Kartoffelstärke erzeugenden Unternehmen eine Prämie nach Maßgabe der erzeugten Menge Kartoffelstärke.

- (3) Es empfiehlt sich, gemeinsame Regeln aufzustellen, nach denen das Gewicht der Kartoffeln zu bestimmen und die Beihilfe für Stärkekartoffeln, der Mindestpreis und die Prämie in Abhängigkeit vom Stärkegehalt der Kartoffeln zu zahlen ist.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen und des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke der Artikel 93 und 94 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Artikel 4a und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 wird das Gewicht der Kartoffeln nach Maßgabe des Anhangs I dieser Verordnung bestimmt.

Die Zahlung der Beihilfe für Stärkekartoffeln gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, des Mindestpreises und der Prämie in Abhängigkeit vom Stärkegehalt der Kartoffeln gemäß den Artikeln 4a und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 erfolgt nach Maßgabe des Anhangs II dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

ANHANG I

Das Kartoffelgewicht wird nach einer der nachstehenden Methoden bestimmt:

METHODE A

Das Nettogewicht der Kartoffeln wird anhand von Stichproben bestimmt. Dabei werden an mehreren Stellen des Transportmittels aus drei verschiedenen Lagen Proben entnommen, und zwar von oben, aus der Mitte und von unten.

Vor dem Wiegen des unbeladenen Transportmittels wird die Erde entfernt.

Das Mindestgewicht einer Probe beträgt 20 kg. Die Knollen werden gewaschen, von Fremdbestandteilen befreit und erneut gewogen.

Von dem so ermittelten Gewicht werden für die beim Waschen absorbierte Wassermenge 2 % abgezogen. Dies ergibt den bei 1 000 kg Kartoffeln vorzunehmenden Gesamtanzug.

METHODE B

Kartoffeln von ein und demselben Erzeuger werden in Silos gesammelt.

Die Kartoffeln werden gewaschen und von Fremdbestandteilen befreit, und das tatsächliche Gesamtgewicht der in den Silos gesammelten Kartoffeln wird nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.

Methode C

1. Diese Methode zur Ermittlung des tatsächlichen Gewichts der Kartoffeln wird angewandt, wenn Kartoffeln verschiedener Erzeuger in ein und demselben Silo gesammelt werden, sofern sich die Erzeuger zuvor auf die Anwendung dieser Methode geeinigt haben.

Vor der Ermittlung des tatsächlichen Gesamtgewichts der Partien wird das Nettogewicht der einzelnen Partien nach Methode A bestimmt.

2. Die in dem Silo gesammelten Kartoffeln werden anschließend gewaschen und von Fremdbestandteilen befreit, und ihr tatsächliches Gesamtgewicht wird nach Abzug von 2 % für das absorbierte Wasser ermittelt.
3. Weicht das für die Gesamtmenge der gewaschenen Kartoffeln ermittelte Gewicht von der Summe der Ergebnisse nach Methode A ab, so wird eine Berichtigung vorgenommen, indem das Gesamtgewicht nach Ziffer 2 jeweils mit dem nach Methode A ermittelten Nettogewicht der einzelnen Partien multipliziert wird.

Jedes einzelne Ergebnis wird durch die Summe der nach Methode A bestimmten Nettogewichte der einzelnen Partien dividiert.

ANHANG II

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartof- felmenge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartof- feln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedan- ken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
352	13,0	6 533	27,29	3,406	16,92	10,15
353	13,1	6 509	27,39	3,418	16,98	10,19
354	13,1	6 486	27,49	3,430	17,04	10,23
355	13,2	6 463	27,59	3,443	17,10	10,26
356	13,2	6 439	27,69	3,456	17,17	10,30
357	13,3	6 416	27,79	3,468	17,23	10,34
358	13,3	6 393	27,89	3,480	17,29	10,37
359	13,4	6 369	28,00	3,493	17,36	10,41
360	13,4	6 346	28,10	3,506	17,42	10,45
361	13,5	6 322	28,20	3,519	17,48	10,49
362	13,5	6 299	28,31	3,532	17,55	10,53
363	13,6	6 276	28,41	3,545	17,61	10,57
364	13,6	6 252	28,52	3,559	17,68	10,61
365	13,7	6 229	28,63	3,572	17,75	10,65
366	13,7	6 206	28,73	3,585	17,81	10,69
367	13,8	6 182	28,84	3,599	17,88	10,73
368	13,8	6 159	28,95	3,613	17,95	10,77
369	13,9	6 136	29,06	3,626	18,01	10,81
370	13,9	6 112	29,17	3,640	18,09	10,85
371	14,0	6 089	29,28	3,654	18,15	10,89
372	14,0	6 065	29,40	3,669	18,23	10,93
373	14,1	6 047	29,49	3,680	18,28	10,97
374	14,1	6 028	29,58	3,691	18,34	11,00
375	14,2	6 005	29,69	3,705	18,41	11,04
376	14,2	5 981	29,81	3,720	18,48	11,09
377	14,3	5 963	29,90	3,731	18,54	11,12
378	14,3	5 944	30,00	3,743	18,60	11,16
379	14,4	5 921	30,11	3,758	18,67	11,20
380	14,4	5 897	30,24	3,773	18,75	11,25

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartof- felmenge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartof- feln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedanken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
381	14,5	5 879	30,33	3,785	18,80	11,28
382	14,5	5 860	30,43	3,797	18,86	11,32
383	14,6	5 841	30,53	3,809	18,92	11,35
384	14,6	5 822	30,63	3,822	18,99	11,39
385	14,7	5 799	30,75	3,837	19,06	11,44
386	14,7	5 776	30,87	3,852	19,14	11,48
387	14,8	5 757	30,97	3,865	19,20	11,52
388	14,8	5 738	31,08	3,878	19,26	11,56
389	14,9	5 720	31,17	3,890	19,33	11,59
390	14,9	5 701	31,28	3,903	19,39	11,63
391	15,0	5 682	31,38	3,916	19,45	11,67
392	15,0	5 664	31,48	3,928	19,52	11,71
393	15,1	5 626	31,69	3,955	19,65	11,79
394	15,2	5 607	31,80	3,968	19,71	11,83
395	15,2	5 589	31,90	3,981	19,78	11,87
396	15,3	5 570	32,01	3,995	19,85	11,91
397	15,3	5 551	32,12	4,008	19,91	11,95
398	15,4	5 542	32,17	4,015	19,95	11,97
399	15,4	5 533	32,23	4,021	19,98	11,99
400	15,4	5 523	32,28	4,029	20,01	12,01
401	15,5	5 486	32,50	4,056	20,15	12,09
402	15,6	5 467	32,62	4,070	20,22	12,13
403	15,6	5 449	32,72	4,083	20,29	12,17
404	15,7	5 430	32,84	4,098	20,36	12,21
405	15,7	5 411	32,95	4,112	20,43	12,26
406	15,8	5 393	33,06	4,126	20,50	12,30
407	15,8	5 374	33,18	4,140	20,57	12,34
408	15,9	5 364	33,24	4,148	20,61	12,36
409	15,9	5 355	33,30	4,155	20,64	12,38
410	15,9	5 346	33,35	4,162	20,68	12,41
411	16,0	5 327	33,47	4,177	20,75	12,45

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartoffel- menge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedanken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
412	16,0	5 308	33,59	4,192	20,83	12,49
413	16,1	5 280	33,77	4,214	20,94	12,56
414	16,2	5 266	33,86	4,225	20,99	12,59
415	16,2	5 252	33,95	4,236	21,05	12,63
416	16,3	5 234	34,07	4,251	21,12	12,67
417	16,3	5 215	34,19	4,267	21,20	12,72
418	16,4	5 206	34,25	4,274	21,23	12,74
419	16,4	5 196	34,32	4,282	21,27	12,76
420	16,4	5 187	34,38	4,290	21,31	12,79
421	16,5	5 150	34,62	4,320	21,46	12,88
422	16,6	5 136	34,72	4,332	21,52	12,91
423	16,6	5 121	34,82	4,345	21,59	12,95
424	16,7	5 107	34,91	4,357	21,64	12,99
425	16,7	5 093	35,01	4,369	21,70	13,02
426	16,8	5 075	35,13	4,384	21,78	13,07
427	16,8	5 056	35,27	4,401	21,86	13,12
428	16,9	5 042	35,36	4,413	21,92	13,15
429	16,9	5 028	35,46	4,425	21,98	13,19
430	17,0	5 000	35,66	4,450	22,11	13,26
431	17,1	4 986	35,76	4,462	22,17	13,30
432	17,1	4 972	35,86	4,475	22,23	13,34
433	17,2	4 963	35,93	4,483	22,27	13,36
434	17,2	4 953	36,00	4,492	22,32	13,39
435	17,2	4 944	36,07	4,500	22,36	13,41
436	17,3	4 930	36,17	4,513	22,42	13,45
437	17,3	4 916	36,27	4,526	22,49	13,49
438	17,4	4 902	36,37	4,539	22,55	13,53
439	17,4	4 888	36,48	4,552	22,61	13,57
440	17,5	4 874	36,58	4,565	22,68	13,61
441	17,5	4 860	36,69	4,578	22,74	13,65
442	17,6	4 846	36,80	4,591	22,81	13,69

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartoffel- menge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedanken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
443	17,6	4 832	36,90	4,605	22,88	13,73
444	17,7	4 818	37,01	4,618	22,94	13,77
445	17,7	4 804	37,12	4,632	23,01	13,81
446	17,8	4 790	37,23	4,645	23,08	13,85
447	17,8	4 776	37,33	4,659	23,14	13,89
448	17,9	4 762	37,44	4,672	23,21	13,93
449	17,9	4 748	37,55	4,686	23,28	13,97
450	18,0	4 720	37,78	4,714	23,42	14,05
451	18,1	4 706	37,89	4,728	23,49	14,09
452	18,1	4 692	38,00	4,742	23,56	14,13
453	18,2	4 685	38,06	4,749	23,59	14,16
454	18,2	4 679	38,11	4,755	23,62	14,17
455	18,2	4 673	38,16	4,761	23,66	14,19
456	18,3	4 645	38,39	4,790	23,80	14,28
457	18,4	4 631	38,50	4,805	23,87	14,32
458	18,4	4 617	38,62	4,819	23,94	14,36
459	18,5	4 607	38,70	4,830	23,99	14,40
460	18,5	4 598	38,78	4,839	24,04	14,42
461	18,6	4 584	38,90	4,854	24,11	14,47
462	18,6	4 570	39,02	4,869	24,19	14,51
463	18,7	4 561	39,09	4,878	24,24	14,54
464	18,7	4 551	39,18	4,889	24,29	14,57
465	18,7	4 542	39,26	4,899	24,34	14,60
466	18,8	4 523	39,42	4,919	24,44	14,66
467	18,9	4 509	39,55	4,935	24,52	14,71
468	18,9	4 495	39,67	4,950	24,59	14,75
469	19,0	4 481	39,79	4,965	24,67	14,80
470	19,0	4 467	39,92	4,981	24,75	14,85
471	19,1	4 458	40,00	4,991	24,80	14,88
472	19,1	4 449	40,08	5,001	24,85	14,91
473	19,2	4 437	40,19	5,015	24,91	14,95

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartoffel- menge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedanken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
474	19,2	4 425	40,30	5,028	24,98	14,99
475	19,3	4 414	40,40	5,041	25,04	15,02
476	19,3	4 402	40,51	5,055	25,11	15,07
477	19,4	4 390	40,62	5,068	25,18	15,11
478	19,4	4 379	40,72	5,081	25,24	15,15
479	19,5	4 367	40,83	5,095	25,31	15,19
480	19,5	4 355	40,94	5,109	25,38	15,23
481	19,6	4 343	41,06	5,123	25,45	15,27
481,6	19,6	4 337	41,11	5,130	25,49	15,29
482	19,7	4 335	41,13	5,133	25,50	15,30
483	19,7	4 332	41,16	5,136	25,52	15,31
483,2	19,7	4 332	41,16	5,136	25,52	15,31
484	19,8	4 325	41,23	5,145	25,56	15,33
484,8	19,8	4 318	41,29	5,153	25,60	15,36
485	19,9	4 317	41,30	5,154	25,61	15,36
486	19,9	4 311	41,36	5,161	25,64	15,38
486,4	19,9	4 309	41,38	5,164	25,65	15,39
487	20,0	4 305	41,42	5,168	25,68	15,41
488	20,0	4 299	41,48	5,176	25,71	15,43
489	20,1	4 294	41,53	5,182	25,74	15,44
490	20,1	4 290	41,56	5,186	25,77	15,46
491	20,2	4 287	41,59	5,190	25,78	15,47
492	20,2	4 285	41,61	5,193	25,80	15,48
493	20,3	4 283	41,63	5,195	25,81	15,48
494	20,3	4 280	41,66	5,199	25,83	15,50
495	20,4	4 278	41,68	5,201	25,84	15,50
496	20,4	4 276	41,70	5,203	25,85	15,51
497	20,5	4 273	41,73	5,207	25,87	15,52
498	20,5	4 271	41,75	5,210	25,88	15,53
499	20,6	4 266	41,80	5,216	25,91	15,55
500	20,6	4 262	41,84	5,221	25,94	15,56

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffel- stärke nötige Kartof- felmenge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartof- feln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedanken- strich	Zweiter Gedanken- strich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
501	20,7	4 259	41,87	5,224	25,95	15,57
502	20,7	4 257	41,89	5,227	25,97	15,58
503	20,8	4 255	41,91	5,229	25,98	15,59
504	20,8	4 252	41,94	5,233	26,00	15,60
505	20,9	4 248	41,98	5,238	26,02	15,61
506	20,9	4 243	42,02	5,244	26,05	15,63
507	21,0	4 238	42,07	5,250	26,08	15,65
508	21,0	4 234	42,11	5,255	26,11	15,66
509	21,1	4 229	42,16	5,261	26,14	15,68
509,9	21,1	4 224	42,21	5,268	26,17	15,70
510	21,1	4 224	42,21	5,268	26,17	15,70
511	21,2	4 219	42,26	5,274	26,20	15,72
511,8	21,2	4 215	42,30	5,279	26,23	15,73
512	21,3	4 214	42,31	5,280	26,23	15,74
513	21,3	4 209	42,36	5,286	26,26	15,76
513,7	21,3	4 206	42,39	5,290	26,28	15,77
514	21,4	4 204	42,41	5,293	26,29	15,78
515	21,4	4 199	42,46	5,299	26,33	15,79
515,6	21,4	4 196	42,50	5,303	26,34	15,81
516	21,5	4 194	42,52	5,305	26,36	15,81
517	21,5	4 189	42,57	5,312	26,39	15,83
517,5	21,5	4 187	42,59	5,314	26,40	15,84
518	21,6	4 184	42,62	5,318	26,42	15,85
519	21,6	4 180	42,66	5,323	26,44	15,87
519,4	21,6	4 178	42,68	5,326	26,46	15,87
520	21,7	4 175	42,71	5,329	26,48	15,89
521	21,7	4 170	42,76	5,336	26,51	15,90
521,3	21,7	4 168	42,78	5,338	26,52	15,91
522	21,8	4 165	42,81	5,342	26,54	15,92
523	21,8	4 160	42,86	5,349	26,57	15,94
523,2	21,8	4 159	42,87	5,350	26,58	15,95

Unterwassergewicht von 5 050 g Kartoffeln (Gramm)	Stärkegehalt der Kartoffeln (%)	Zur Erzeugung von 1 000 kg Kartoffelstärke nötige Kartoffelmenge (Kg)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlender Mindestpreis (EUR)	Dem Stärkeerzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu zahlende Prämie (EUR)	Dem Erzeuger für 1 000 kg Kartoffeln zu leistende Zahlung (EUR)	
					Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Artikel 93	
					Erster Gedankenstrich	Zweiter Gedankenstrich
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
524	21,9	4 155	42,91	5,355	26,60	15,96
525	21,9	4 150	42,97	5,361	26,64	15,98
525,1	21,9	4 150	42,97	5,361	26,64	15,98
526	22,0	4 145	43,02	5,368	26,67	16,00
527	22,0	4 140	43,07	5,374	26,70	16,02
528	22,1	4 135	43,12	5,381	26,73	16,04
528,8	22,1	4 131	43,16	5,386	26,76	16,05
529	22,2	4 130	43,17	5,387	26,77	16,06
530	22,2	4 125	43,23	5,394	26,80	16,08
530,6	22,2	4 122	43,26	5,398	26,82	16,09
531	22,3	4 119	43,29	5,402	26,84	16,10
532	22,3	4 114	43,34	5,408	26,87	16,12
532,4	22,3	4 112	43,36	5,411	26,88	16,13
533	22,4	4 111	43,37	5,412	26,89	16,13
534	22,4	4 108	43,41	5,416	26,91	16,14
534,2	22,4	4 108	43,41	5,416	26,91	16,14
535	22,5	4 103	43,46	5,423	26,94	16,16
536	22,5	4 098	43,51	5,429	26,97	16,18
537	22,6	4 093	43,56	5,436	27,01	16,20
537,8	22,6	4 089	43,61	5,441	27,03	16,22
538	22,7	4 088	43,62	5,443	27,04	16,22
539	22,7	4 083	43,67	5,449	27,07	16,24
539,6	22,7	4 080	43,70	5,453	27,09	16,25
540	22,8	4 078	43,72	5,456	27,11	16,26
541	22,8	4 076	43,75	5,459	27,12	16,27
541,4	22,8	4 075	43,76	5,460	27,13	16,27
542	22,9	4 072	43,79	5,464	27,15	16,29
543	22,9	4 066	43,85	5,472	27,19	16,31
543,2	22,9	4 066	43,85	5,472	27,19	16,31
544	23,0	4 061	43,91	5,479	27,22	16,33
545	23,0	4 056	43,96	5,486	27,25	16,35
und mehr						

VERORDNUNG (EG) Nr. 2236/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003
mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer
Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1868/94. Die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 wird durch den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauen, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 geändert, weshalb die Verordnung (EG) Nr. 97/95 an diese Änderungen anzupassen ist. Der Klarheit und der Rechtssicherheit wegen ist es daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 97/95 aufzuheben und durch einen neuen Wortlaut zu ersetzen.
- (2) Kartoffelstärkeunternehmen sollten Anbauverträge mit Kartoffelerzeugern schließen, um die Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen der Kontingentierungsregelung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 in Anspruch nehmen zu können.
- (3) Es ist genau festzulegen, worauf sich ein Anbauvertrag zwischen einem Kartoffelstärkeunternehmen und einem Erzeuger beziehen muss, so dass keine Verträge für Mengen abgeschlossen werden können, die über das Unterkontingent des Unternehmens hinausgehen. Stärkeunternehmen sollte es untersagt sein, Kartoffellieferungen anzunehmen, über die kein Anbauvertrag vorliegt, da dies die Wirksamkeit der Kontingentierungsregelung gefährden würde und dadurch die Anforderung, dass der Mindestpreis gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 für alle zur Stärkegewinnung bestimmten Kartoffeln gezahlt werden muss, möglicherweise nicht eingehalten würde. Haben die Witterungsbedingungen jedoch zur Folge, dass auf den unter den Anbauvertrag fallenden Flächen größere Kartoffelmengen

oder Kartoffeln mit einem höheren Stärkegehalt erzeugt werden als ursprünglich vorgesehen, so sollte ein Stärkeunternehmen solche Kartoffeln trotzdem annehmen können, sofern es dafür den vorgenannten Mindestpreis zahlt.

- (4) Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % können nicht als zur Kartoffelstärkeherstellung bestimmte Kartoffeln angesehen werden. Die Stärkeunternehmen sollten keine Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % annehmen. Ist der Stärkegehalt aufgrund der Witterungsbedingungen jedoch niedriger, so sollte die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats die Annahme von Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % zulassen können.
- (5) Es müssen annehmbare Methoden zur Feststellung des Unterwassergewichts der Kartoffeln festgelegt und eine Tabelle erstellt werden, aus der der entsprechende Stärkegehalt und die zu zahlenden Beihilfen hervorgehen.
- (6) Es sind Kontrollmaßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, dass die Prämie nur für gemäß dieser Verordnung erzeugte Stärke gezahlt wird. Zum Schutz der Erzeuger von zur Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln ist es unerlässlich, dass der Mindestpreis gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 für alle Kartoffeln gezahlt wird. Deshalb müssen Sanktionen für die Fälle festgelegt werden, in denen der Mindestpreis nicht gezahlt wird und die Stärkeunternehmen Kartoffeln annehmen, die nicht unter einen Anbauvertrag fallen.
- (7) Es empfiehlt sich, Vorschriften zu erlassen, um zu gewährleisten, dass die über das Unterkontingent eines Unternehmens hinaus erzeugte Kartoffelstärke ohne Ausfuhrerstattung ausgeführt wird, wie dies in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 vorgeschrieben ist. Im Fall eines Verstoßes sind Sanktionen anzuwenden.
- (8) Es muss geregelt werden, was mit dem Unterkontingent derjenigen Unternehmen geschieht, die fusionieren, den Besitzer wechseln oder ihre Tätigkeit einstellen.
- (9) Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen die Möglichkeit haben, das Funktionieren der Kontingentierungsregelung zu überwachen. Es ist genau festzulegen, welche Angaben die Stärkeunternehmen dem Mitgliedstaat und die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen.

⁽¹⁾ ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 24.1.1995, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1350/2003 (AbL. L 192 vom 31.7.2003, S. 7).

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN — KONTINGENTIERUNGS-REGELUNG

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kontingent“: das Kontingent je Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94;
- b) „Unterkontingent“: den Teil des Kontingents, den der Mitgliedstaat einem Stärkeunternehmen zuteilt;
- c) „Stärkeunternehmen“: jede natürliche oder juristische Person, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässig ist, der ein Unterkontingent zugewiesen wird und die die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 erhalten hat;
- d) „Erzeuger“: jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung dieser Personen, die selbst oder von ihren Mitgliedern erzeugte Kartoffeln in ihrem Namen und für ihre Rechnung im Rahmen eines von ihr oder in ihrem Namen geschlossenen Anbauvertrags an ein Stärkeunternehmen liefert;
- e) „Anbauvertrag“: jeden zwischen einem Erzeuger oder einer Erzeugervereinigung einerseits und dem Stärkeunternehmen andererseits geschlossenen Vertrag;
- f) „Kartoffeln“: zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit einem Stärkegehalt von mindestens 13 %;
- g) „unverarbeitete Stärke“: Stärke des KN-Codes 1108 13 00, die keiner Verarbeitung unterzogen wurde;
- h) „Fusion von Stärkeunternehmen“: die Vereinigung von zwei oder mehr Stärkeunternehmen zu einem einzigen Stärkeunternehmen;
- i) „Veräußerung eines Stärkeunternehmens“: die Übertragung oder Übernahme des Vermögens eines Unternehmens, dem ein Unterkontingent zugeteilt wurde, auf bzw. durch ein oder mehrere Stärkeunternehmen;
- j) „Veräußerung einer Stärkefabrik“: die Übertragung oder Übernahme des Eigentums an einem Produktionsbetrieb einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur Stärkeherstellung auf bzw. durch ein oder mehrere Stärkeunternehmen unter teilweiser oder vollständiger Übernahme der Erzeugung des Unternehmens, das das Eigentum überträgt;
- k) „Verpachtung einer Fabrik“: den Abschluss eines für mindestens drei aufeinander folgende Wirtschaftsjahre geltenden Vertrags über die Verpachtung eines Produktionsbetriebs einschließlich aller erforderlichen Einrichtungen zur

Stärkeherstellung mit einem Unternehmen, das in demselben Mitgliedstaat liegt, in dem sich die betreffende Fabrik befindet, wenn das Stärkeunternehmen, das die betreffende Fabrik pachtet, nach Wirksamwerden der Pacht in Bezug auf seine Erzeugung als ein einziges Stärkeunternehmen angesehen werden kann;

- l) „Beihilfe für Stärkekartoffeln“: Beihilfe gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für Betriebsinhaber, die zur Stärkeherstellung bestimmte Kartoffeln erzeugen.

Artikel 2

Bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 werden die zugeteilten Unterkontingente zu Beginn des auf die Überschreitung folgenden Wirtschaftsjahrs entsprechend angepasst.

KAPITEL II

PREIS- UND ZAHLUNGSREGELUNG

Artikel 3

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Anbauvertrag geschlossen. Dieser Vertrag trägt eine Identifikationsnummer und enthält zumindest folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Erzeugers oder der Erzeugervereinigung,
- b) Name und Anschrift des Stärkeunternehmens,
- c) die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission⁽¹⁾ über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem identifizierte Anbaufläche, ausgedrückt in Hektar mit zwei Dezimalstellen,
- d) die Kartoffelmenge in Tonnen, die voraussichtlich dort geerntet und an das Stärkeunternehmen geliefert wird,
- e) den voraussichtlichen Stärkegehalt der Kartoffeln auf der Grundlage des durchschnittlichen Stärkegehalts der von diesem Erzeuger in den letzten drei Wirtschaftsjahren an das Stärkeunternehmen gelieferten Kartoffeln bzw., in Ermangelung dessen, auf der Grundlage des durchschnittlichen Stärkegehalts der Kartoffeln des Einzugsgebiets,
- f) eine Verpflichtung des Stärkeunternehmens, dem Erzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zu zahlen.

(2) Vor Beginn des Wirtschaftsjahrs muss jedes Stärkeunternehmen der zuständigen Behörde bis zu einem vom Mitgliedstaat bestimmten Termin vor Beginn des Wirtschaftsjahrs für die erforderlichen Kontrollen ein zusammenfassendes Verzeichnis der Verträge übermitteln, in dem für jeden Vertrag die Identifikationsnummer, der Name des Erzeugers, die Anbaufläche und die Vertragsmenge in Tonnen, ausgedrückt in Stärkeäquivalent, genannt sind.

(3) Die in Stärkeäquivalent ausgedrückte Summe der in den Anbauverträgen vorgesehenen Mengen darf das für dieses Stärkeunternehmen festgesetzte Unterkontingent nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11.

(4) Überschreitet die im Rahmen des Anbauvertrags tatsächlich erzeugte Menge, ausgedrückt in Stärkeäquivalent, die im Vertrag vorgesehene Menge, so kann sich das Stärkeunternehmen diese Menge liefern lassen, sofern es dafür den Mindestpreis gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zahlt.

(5) Es ist den Stärkeunternehmen untersagt, Kartoffellieferungen anzunehmen, über die kein Anbauvertrag geschlossen wurde.

Artikel 4

(1) Die Kartoffeln werden entweder an die Stärkeunternehmen selbst oder an ihre Abnahmestellen geliefert.

(2) Das Gewicht der Kartoffeln und der Stärkegehalt werden gemäß den Artikeln 5 und 7 zum Zeitpunkt der Lieferung unter Aufsicht eines vom Mitgliedstaat zugelassenen Kontrolleurs bestimmt.

Artikel 5

(1) Sofern die Anwendung einer der Methoden in Anhang I der Verordnung 2235/2003 der Kommission⁽¹⁾ dies erfordert, wird das Bruttogewicht der Kartoffeln für jede Ladung bei der Anlieferung durch einen Wiegevergleich zwischen beladenem und unbeladenem Transportmittel bestimmt.

(2) Das Nettogewicht der Kartoffeln wird nach einer der in Anhang I der Verordnung 2235/2003 beschriebenen Methoden bestimmt.

(3) Es dürfen nur Partien mit einem Stärkegehalt von mindestens 13 % angenommen werden.

Stärkeunternehmen dürfen jedoch Partien von Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % annehmen, sofern die Stärkemenge, die daraus hergestellt werden kann, höchstens 1 % des Unterkontingents beträgt. Der in diesem Fall zu zahlende Mindestpreis ist der für einen Stärkegehalt von 13 % geltende Preis.

Artikel 6

Der Stärkegehalt der Kartoffeln wird anhand des Unterwassergewichts von 5 050 Gramm gelieferten Kartoffeln bestimmt.

Das verwendete Wasser muss sauber sein und eine Temperatur von weniger als 18 °C aufweisen. Es darf keine Zusätze enthalten.

Artikel 7

(1) Die Prämie wird den Stärkeunternehmen im Rahmen der ihrem Unterkontingent entsprechenden Stärkemengen gemäß der Menge und dem Stärkegehalt der verwendeten Kartoffeln anhand der in Anhang II der Verordnung 2235/2003 aufgeführten Sätze für Stärke gewährt, die aus gesunden und handelsüblichen Kartoffeln gewonnen worden ist. Für Stärke, die nicht aus gesunden und handelsüblichen Kartoffeln oder die aus Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % gewonnen wird, wird keine Prämie gewährt, sofern nicht Artikel 5 Absatz 3 anwendbar ist.

Wird der Stärkegehalt mit Hilfe der Reimannschen oder der Parowschen Waage ermittelt und entspricht er einem Wert, der in zwei oder drei Zeilen der zweiten Spalte des Anhangs II der Verordnung 2235/2003 gleichzeitig angegeben ist, so werden die der zweiten oder dritten Zeile entsprechenden Werte angewendet.

(2) Enthalten die Lieferpartien mindestens 25 % Kartoffeln, die durch ein Sieb mit quadratischen Maschen von 28 mm Seitenlänge fallen und nachstehend „Kleinstkartoffeln“ genannt werden, so wird das Nettogewicht, das zur Errechnung des vom Stärkeunternehmen zu zahlenden Mindestpreises herangezogen wird, wie folgt vermindert:

Prozentualer Anteil der Kleinstkartoffeln	Prozentuale Minderung
25-30 %	10 %
31-40 %	15 %
41-50 %	20 %

Enthalten die gelieferten Partien mehr als 50 % Kleinstkartoffeln, so werden sie frei gehandelt. Für solche Partien wird keine Prämie gewährt.

Der Anteil an Kleinstkartoffeln wird bei der Bestimmung des Nettogewichts ermittelt.

(3) Die Nichtüberschreitung des Unterkontingentes durch die Stärkeunternehmen wird anhand der Menge und des Stärkegehalts der verwendeten Kartoffeln gemäß den in Anhang II der Verordnung 2235/2003 aufgeführten Sätzen festgestellt.

Artikel 8

(1) Unter gemeinsamer Verantwortung des Stärkeunternehmens, des zugelassenen Kontrolleurs und des Lieferanten wird ein Abnahmeschein erstellt. Das Stärkeunternehmen händigt dem Erzeuger ein Doppel aus und bewahrt das Original im Hinblick auf eine etwaige Vorlage bei der für die Kontrolle der Prämie zuständigen Stelle auf.

(2) Der Abnahmeschein enthält mindestens nachstehende Angaben, soweit sich diese aus den gemäß den Artikeln 4 bis 7 durchgeführten Maßnahmen ergeben:

- a) Lieferdatum,
- b) Nummer der Lieferung,
- c) Nummer des Anbauvertrags,
- d) Name und Anschrift des Erzeugers,
- e) Gewicht des Transportmittels beim Eintreffen im Stärkeunternehmen bzw. in dessen Abnahmestelle,
- f) Gewicht des Transportmittels nach Entladung und Ausleerung der Erde,
- g) Bruttogewicht der Lieferung,
- h) prozentualen Abzug der Fremdbestandteile und des während des Waschens absorbierten Wassers vom Bruttogewicht der Lieferung,
- i) Abzug des Gewichts der Fremdbestandteile vom Bruttogewicht der Lieferung,

⁽¹⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

- j) prozentualen Anteil der Kleinstkartoffeln,
- k) Gesamtnettogewicht der Lieferung (Bruttogewicht minus Abzüge sowie Minderung für Kleinstkartoffeln),
- l) Stärkegehalt in Prozent oder ausgedrückt als Unterwassergewicht,
- m) zu zahlenden Einheitspreis.

Artikel 9

Das Stärkeunternehmen erstellt für jeden Erzeuger ein Zahlungsverzeichnis mit folgenden Angaben:

- a) Firmenbezeichnung des Stärkeunternehmens,
- b) Name und Anschrift des Erzeugers,
- c) Nummer des Anbauvertrags,
- d) Datum und Nummer der Abnahmescheine,
- e) Nettogewicht der einzelnen Lieferungen nach möglichen Abzügen gemäß Artikel 8 Absatz 2,
- f) Einheitspreis je Lieferpartie,
- g) dem Erzeuger zu zahlender Gesamtbetrag,
- h) dem Erzeuger gezahlte Beträge, mit Datumsangaben,
- i) Unterschrift und Stempel des Stärkeherstellers.

KAPITEL III

ZAHLUNGEN — SANKTIONEN

Artikel 10

(1) Die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 wird nur gezahlt, wenn das Stärkeunternehmen nachweist, dass folgende Vorschriften beachtet wurden:

- Die Stärke wurde im betreffenden Wirtschaftsjahr erzeugt;
- der den Erzeugern gezahlte Preis entspricht mindestens dem in Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannten Preis frei Fabrik für die gesamte in der Gemeinschaft erzeugte Kartoffelmenge, die zur Herstellung von Stärke verwendet wurde;
- die betreffende Stärke wurde aus Kartoffeln gewonnen, die unter einen Anbauvertrag gemäß Artikel 3 fallen.

(2) Als Nachweis gemäß Absatz 1 gilt die Vorlage des Zahlungsverzeichnisses nach Artikel 9 in Verbindung mit einer Quittung des Erzeugers oder einem Zahlungsbeleg des Kreditinstituts, das die Zahlung im Auftrag des Stärkeunternehmens abgewickelt hat.

(3) Die Prämie für Stärkeunternehmen wird von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke hergestellt worden ist, innerhalb von vier Monaten nach dem Tag gezahlt, an dem die Nachweise gemäß Absatz 1 erbracht wurden.

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat führt eine Regelung für Vor-Ort-Kontrollen ein, um die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen, aus denen sich ein Anspruch auf die Prämie

ergibt, und die Nichtüberschreitung des jedem Stärkeunternehmen zugeteilten Unterkontingents zu überprüfen. Diese Kontrollregelung gewährleistet den Zugang der Kontrolleure zur Bestands- und Finanzbuchhaltung der Stärkeunternehmen sowie zu den Orten der Erzeugung und Lagerung.

Die Kontrollen erstrecken sich in jedem Verarbeitungszeitraum auf alle Maßnahmen des Verarbeitungsvorgangs, die mindestens 10 % der dem Stärkeunternehmen gelieferten Kartoffeln betreffen.

(2) Der Mitgliedstaat teilt dem Stärkeunternehmen gegebenenfalls mit, um welche Mengen es sein Unterkontingent überschritten hat.

(3) Stellt die zuständige Stelle fest, dass das Stärkeunternehmen die in Artikel 10 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat, so wird dieses, ausgenommen im Fall höherer Gewalt, mit folgender Maßnahme von der Gewährung der gesamten oder eines Teils der Prämie ausgeschlossen:

- Betrifft die Nichteinhaltung weniger als 20 % der gesamten von diesem Unternehmen erzeugten Stärkemenge, so wird die zu gewährende Prämie um das Fünffache des festgestellten Prozentsatzes gekürzt;
- liegt der betreffende Prozentsatz bei oder über 20 %, so wird keine Prämie gewährt.

(4) Wird festgestellt, dass das Verbot gemäß Artikel 3 Absatz 5 nicht eingehalten wurde, so wird die für das Unterkontingent gewährte Prämie folgendermaßen gekürzt:

- Ergibt sich aus der Kontrolle, dass die vom Stärkeunternehmen angenommene Menge, ausgedrückt in Stärkeäquivalent, weniger als 10 % seines Unterkontingents beträgt, so wird der Gesamtbetrag der dem Stärkeunternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Prämien um das Zehnfache des Überschreitungsprozentsatzes gekürzt;
- überschreitet die nicht unter einen Anbauvertrag fallende Menge den im ersten Gedankenstrich genannten Grenzwert, so wird für das betreffende Wirtschaftsjahr keine Prämie gewährt. Außerdem wird das Stärkeunternehmen im folgenden Wirtschaftsjahr von der Prämienzahlung ausgeschlossen.

(5) In dem Fall, in dem entgegen Artikel 5 Absatz 3 die Stärke, die aus angenommenen Lieferpartien mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 % gewonnen werden kann,

- 1 % des Unterkontingents des Verarbeitungsunternehmens überschreitet, wird für die Überschussmenge keine Prämie gewährt. Außerdem wird die Prämie für das Unterkontingent um das Zehnfache des Überschreitungsprozentsatzes gekürzt;
- 11 % des Unterkontingents des Verarbeitungsunternehmens überschreitet, so wird für das betreffende Wirtschaftsjahr keine Prämie gewährt. Außerdem wird das Verarbeitungsunternehmen für das folgende Wirtschaftsjahr von der Prämie ausgeschlossen.

(6) Die Kontrollen gemäß diesem Artikel erfolgen unbeschadet weiterer Prüfungen durch die zuständigen Behörden.

Artikel 12

(1) Die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannte Ausfuhr wird als erfolgt betrachtet, wenn

- a) der in Artikel 13 Absatz 2 genannte Nachweis sich im Besitz der zuständigen Stelle des Erzeugungsmitgliedstaats befindet, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Stärke ausgeführt wird;
- b) die Ausfuhranmeldung vor dem 1. Januar nach dem Wirtschaftsjahr, in dem die Stärke erzeugt wurde, vom Ausfuhrmitgliedstaat angenommen wird;
- c) die betreffende Stärke das Zollgebiet der Gemeinschaft spätestens 60 Tage nach dem unter Buchstabe b) genannten 1. Januar verlassen hat;
- d) das Erzeugnis ohne Erstattung ausgeführt worden ist.

Außer im Fall höherer Gewalt gilt die betreffende, das Unterkontingent überschreitende Stärkemenge als auf dem Binnenmarkt abgesetzt, wenn nicht alle in Unterabsatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

(2) Im Fall höherer Gewalt ergreift die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stärke erzeugt worden ist, die Maßnahmen, die aufgrund der vom Marktteilnehmer geltend gemachten Umstände notwendig sind.

Wenn Stärke aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem sie erzeugt wurde, ausgeführt wird, werden diese Maßnahmen gegebenenfalls nach Stellungnahme der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ergriffen.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung können nicht die Vorschriften von Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽¹⁾ geltend gemacht werden.

Artikel 13

(1) Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission⁽²⁾ beläuft sich die Sicherheit für Ausfuhrlicenzen auf 23 EUR/Tonne.

(2) Der Nachweis, dass das betreffende Stärkeunternehmen die in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt hat, ist der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Stärke erzeugt worden ist, vor dem 1. April zu erbringen, der auf das Ende des Wirtschaftsjahrs folgt, in dem sie erzeugt worden ist.

(3) Der Nachweis wird erbracht durch Vorlage

- a) einer Ausfuhrlicenz, die dem betreffenden Stärkeunternehmen von der zuständigen Stelle des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats erteilt wurde und die abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽³⁾ einen der nachstehenden Vermerke enthält:
 - «Para exportación sin restitución, de conformidad con el artículo 6 del Reglamento (CE) n° 1868/94»

— «Skal eksporteres uden restituktion, jf. artikel 6 i forordning (EF) nr. 1868/94»

— „Ausfuhr ohne Erstattung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94“

— «Προς εξαγωγή χωρίς επιστροφή σύμφωνα με το άρθρο 6 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1868/94»

— 'For export without refund under Article 6 of Regulation (EC) No 1868/94'

— «À exporter sans restitution conformément à l'article 6 du règlement (CE) n° 1868/94»

— «Da esportare senza restituzione a norma dell'articolo 6 del regolamento (CE) n. 1868/94»

— „Overeenkomstig artikel 6 van Verordening (EG) nr. 1868/94 zonder restitutie uit te voeren”

— «A exportar sem restituição em conformidade com o artigo 6.º do Regulamento (CE) n.º 1868/94»

— "Viedään tuetta asetuksen (EY) N:o 1868/94 6 artiklan mukaisesti"

— "För export utan exportbidrag enligt artikel 6 i förordning (EG) nr 1868/94"

b) der in den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽⁴⁾ genannten Unterlagen zur Freigabe der Sicherheit;

c) einer Erklärung des Stärkeunternehmens, mit der es bescheinigt, dass die Stärke von ihm hergestellt worden ist.

(4) Wird die von einem Stärkeunternehmen erzeugte unverarbeitete Stärke für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft in einem Silo, Lagerhaus oder Behälter an einem außerhalb des Betriebs des Herstellers befindlichen Ort im Erzeugermitgliedstaat oder einem anderen Mitgliedstaat gelagert und wird darin auch andere unverarbeitete Stärke dieses oder anderer Unternehmen gelagert, ohne dass es möglich ist, die gelagerten Erzeugnisse physisch zu unterscheiden, so muss die Gesamtheit der so gelagerten Erzeugnisse bis zur Annahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung unter eine Verwaltungskontrolle, die dieselben Garantien wie die Zollkontrolle bietet, sowie nach deren Annahme unter Zollkontrolle gestellt werden.

In dem in Unterabsatz 1 genannten Fall stellen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Lagerung stattfand, bei der Auslagerung vor der Annahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung einen Nachweis aus.

Findet die Auslagerung nach der Annahme der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausfuhranmeldung statt, so stellen die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Lagerung stattfand, einen Nachweis im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 aus.

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Der Nachweis gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 muss die Auslagerung des betreffenden Erzeugnisses oder der entsprechenden Austauschmenge im Sinne von Unterabsatz 1 bestätigen

Artikel 14

Die von einem Stärkeunternehmen erzeugte unverarbeitete Stärke, die nach dem Zolllager- oder dem Freizonenverfahren lose für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽¹⁾ gelagert wird, kann zusätzlich zu den in Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Behandlungen am selben Lagerort mit anderer Stärke gemischt werden, sofern Letztere unter dieselben, für die Erstattungen maßgeblichen KN-Codes fällt, dieselben technischen Merkmale aufweist, die Bedingungen für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen erfüllt und ihrerseits unter die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 fällt.

Artikel 15

(1) Für die Mengen, die im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 als auf dem Binnenmarkt abgesetzt gelten, erhebt der betreffende Mitgliedstaat im Fall von unverarbeiteter Stärke, einem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission aufgeführten Folgeerzeugnis oder einem unter die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission⁽²⁾ fallenden Erzeugnis einen Pauschbetrag, der je Tonne unverarbeiteter Stärke berechnet wird und dem Betrag des in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Stärke oder die Folgeerzeugnisse erzeugt werden, für eine Tonne Stärke des KN-Codes 1108 13 00 geltenden Gemeinsamen Zolltarifs zuzüglich 10 % entspricht.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat teilt den betreffenden Stärkeunternehmen vor dem 1. Mai, der auf den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) genannten 1. Januar folgt, den zu zahlenden Gesamtbetrag mit.

Dieser Gesamtbetrag ist von den betreffenden Stärkeunternehmen spätestens am 20. Mai desselben Jahres zu zahlen.

Artikel 16

(1) Bei einer Fusion von Stärkeunternehmen teilt der Mitgliedstaat dem aus der Fusion entstandenen Unternehmen ein Unterkontingent zu, das jeweils der Summe der Unterkontingente entspricht, die den zusammengeschlossenen Stärkeunternehmen vor der Fusion zugeteilt waren.

Bei der Veräußerung eines Stärkeunternehmens teilt der Mitgliedstaat dem erwerbenden Unternehmen das Unterkontingent des veräußerten Unternehmens zu. Gibt es mehrere erwerbende Unternehmen, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der von jedem Unternehmen übernommenen Stärkeerzeugungsmengen.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

Bei der Veräußerung einer Stärkefabrik senkt der Mitgliedstaat das Unterkontingent des Stärkeunternehmens, das das Eigentum an der Fabrik überträgt, und erhöht das Unterkontingent des Stärkeunternehmens bzw. der Stärkeunternehmen, die die betreffende Fabrik erwerben, im Verhältnis der übernommenen Stärkeerzeugungsmengen um die abgezogene Menge.

(2) Stellen ein Stärkeunternehmen bzw. eine oder mehrere Fabriken eines Stärkeunternehmens ihre Tätigkeit unter anderen als den in Absatz 1 genannten Bedingungen ein, so kann der Mitgliedstaat die von dieser Einstellung betroffenen Unterkontingente einem oder mehreren Stärkeunternehmen zuteilen.

(3) Im Fall der Verpachtung einer zu einem Stärkeunternehmen gehörenden Fabrik muss der Mitgliedstaat das Unterkontingent des Unternehmens, das diese Fabrik verpachtet, herabsetzen und den abgetrennten Unterkontingentteil dem Unternehmen zuteilen, das die Fabrik zum Zweck der Stärkeerzeugung pachtet.

Wird der Pachtvertrag vor Ablauf der in Artikel 1 Buchstabe k) genannten Frist aufgelöst, so wird die nach Unterabsatz 1 vorgenommene Anpassung des Unterkontingents von dem Mitgliedstaat rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pachtvertrags aufgehoben.

(4) Wird nach Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 1 in den Fabriken eines oder mehrerer fusionierter Stärkeunternehmen die Stärkeherstellung eingestellt und dadurch in dem Gebiet, aus dem dieses bzw. diese Stärkeunternehmen bislang beliefert wurden, die weitere Erzeugung von für die Stärkeherstellung bestimmten Kartoffeln ernsthaft gefährdet, so kann der Mitgliedstaat das fusionierte Unternehmen auffordern, die Unterkontingente, die ursprünglich dem Unternehmen zugewiesen waren, dessen Fabriken seither ihre Tätigkeit eingestellt haben, an ihn zu übertragen. Der Mitgliedstaat muss die gemäß Unterabsatz 1 übertragenen Unterkontingente einem Stärkeunternehmen zuweisen, das sich zur Stärkeherstellung in dem betreffenden Gebiet verpflichtet.

Artikel 17

Bei Einstellung der Tätigkeit des Stärkeunternehmens oder der Fabrik, bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. Juli und dem 31. März des folgenden Jahres werden die Maßnahmen gemäß Artikel 16 in dem zu diesem Zeitpunkt laufenden Wirtschaftsjahr wirksam.

Bei Einstellung der Tätigkeit des Stärkeunternehmens oder der Fabrik, bei Fusion oder bei Veräußerung zwischen dem 1. April und dem 30. Juni desselben Jahres werden die Maßnahmen gemäß Artikel 16 in dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Wirtschaftsjahr wirksam.

KAPITEL IV

MITTEILUNGEN

Artikel 18

Die Stärkeunternehmen teilen den zuständigen Behörden spätestens am 30. April jedes Wirtschaftsjahrs Folgendes mit:

- die Mengen Stärkekartoffeln, für die die Beihilfe gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gewährt wurde,
- die Stärkemengen, für die die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlt wurde.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. Juni jedes Wirtschaftsjahres Folgendes mit:

- a) die Mengen Stärkekartoffeln, auf die die Bestimmungen von Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 angewendet wurden,
- b) die Stärkemengen, für die die Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlt wurde,
- c) die Mengen und Unterkontingente der Stärkeunternehmen, die im Wirtschaftsjahr Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 in Anspruch genommen haben, und die im folgenden Wirtschaftsjahr verfügbaren Unterkontingente,
- d) die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 ohne Erstattung ausgeführten Mengen,
- e) die in Artikel 11 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung genannten Mengen,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

f) die in Artikel 15 dieser Verordnung genannten Mengen.

(2) In den Fällen, in denen Artikel 16 anwendbar ist, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 30. Juni jedes Wirtschaftsjahrs die entsprechenden Einzelheiten mit, zusammen mit Belegen aus denen hervorgeht, dass die Bedingungen eingehalten wurden.

KAPITEL V

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Der Umrechnungskurs, der zur Umrechnung des Mindestpreises gemäß Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 und der Prämie gemäß Artikel 5 derselben Verordnung in Landeswährung anzuwenden ist, ist der letzte Kurs, den die Europäische Zentralbank vor dem Tag der Abnahme der Kartoffeln durch das Stärkeunternehmen veröffentlicht hat.

Artikel 21

Die Verordnung (EG) Nr. 97/95 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2004 aufgehoben.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist ab dem Wirtschaftsjahr 2004/05 anwendbar.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2237/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Dezember 2003

mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 145 Buchstaben c), e), f) und q) und Artikel 155,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wurden bestimmte Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe eingeführt. Der Einfachheit halber sollten die Durchführungsbestimmungen zu diesen Stützungsregelungen, die 2004 in Kraft treten, in einer einzigen Verordnung festgelegt werden.
- (2) Ab 2005 findet das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem gemäß Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (nachstehend „das InVeKoS“) auf diese Stützungsregelungen Anwendung. Einige dieser Stützungsregelungen sowie einige Erzeugnisse, für die im Rahmen einiger dieser Stützungsregelungen Direktzahlungen gewährt werden, fallen bereits unter das InVeKoS. Um den Übergang von den Regelungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽²⁾ zu den Regelungen gemäß dem InVeKoS zu erleichtern, sollten die bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 und die in der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission⁽³⁾ festgelegten Durchführungsbestimmungen zu der genannten Verordnung auf diese Stützungsregelungen Anwendung finden.
- (3) Aus Gründen der Effizienz und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Regelungen sind die Flächenzahlungen auf bestimmte Flächen zu beschränken und müssen die Bedingungen festgelegt werden.
- (4) Es gilt zu vermeiden, dass Flächen lediglich zwecks Inanspruchnahme der Flächenzahlung eingesät werden. Insbesondere für Hartweizen, Eiweißpflanzen und Reis sollten bestimmte Bedingungen für Aussaat und Pflege der Kulturen festgelegt werden. Um der Vielfalt der

Anbautechniken in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollten die ortsüblichen Normen eingehalten werden.

- (5) Für jede in einem gegebenen Jahr bestellte Parzelle sollte nur ein Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden können, ausgenommen in Fällen, in denen die Flächenzahlung als Ergänzungszahlung für dieselbe Kulturpflanze gewährt wird oder wenn die Beihilfe die Erzeugung von Saatgut betrifft. Für Kulturpflanzen, auf die eine Beihilferegelung im Rahmen der Struktur- oder der Umweltpolitik der Gemeinschaft angewendet wird, können Flächenzahlungen gewährt werden.
- (6) Gemäß den auf Flächenzahlungen basierenden Stützungsregelungen wird im Fall, dass die Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wird, die Garantiehöchstfläche bzw. die Grundflächen oder Teilgrundflächen übersteigen, die Fläche jedes Betriebsinhabers, für die eine Beihilfe beantragt wird, in dem betreffenden Jahr anteilmäßig verringert. Es sind daher die Modalitäten und Fristen für den Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten festzulegen, der dazu dient, den Verringerungskoeffizienten festzusetzen und der Kommission die Flächen mitzuteilen, für welche die Beihilfe gezahlt wurde. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Verringerung des Gesamtbetrags der einzelbetrieblichen Referenzmengen im Fall der Anwendung von Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.
- (7) Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist Voraussetzung für die Gewährung der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen, dass bestimmte Mengen von zertifiziertem Saatgut hochwertiger Sorten verwendet werden, die in dem betreffenden Anbaugesamt als besonders geeignet für die Herstellung von Grieß oder Teigwaren anerkannt sind. Um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen, sind die Kriterien für die Verfahren zum Sortenscreening in den einzelnen Mitgliedstaaten, das Verfahren für die Erstellung des Verzeichnisses der beihilfefähigen Sorten sowie die zu verwendende Mindestmenge von zertifiziertem Saatgut festzulegen.
- (8) Aufgrund des kurzen zeitlichen Abstands zwischen dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und dem Inkrafttreten der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen kann für die Gewährung der Beihilfe in den Jahren 2004 und 2005 nicht bereits ein Verzeichnis beihilfefähiger Sorten nach dem geplanten Screeningverfahren erstellt werden. Die Mitgliedstaaten müssen daher ein übergangsweise geltendes Verzeichnis erstellen, dem eine Auswahl von derzeit verwendeten Sorten zugrunde liegt.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 495/2001 der Kommission (AbL. L 72 vom 14.3.2001, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2550/2001 (AbL. L 341 vom 22.12.2001, S. 105).

- (9) Aufgrund der Verpflichtung, für die Gewährung der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen eine bestimmte Menge von zertifiziertem Saatgut zu verwenden, ist ein geeignetes Kontrollverfahren festzulegen, mit dem die tatsächliche Verwendung des beihilfefähigen Saatguts und der vorgeschriebenen Mengen überprüft wird.
- (10) In einigen Regionen werden Eiweißpflanzen aus agronomischen Gründen traditionell in Mischung mit Getreide ausgesät. Die daraus resultierende Kultur besteht in der Hauptsache aus Eiweißpflanzen. Für die Gewährung der Prämie für Eiweißpflanzen sollten die so eingesäten Flächen daher als Eiweißpflanzenflächen angesehen werden.
- (11) Aus Gründen der Effizienz und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung für Schalenfrüchte sollten die gewährten Flächenzahlungen nicht zur Finanzierung von Randbepflanzungen oder einzelstehenden Bäumen verwendet werden. Es sind daher die Mindestfläche und Mindestbaumbestandsdichte eines spezialisierten Obstgartens festzusetzen. Um den Übergang von den derzeitigen, erst nach Einführung der neuen Beihilferegelung ablaufenden Verbesserungsplänen zu erleichtern, sollten Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden.
- (12) Die Bedingungen für die Auszahlung der kulturspezifischen Zahlung für Reis sowie deren Berechnung hängen nicht nur von der oder den mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für die einzelnen Erzeugermitgliedstaaten festgesetzten Grundfläche(n) ab, sondern auch von der etwaigen Unterteilung dieser Grundflächen in Teilgrundflächen, von den objektiven Kriterien, anhand deren die einzelnen Mitgliedstaaten diese Unterteilung vorgenommen haben, von den Bedingungen, unter denen die Parzellen bestellt werden, sowie von deren Mindestgröße. Infolgedessen sind Durchführungsbestimmungen zu den Modalitäten festzulegen, nach denen die Grundflächen und Teilgrundflächen festgelegt, verwaltet und bestellt werden.
- (13) Gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hat die Überschreitung der Grundfläche eine Verringerung der kulturspezifischen Zahlung für Reis zur Folge. Im Hinblick auf die Berechnung der Verringerung sind die zu berücksichtigenden Kriterien sowie die anzuwendenden Koeffizienten festzulegen.
- (14) Für die Überwachung der kulturspezifischen Zahlungen für Reis benötigt die Kommission bestimmte Angaben, die die Bestellung der Grundflächen und Teilgrundflächen betreffen. Zu diesem Zweck ist festzulegen, welche genauen Angaben die Mitgliedstaaten der Kommission mitzuteilen haben und innerhalb welcher Fristen diese Mitteilungen erfolgen müssen.
- (15) Die kulturspezifische Zahlung für Reis ersetzt die Ausgleichszahlungen, für die mit der Verordnung (EG) Nr. 613/97 der Kommission vom 8. April 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reiserzeuger⁽¹⁾ die Durchführungsvorschriften festgelegt wurden. Diese Verordnung wird gegenstandslos und ist daher aufzuheben.
- (16) Gemäß den Artikeln 93 und 94 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird Betriebsinhabern, die Kartoffeln zur Herstellung von Stärke erzeugen, eine Beihilfe gewährt, sofern im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkerzeugung⁽²⁾ zugewiesenen Kontingente ein Anbauvertrag geschlossen wurde. Es müssen daher die Bedingungen für die Beihilfegewährung festgelegt und gegebenenfalls Querverweise auf die bestehenden Bestimmungen zu der Kontingentierungsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 vorgenommen werden. Da die Lieferung der Kartoffeln an die Stärkeunternehmen schrittweise erfolgt und die Beihilfe bislang nach Maßgabe der gelieferten Mengen gezahlt wurde, sollte das derzeitige Zahlungssystem für das Jahr 2004 beibehalten werden. Aus Gründen der Effizienz und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung sind Bestimmungen zu den Kontrollen vorzusehen.
- (17) Gemäß den Artikeln 95 und 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 werden den Betriebsinhabern eine Milchprämie und Ergänzungszahlungen gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor⁽³⁾ enthält besondere Bestimmungen für den Fall von Inaktivität. Es ist daher vorzusehen, dass eine über eine einzelbetriebliche Referenzmenge verfügende natürliche oder juristische Person, die während des dem 31. März des betreffenden Jahres vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums die in Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, von der Prämie und der Zahlung ausgeschlossen wird. Aus Gründen der Effizienz und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung sind Bestimmungen zu den Kontrollen vorzusehen.
- (18) Mit den Artikeln 88 bis 92 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates wurde eine neue Regelung eingeführt, in deren Rahmen den Betriebsinhabern Beihilfen für Energiepflanzen gewährt werden. Da es sich um eine neue Regelung handelt, für die verhältnismäßig komplexe Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, ist es angezeigt, die Durchführungsmodalitäten auf das Jahr 2004 zu begrenzen, um sie für die darauf folgenden Jahre anhand der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen.
- (19) In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 der Kommission vom 19. November 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von nicht unmittelbar zu Lebens- oder Futtermittelzwecken bestimmten Erzeugnissen dienen⁽⁴⁾, nach der Zuckerrüben von der Beihilfe ausgeschlossen sind, sollte der Zuckerrübenanbau aus der Beihilferegelung für Energiepflanzen ausgeschlossen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/98 (AbL. L 157 vom 30.5.1998, S. 86).

⁽²⁾ ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123.

⁽⁴⁾ ABl. L 299 vom 20.11.1999, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 345/2002 (AbL. L 55 vom 26.2.2002, S. 10).

- (20) Es sind die Bedingungen für den Zugang zu dieser Beihilfe festzulegen. In diesem Zusammenhang ist die Bedingung zu präzisieren, wonach für die betreffenden landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse ein Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Erstverarbeiter geschlossen werden muss. Darüber hinaus sind die Bedingungen für den Fall festzulegen, dass die Verarbeitung vom Betriebsinhaber im eigenen Betrieb vorgenommen wird.
- (21) Damit sichergestellt ist, dass das Ausgangserzeugnis zu dem vorgesehenen Energieprodukt verarbeitet wird, muss der Erstverarbeiter eine Sicherheit leisten, ungeachtet der Tatsache, dass nicht er, sondern der Betriebsinhaber die Beihilfe erhält. Der Betrag der Sicherheit muss ausreichend hoch sein, um die Gefahr, dass die Ausgangserzeugnisse von ihrer Bestimmung umgeleitet werden, auszuschließen. Um die Effizienz des Systems für die Kontrolle der Regelung zu gewährleisten, ist zudem die Anzahl der Verkäufe der Ausgangserzeugnisse sowie der halbverarbeiteten Erzeugnisse auf zwei Verkäufe bis zur Endverarbeitung zu begrenzen.
- (22) Es ist eindeutig zu unterscheiden zwischen den Pflichten des Antragstellers, die mit der Lieferung der Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse enden, und den Pflichten des Erstverarbeiters, die zum Zeitpunkt der Lieferung beginnen und mit der Endverarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu den Energieprodukten enden.
- (23) Bestimmte Transporte von Ausgangserzeugnissen und von aus diesen Erzeugnissen gewonnenen Produkten in der Gemeinschaft sollten Kontrollregelungen unterliegen, bei denen Kontroll Exemplare T5 verwendet werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽¹⁾ auszustellen sind. Für den Fall, dass das Kontroll Exemplar T5 ohne Verschulden des Erstverarbeiters verloren geht, sind Alternativnachweise vorzusehen. Aus Gründen der Effizienz und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beihilferegelung sind Bestimmungen zu den Kontrollen vorzusehen.
- (24) Der Verwaltungsausschuss für Direktzahlungen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zu den folgenden in Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Stützungsregelungen:

- a) spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der genannten Verordnung;
- b) Prämie für Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 2 der genannten Verordnung;

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbL. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

- c) kulturspezifische Zahlung für Reis gemäß Titel IV Kapitel 3 der genannten Verordnung;
- d) Flächenzahlung für Schalenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 4 der genannten Verordnung;
- e) für das Jahr 2004: Beihilfe für Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der genannten Verordnung;
- f) Beihilfe für Stärkekartoffeln gemäß Titel IV Kapitel 6 der genannten Verordnung;
- g) Milchprämie und Ergänzungszahlungen gemäß Titel IV Kapitel 7 der genannten Verordnung.

Artikel 2

Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

Für das Kalenderjahr 2004 finden vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 und die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 auf die Anträge auf die in Artikel 1 Buchstaben a) bis e) genannten Direktzahlungen Anwendung.

Für das Kalenderjahr 2004 finden die Artikel 11 bis 15, Artikel 17, Artikel 20, Artikel 44 und die Artikel 46 bis 51 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 auf die Anträge auf die in Artikel 1 Buchstaben f) und g) genannten Direktzahlungen Anwendung.

Für das Kalenderjahr 2004 finden Artikel 2 Buchstabe r), Artikel 4, Artikel 22 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 auf die Anträge auf die in Artikel 1 Buchstabe f) genannten Direktzahlungen Anwendung.

Artikel 3

Frist für die Einreichung der Anträge

Die Betriebsinhaber reichen ihre Anträge für die in Artikel 1 genannten Stützungsregelungen bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis 15. Mai ein. In Finnland und Schweden kann der Termin des 15. Mai verschoben werden, darf aber nicht nach dem 15. Juni liegen.

Die Kommission kann jedoch nach dem Verfahren von Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eine Verschiebung der Termine gemäß Absatz 1 für Gebiete zulassen, in denen außergewöhnliche Witterungsverhältnisse die Einhaltung der normalen Termine nicht gestatten.

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 findet nur auf flächenbezogene Beihilfeanträge Anwendung. Für Stärkekartoffeln können in Finnland und Schweden bis 30. Juni Änderungen an den Beihilfeanträgen vorgenommen werden.

Artikel 4

Zahlungsvoraussetzungen

(1) Die Direktzahlungen gemäß Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) werden je Kulturart nur für Flächen gewährt, für die ein auf mindestens 0,3 ha bezogener Antrag eingereicht wurde, wobei jede bestellte Parzelle nicht kleiner sein darf als die vom Mitgliedstaat im Rahmen der Obergrenze gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 festgelegte Mindestgröße.

(2) Die Direktzahlungen gemäß Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) werden nur für ganzflächig eingesäte Flächen gewährt, auf denen alle normalen Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen befolgt wurden.

Im Fall der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bleiben jedoch Kulturen, die auf ganzflächig eingesäten Flächen nach ortsüblichen Normen angebaut werden, wegen außergewöhnlicher, vom betreffenden Mitgliedstaat als solche anerkannter Witterungsbedingungen aber nicht die Blütenreife erreichen, beihilfefähig, sofern die betreffenden Flächen bis zu dem entsprechenden Zeitpunkt nicht anderweitig bewirtschaftet werden.

(3) Unbeschadet des in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgesetzten Zeitraums werden die Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung ausbezahlt, sobald die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 und der vorliegenden Verordnung durchgeführt wurden.

(4) In einem gegebenen Jahr darf für jede bestellte Parzelle nicht mehr als ein Antrag auf Flächenzahlung im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates⁽¹⁾ finanzierten Regelung gestellt werden.

Jedoch darf für eine bestellte Parzelle, die Gegenstand eines Antrags ist auf

- a) die spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder die Prämie für Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, im selben Jahr auch ein Antrag auf Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates⁽²⁾ oder gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gestellt werden;
- b) die kulturspezifische Zahlung für Reis gemäß Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 oder die Prämie für Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, im selben Jahr auch ein Antrag auf die Beihilfe für Saatgut gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates⁽³⁾ oder gemäß Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gestellt werden;
- c) die Beihilfe für Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im selben Jahr auch ein Antrag auf Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 oder gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — unbeschadet Artikel 90 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — oder auf die kulturspezifische Zahlung für Reis gemäß Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gestellt werden;
- d) Zahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 oder gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im selben Jahr auch ein Antrag auf die

Beihilfe für Saatgut gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 oder gemäß Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gestellt werden.

Flächen, die für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen im Rahmen der Beihilferegelung für Energiepflanzen gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genutzt werden, kommen für die Gemeinschaftsbeihilfe gemäß Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽⁴⁾ nicht in Betracht, mit Ausnahme der Beihilfen, die gemäß Artikel 31 Absatz 3 derselben Verordnung für die Kosten der Anpflanzung von schnellwachsenden Arten gewährt werden.

Artikel 5

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege entsprechend dem nachstehenden Zeitplan folgende Angaben:

- a) bis spätestens 15. September des betreffenden Jahres die Flächen oder — im Fall gemäß den Artikeln 95 und 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 — die Mengen, für die die Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr beantragt wurde, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Teilgrundflächen;
- b) bis spätestens 31. Oktober die definitiven Angaben zu den Flächen bzw. Mengen, die unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Kontrollen vorliegen;
- c) bis spätestens 31. Juli des darauf folgenden Jahres die abschließenden Angaben, die den Flächen bzw. Mengen entsprechen, für die die Beihilfe für das betreffende Kalenderjahr — gegebenenfalls nach Abzug der Kürzungen der Fläche gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 — tatsächlich ausbezahlt wurde.

Die Flächen sind in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Die Mengen sind in Tonnen mit drei Dezimalstellen anzugeben.

Artikel 6

Verringerungskoeffizient

(1) Der Koeffizient für die Verringerung der Fläche in den Fällen gemäß Artikel 75, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 82, Artikel 85 und Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 bzw. der Koeffizient für die Verringerung der Mengen sowie die objektiven Kriterien im Fall gemäß Artikel 95 Absatz 4 der genannten Verordnung werden bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 Buchstabe b) der vorliegenden Verordnung übermittelten Angaben festgesetzt.

(2) In den Fällen gemäß den Artikeln 75, 82, 85 und Artikel 95 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres den angewendeten Verringerungskoeffizienten sowie — im Fall gemäß Artikel 95 Absatz 4 der genannten Verordnung — die angewendeten objektiven Kriterien mit.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

KAPITEL 2

SPEZIFISCHE QUALITÄTSPRÄMIE FÜR HARTWEIZEN

Artikel 7

Sortenscreening

(1) Die in Artikel 74 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Mitgliedstaaten erstellen nach dem in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels festgelegten Verfahren für das Sortenscreening das Verzeichnis der Hartweizensorten, für welche die spezifische Qualitätsprämie gemäß Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gewährt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln mindestens alle zwei Jahre mindestens zwei repräsentative Sorten. Die repräsentativen Sorten sind die am häufigsten zertifizierten Hartweizensorten.

(3) Die Mitgliedstaaten analysieren die Hartweizensorten anhand der nachstehenden Qualitätsparameter und weisen jedem Parameter die jeweilige Gewichtung zu:

- a) Eiweißgehalt (40 %),
- b) Kleberqualität (30 %),
- c) Gelb-Index (20 %),
- d) Eigengewicht oder Gewicht von 1 000 Körnern (10 %).

Die Summe der Mittelwerte für die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Qualitätsparameter, multipliziert mit dem angegebenen Prozentsatz, ergibt den Qualitätsindex der Sorten.

Jeder Mitgliedstaat vergleicht über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf regionaler Ebene die Qualitätsindizes der Hartweizensorten mit denjenigen der repräsentativen Sorten. Die zu untersuchenden Sorten sind diejenigen, die in den nationalen Katalog der einzelnen Mitgliedstaaten eingetragen sind, mit Ausnahme derjenigen Sorten, für die für die letzten drei Jahre keine Analysedaten vorliegen, da diese Sorten nicht mehr verwendet oder zertifiziert werden.

Hierzu berechnet jeder Mitgliedstaat, ausgehend von einem mittleren Index von 100 für die repräsentativen Sorten, für jeden der unter den Buchstaben a) bis d) genannten Qualitätsparameter den Prozentsatz, der den anderen Hartweizensorten gegenüber dem Index von 100 zuzuweisen ist. Für die Qualitätsprämie für Hartweizen kommen nur Hartweizensorten mit einem Index von mindestens 98 in Betracht.

(4) Der Mitgliedstaat kann aus dem Verzeichnis der beihilfefähigen Sorten diejenigen Sorten streichen, bei denen der durchschnittliche Anteil der Körner, die das glasige Aussehen von Hartweizen verloren haben, mehr als 27 % beträgt.

(5) Sorten, die im nationalen Katalog eines anderen Mitgliedstaats eingetragen sind, können ebenfalls im Hinblick auf ihre Beihilfefähigkeit untersucht werden.

Artikel 8

Analysemethoden

(1) Die Analysemethoden zur Bestimmung des Eiweißgehalts, des Eigengewichts und des Anteils von Körnern, die das glasige Aussehen von Hartweizen verloren haben, sind die in der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 der Kommission⁽¹⁾ festgelegten Methoden.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 31.

(2) Der Gelb-Index wird nach der Methode ICC 152 oder einer gleichwertigen anerkannten Methode bestimmt.

(3) Die Kleberqualität wird nach der Methode ICC 158 oder der Methode ICC 151 bestimmt.

Artikel 9

Menge von zertifiziertem Saatgut

Die Mitgliedstaaten legen vor dem 1. Oktober des Jahres, das dem Jahr, für das die Prämie gewährt wird, vorausgeht, die Mindestmenge von gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates⁽²⁾ zertifiziertem Saatgut fest, das entsprechend den gegenwärtigen landwirtschaftlichen Praktiken im dem betreffenden Erzeugungsgebiet zu verwenden ist.

Artikel 10

Veröffentlichungen und Mitteilungen

(1) Das Verzeichnis der ausgewählten Sorten, die auf nationaler oder regionaler Ebene für die spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen in Betracht kommen, wird von den Mitgliedstaaten für die Wintersorten bis spätestens 1. Oktober und für die Frühjahrsorten bis spätestens 31. Dezember des Jahres veröffentlicht, das dem Jahr, für das die Prämie gewährt wird, vorausgeht.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens einen Monat nach den in Absatz 1 genannten Terminen das Verzeichnis gemäß Absatz 1 sowie — im Fall einer Änderung — die zu verwendende Mindestmenge von zertifiziertem Saatgut mit.

Artikel 11

Gültigkeit

(1) Die in das Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 1 aufgenommenen Sorten kommen für Zeiträume von fünf Jahren ab ihrer erstmaligen Aufnahme in dieses Verzeichnis für die spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen in Betracht.

(2) Der Zeitraum, in dem eine Sorte beihilfefähig ist, kann auf der Grundlage der Ergebnisse von Qualitätsanalysen, die im zweiten und dritten Jahr des Fünfjahreszeitraums der Beihilfefähigkeit durchgeführt wurden, um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden.

Artikel 12

Übergangsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen vor dem 15. Mai 2004 das Verzeichnis der Sorten, die nur in den Jahren 2004 und 2005 für die Prämie in Betracht kommen, und übermitteln das Verzeichnis vor dem 30. Juni 2004 der Kommission.

(2) Zur Erstellung des Verzeichnisses gemäß Absatz 1 streichen die Mitgliedstaaten aus dem Verzeichnis der in den nationalen Katalog eingetragenen Sorten diejenigen Sorten, die 2002 und 2003 nicht zertifiziert wurden, sowie diejenigen Sorten, die nicht mindestens zweien der folgenden Parameter entsprechen:

- a) Eiweißgehalt von mindestens 11,5 %;
- b) Eigengewicht von mindestens 78 kg/hl;

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

- c) Gewicht von 1 000 Körnern von mindestens 42 g;
- d) Anteil von Körnern, die das glasige Aussehen von Hartweizen verloren haben, von höchstens 27 %;
- e) Klebergehalt von mindestens 10 %.

(3) Die Verzeichnisse der Sorten, die in den Jahren 2004, 2005 und 2006 für die Prämie in Betracht kommen, können Sorten umfassen, die im Verzeichnis ausgewählter Sorten eines anderen Mitgliedstaats auf der Grundlage der Ergebnisse der von diesem anderen Mitgliedstaat durchgeführten Qualitätsanalysen aufgeführt sind.

Artikel 13

Kontrollmaßnahmen

(1) Dem Antrag auf die spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen muss der nach den Vorschriften der Mitgliedstaaten erbrachte Nachweis beiliegen, dass die Mindestmenge von zertifiziertem Saatgut verwendet wurde.

(2) Wird eine Differenz festgestellt zwischen der vom Mitgliedstaat festgesetzten Mindestmenge von zertifiziertem Saatgut und der tatsächlich verwendeten Menge, so wird die ermittelte Fläche im Sinne von Artikel 2 Buchstabe r) der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 berechnet, indem die Gesamtmenge von zertifiziertem Saatgut, deren Verwendung vom Betriebsinhaber nachgewiesen wurde, durch die vom Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugungsgebiet festgesetzte Mindestmenge von zertifiziertem Saatgut je Hektar dividiert wird.

KAPITEL 3

PRÄMIE FÜR EIWEISSPFLANZEN

Artikel 14

Mischung von Getreide und Eiweißpflanzen

In Regionen, in denen Eiweißpflanzen traditionell in Mischung mit Getreide ausgesät werden, wird die Prämie für Eiweißpflanzen auf Antrag des Betriebsinhabers gezahlt, sofern dieser den zuständigen Behörden nachweist, dass die Mischung überwiegend aus Eiweißpflanzen besteht. Die betreffenden Flächen kommen für die spezifische Regionalbeihilfe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nicht in Betracht.

KAPITEL 4

KULTURSPECIFISCHE ZAHLUNG FÜR REIS

Artikel 15

Antrag

Der Betriebsinhaber gibt im Beihilfeantrag für jede bestellte Parzelle die Reissorte an, für die er die kulturspezifische Zahlung für Reis gemäß Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beantragt.

Artikel 16

Zeitpunkt der Aussaat

Um für die kulturspezifische Zahlung für Reis in Betracht zu kommen, muss die angegebene Fläche spätestens bis zu folgendem Zeitpunkt eingesät werden:

- a) in Spanien und Portugal bis zu dem der betreffenden Ernte vorausgehenden 30. Juni,
- b) in den übrigen in Artikel 80 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Mitgliedstaaten bis zu dem der betreffenden Ernte vorausgehenden 31. Mai.

In Französisch-Guayana müssen die Flächen für jeden der beiden Anbauzyklen spätestens bis zu dem der betreffenden Ernte vorausgehenden 31. Dezember bzw. 30. Juni eingesät werden und wird die kulturspezifische Zahlung für Reis unter Zugrundelegung des Durchschnitts der für jeden der beiden Anbauzyklen eingesäten Flächen gewährt.

Artikel 17

Verringerungskoeffizient

Der Koeffizient für die in Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannte Verringerung der kulturspezifischen Zahlung für Reis wird gemäß Anhang I berechnet.

Artikel 18

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischen Wege vor dem 15. Mai 2004 die zur Anwendung dieses Kapitels getroffenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls

- a) die Unterteilung ihrer Grundfläche(n) in Teilgrundflächen,
- b) die objektiven Kriterien, anhand deren diese Unterteilung vorgenommen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 5 folgende Angaben:

- a) bis spätestens 15. September:
- i) das Verzeichnis der im nationalen Katalog eingetragenen Sorten, eingeteilt nach den in Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates⁽¹⁾ festgelegten Kriterien;
 - ii) die eingesäten Flächen, für die Anträge auf die kulturspezifische Zahlung für Reis eingereicht wurden, aufgeschlüsselt nach Reissorten sowie Grundflächen und Teilgrundflächen entsprechend der Tabelle in Anhang II Abschnitt A der vorliegenden Verordnung, einschließlich der Überschreitungen der Grundflächen und der von den einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Teilgrundflächen;
- b) bis spätestens 31. Oktober entsprechend der Tabelle in Anhang II Abschnitt B der vorliegenden Verordnung die Änderungen bei den gemäß Unterabsatz 1 mitgeteilten eingesäten Flächen, für die Anträge auf die kulturspezifische Zahlung für Reis eingereicht wurden;

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

c) bis spätestens 31. Juli entsprechend der Tabelle in Anhang II Abschnitt C der vorliegenden Verordnung die Angaben zu den eingesäten Flächen, für die die kulturspezifische Zahlung für Reis für das vorangegangene Wirtschaftsjahr tatsächlich ausgezahlt wurde, berechnet nach der in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Methode.

(3) Für Französisch-Guayana werden die Angaben zu den eingesäten Flächen unter Zugrundelegung des Durchschnitts der in den beiden Anbauzyklen eingesäten Flächen mitgeteilt.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Teilgrundflächen und objektiven Kriterien gemäß Absatz 1 jährlich ändern. Sie übermitteln der Kommission diese Angaben bis spätestens zu dem der betreffenden Ernte vorausgehenden 15. Mai.

KAPITEL 5

FLÄCHENZAHLUNG FÜR SCHALENFRÜCHTE

Artikel 19

Beihilfевoraussetzungen in Bezug auf die Gemeinschaftsbeihilfe

(1) Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Obstgarten“ eine homogene und geschlossene mit Schalenobstbäumen bepflanzte Fläche, die keine anderen Kulturen oder Pflanzungen umfasst und geografisch zusammenhängend ist. Einzelstehende Bäume oder eine einzelne Reihe von Schalenobstbäumen entlang von Straßen oder anderen Kulturen gelten nicht als Obstgarten.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten das Vorhandensein von anderen Bäumen als Schalenobstbäumen zulassen, sofern diese nicht mehr als 10 % der in Absatz 3 festgesetzten Zahl von Bäumen ausmachen. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten das Vorhandensein von Kastanienbäumen zulassen, sofern die in Absatz 3 festgesetzte Zahl von Bäumen in Bezug auf die beihilfefähigen Schalenobstbäume eingehalten wird.

(2) Für die Flächenzahlung gemäß Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 kommen nur Obstgärten in Betracht, die Schalenfrüchte erzeugen und zu dem gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt den Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 entsprechen.

Bei Obstgärten, in denen verschiedene Arten von Schalenfrüchten angebaut werden, gelten — sofern die Beihilfe nach Erzeugnissen gestaffelt wird — die spezifischen Beihilfевoraussetzungen und/oder die spezifische Beihilfehöhe für die vorherrschende Schalenfruchtart.

(3) Die Größe eines Obstgartens darf eine Mindestfläche von 0,10 ha nicht unterschreiten.

Die Mindestzahl von Bäumen je ha Obstgarten beträgt:

- 125 bei Haselnüssen,
- 50 bei Mandeln,
- 50 bei Walnüssen,
- 50 bei Pistazien,
- 30 bei Johannisbrot.

(4) Die Mitgliedstaaten können nach objektiven Kriterien eine höhere Mindestfläche und Mindestbaumbestandsdichte als diejenige gemäß Absatz 3 festsetzen, um den besonderen Merkmalen der betreffenden Flächen und Erzeugungen Rechnung zu tragen.

Artikel 20

Beihilfевoraussetzungen in Bezug auf die nationale Beihilfe

Artikel 19 der vorliegenden Verordnung findet auf die nationale Beihilfe gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Anwendung.

Unbeschadet des Artikels 87 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 können die Mitgliedstaaten zusätzliche Beihilfekriterien festlegen, sofern diese mit den ökologischen, die ländliche Entwicklung betreffenden, sozialen und wirtschaftlichen Zielen der Beihilferegelung im Einklang stehen und zu keiner Diskriminierung zwischen den Erzeugern führen. Die Mitgliedstaaten treffen die zur Kontrolle dieser Kriterien erforderlichen Vorkehrungen.

Artikel 21

Antrag

Der Betriebsinhaber gibt im Beihilfeantrag die Zahl von Schalenobstbäumen an, aufgeschlüsselt nach Arten und landwirtschaftlichen Parzellen.

Artikel 22

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem Zeitpunkt gemäß Artikel 3, spätestens jedoch bis 15. Mai 2004 Folgendes mit:

- a) im Fall, dass ein Mitgliedstaat die Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen von Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 beantragt, die Höhe der Flächenzahlung je Erzeugnis und/oder die geänderte nationale Garantiefäche (nachstehend „NGF“);
- b) die heraufgesetzten Niveaus und die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung;
- c) die zusätzlichen Kriterien gemäß Artikel 20 der vorliegenden Verordnung;

und in den darauf folgenden Jahren bis 31. März die unter den Buchstaben b) und c) genannten Angaben und bis 15. Mai die unter Buchstabe a) genannten Angaben.

(2) Etwaige Änderungen der Mitteilungen gemäß Absatz 1 gelten für das darauf folgende Jahr und werden der Kommission von den Mitgliedstaaten zusammen mit den objektiven Kriterien, die der Änderung zugrunde liegen, unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 23

Übergangsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die Verbesserungspläne gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vor dem Zeitpunkt ihres normalen Ablaufs eingestellt werden können und die betreffenden Flächen im Rahmen der vorliegenden Regelung beihilfefähig werden.

(2) Bei der Festlegung der Bedingungen gemäß Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) der Plan nicht vor Ablauf eines vollständigen Jahreszeitraums eingestellt wird,
- b) die ursprünglichen Ziele des Plans zur Zufriedenheit des Mitgliedstaats erreicht wurden.

KAPITEL 6

BEIHILFE FÜR STÄRKEKARTOFFELN

Artikel 24

Beihilfefähigkeit

Die Beihilfe für Stärkekartoffeln gemäß Artikel 93 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für Kartoffeln, die unter einen Anbauvertrag gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 ⁽¹⁾ fallen und von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, auf der Grundlage des Nettogewichts der Kartoffeln, bestimmt durch eine der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 ⁽²⁾ beschriebenen Methoden, und des Stärkegehalts der gelieferten Kartoffeln gemäß den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 aufgeführten Sätzen gewährt.

Die Beihilfe für Stärkekartoffeln wird nicht gewährt für Kartoffeln, die nicht von gesunder und handelsüblicher Qualität sind, oder für Kartoffeln mit einem Stärkegehalt von weniger als 13 %, es sei denn, Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 findet Anwendung.

Artikel 25

Antrag

Für das Jahr 2004 reichen die Betriebsinhaber einen Antrag ein, der alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Angaben enthält, insbesondere:

- a) Angaben zur Identifizierung des Betriebsinhabers;
- b) eine Kopie des Anbauvertrags gemäß Artikel 24;
- c) eine Bestätigung des Betriebsinhabers, dass ihm die Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfe bekannt sind.

Artikel 26

Mindestpreis

Die Beihilfe für Stärkekartoffeln ist an den Nachweis gebunden, dass ein Preis gezahlt wurde, der mindestens dem in Artikel 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 genannten Preis frei Fabrik gemäß den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2235/2003 aufgeführten Sätzen entspricht.

Es gilt der in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 genannte Nachweis.

Artikel 27

Zahlung

(1) Abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und unbeschadet des im selben Artikel festgesetzten Zeitraums wird für das Jahr 2004 die Beihilfe für Stärkekartoffeln den Betriebsinhabern von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Kartoffelstärke hergestellt worden ist,

für die den Stärkeunternehmen gelieferten Mengen innerhalb von vier Monaten nach dem Tag gezahlt, an dem der Nachweis gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung erbracht wurde, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden.

(2) Der Umrechnungskurs, der zur Umrechnung der Beihilfe für Kartoffelstärke in Landeswährung anzuwenden ist, ist der im Rahmen von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2236/2003 angewendete Kurs.

Artikel 28

Kontrollen und Kürzungen

(1) Die Mitgliedstaaten leisten einander für die Zwecke der in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen sowie im Fall, dass die für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmten Kartoffeln Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Handels sind, die erforderliche Amtshilfe.

(2) Die Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich für das Jahr 2004 auf mindestens 3 % der Erzeuger, die mit Stärkeunternehmen Verträge geschlossen haben.

(3) Die Vor-Ort-Kontrollen werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt, bei der Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Mengen der für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmten Kartoffeln, bezogen auf die im Anbauvertrag gemäß Artikel 24 angegebenen Flächen,
- b) weitere festzulegende Parameter.

(4) Stellt sich heraus, dass die tatsächlich bebaute Fläche um mehr als 10 % unter der angegebenen Fläche liegt, so wird die dem betreffenden Erzeuger für die laufende Ernte zu zahlende Beihilfe um das Doppelte der festgestellten Differenz gekürzt.

KAPITEL 7

MILCHPRÄMIE UND ERGÄNZUNGSZAHLUNGEN

Artikel 29

Beihilfeantrag

Für das Jahr 2004 reicht der Erzeuger einen Beihilfeantrag ein, der alle zur Feststellung der Beihilfefähigkeit erforderlichen Angaben enthält, insbesondere Angaben zur Identifizierung des Erzeugers sowie eine Bestätigung des Erzeugers, dass ihm die Bedingungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfe bekannt sind.

Artikel 30

Fälle von Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über eine einzelbetriebliche Referenzmenge verfügt, während des am 31. März des betreffenden Jahres endenden Zwölfmonatszeitraums nicht die in Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 genannten Bedingungen, so werden für das betreffende Jahr keine Milchprämien und Ergänzungszahlungen gezahlt, es sei denn, diese Person weist der zuständigen Behörde vor Ablauf der Antragsfrist nach, dass die Erzeugung aufgenommen wurde.

⁽¹⁾ Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Fall höherer Gewalt sowie in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die die Erzeugungskapazität des betreffenden Erzeugers vorübergehend beeinträchtigen und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Artikel 31

Kontrollen und Sanktionen

(1) Es werden jährlich Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen, sie sich auf mindestens 2 % aller Antragsteller erstrecken. Die Vor-Ort-Kontrollen betreffen die Beihilfevoraussetzungen für die Milchprämie und die Ergänzungszahlung, wobei insbesondere die Buchführung oder andere Aufzeichnungen der Betriebsinhaber zugrunde gelegt werden.

(2) Artikel 31, Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 finden Anwendung, wobei „Fläche“ als „einzelbetriebliche Referenzmenge“ zu lesen ist.

Nimmt in dem in Artikel 30 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Fall die betreffende Person die Erzeugung nicht vor Ablauf der Antragsfrist auf, so wird die ermittelte einzelbetriebliche Referenzmenge im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes als Null angesetzt. In diesem Fall wird der Beihilfeantrag der betreffenden Person für das betreffende Jahr abgelehnt. Ein Betrag in Höhe des Betrags, der in dem abgelehnten Antrag angegeben ist, wird mit den Beihilfezahlungen verrechnet, auf die die Person während des auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden Kalenderjahrs im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 genannten Beihilferegulungen Anspruch hat.

(3) Der in Artikel 32 Absatz 2 und in Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 sowie in Absatz 2 dieses Artikels enthaltene Verweis auf Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 ist als Bezugnahme auf die Stützungsregelungen gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu lesen.

KAPITEL 8

BEIHILFE FÜR ENERGIEPFLANZEN

ABSCHNITT 1

Definitionen

Artikel 32

Definitionen

Im Rahmen dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Antragsteller“ ist der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Energiepflanzen im Sinne von Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Hinblick auf den Bezug der dort genannten Beihilfe anbaut;

b) „Erstverarbeiter“ ist der Verwender der Ausgangserzeugnisse, der die erste Verarbeitung vornimmt, um eines oder mehrere der in Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Erzeugnisse zu gewinnen.

ABSCHNITT 2

Vertrag

Artikel 33

Verwendung der Ausgangserzeugnisse

(1) Auf den Flächen, die Gegenstand der Beihilfe nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind, dürfen alle landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse, ausgenommen Zuckerrüben, angebaut werden, wenn ihr hauptsächlicher Endverwendungszweck die Herstellung eines der in dem Artikel genannten Energieprodukte ist.

Der wirtschaftliche Wert der Energieprodukte, die durch die Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse im Sinne von Unterabsatz 1 gewonnen werden, muss nach der Bewertungsmethode in Artikel 49 Absatz 3 höher sein als der Wert aller sonstigen bei derselben Verarbeitung gewonnenen und für andere Zwecke bestimmten Erzeugnisse.

(2) Für die Ausgangserzeugnisse nach Absatz 1 muss ein Vertrag gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und den nachstehenden Bestimmungen geschlossen werden.

(3) Der Antragsteller liefert die gesamte Menge der geernteten Ausgangserzeugnisse an den Erstverarbeiter, der diese abnimmt und garantiert, dass eine entsprechende Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung eines der in Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 genannten Energieprodukte verwendet wird.

Verwendet der Erstverarbeiter die geernteten Ausgangserzeugnisse zur Herstellung von Zwischen- oder Nebenerzeugnissen, so kann er eine entsprechende Menge dieser Zwischen- oder Nebenerzeugnisse zur Herstellung eines oder mehrerer der Enderzeugnisse nach Unterabsatz 1 verwenden.

Im Fall von Unterabsatz 2 unterrichtet der Erstverarbeiter hiervon die zuständige Stelle, bei der die Sicherheit geleistet wurde. Wird diese entsprechende Menge in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet, in dem die Ausgangserzeugnisse geerntet wurden, so unterrichten sich die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten gegenseitig über den Vorgang.

(4) Im Rahmen der einzelstaatlichen Vorschriften zur Regelung der vertraglichen Beziehungen kann der Erstverarbeiter einen Dritten mit der Sammlung der Ausgangserzeugnisse bei dem die Beihilfe beantragenden Betriebsinhaber beauftragen. Der Beauftragte handelt im Namen und auf Rechnung des Verarbeiters, der allein verantwortlich hinsichtlich der in diesem Kapitel festgelegten Pflichten ist.

*Artikel 34***Ausnahmeregelung**

(1) Abweichend von Artikel 33 Absätze 2 und 3 können die Mitgliedstaaten einem Antragsteller Folgendes gestatten:

- a) die Verwendung sämtlicher geernteter Mengen von Getreide oder Ölsaaten der KN-Codes 1201 00 90, ex 1205 00 90 und 1206 00 91:
 - i) als Brennstoff zur Beheizung seines landwirtschaftlichen Betriebs,
 - ii) zur Gewinnung von Energie oder Biobrennstoff in seinem landwirtschaftlichen Betrieb;
- b) die Verarbeitung der gesamten Menge geernteter Ausgangserzeugnisse zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 in seinem landwirtschaftlichen Betrieb.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 verpflichtet sich der Antragsteller durch eine Erklärung, die den in Artikel 35 genannten Vertrag ersetzt, die betreffenden Ausgangserzeugnisse direkt zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Die Artikel 35 bis 50 finden sinngemäß Anwendung.

Ferner muss der Antragsteller die gesamte Menge geernteter Ausgangserzeugnisse durch eine Stelle oder ein Unternehmen, die bzw. das vom Mitgliedstaat benannt wurde, wiegen lassen und über die verwendeten Ausgangserzeugnisse sowie die Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse der Verarbeitung getrennt Buch führen.

Bei Getreide und Ölsaaten, bei Stroh sowie bei Verwendung der ganzen Pflanze kann jedoch das Wiegen durch die Ermittlung des Volumens der Ausgangserzeugnisse ersetzt werden.

(3) Der Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch macht, führt geeignete Kontrollen durch, um die direkte Verwendung der Ausgangserzeugnisse bzw. die Verarbeitung zu Biogas des KN-Codes 2711 29 00 im Betrieb sicherzustellen.

(4) Das Getreide bzw. die Ölsaaten, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) verwendet werden, müssen nach einem vom Mitgliedstaat festzulegenden Verfahren denaturiert werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass anstatt der Ölsaaten das Öl denaturiert wird, das durch die Verarbeitung der Ölsaaten nach Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) gewonnen wurde, sofern die Denaturierung unmittelbar nach der Verarbeitung zu Öl stattfindet und Maßnahmen zur Kontrolle der Verwendung der Ölsaaten durchgeführt werden.

*Artikel 35***Vertrag**

(1) Der Antragsteller legt der für ihn zuständigen Behörde als Beleg zu seinem Zahlungsantrag einen Vertrag vor, der zwischen ihm und einem Erstverarbeiter geschlossen wurde.

(2) Der Antragsteller stellt sicher, dass der Vertrag folgende Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- b) Laufzeit des Vertrags;
- c) die Arten der betreffenden Ausgangserzeugnisse mit der jeweiligen Anbaufläche;

d) alle sonstigen Bedingungen für die Lieferung der voraussichtlichen Menge von Ausgangserzeugnissen;

e) eine Zusicherung, die Verpflichtungen gemäß Artikel 33 Absatz 3 einzuhalten;

f) die wichtigsten Endverwendungszwecke der Ausgangserzeugnisse im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 3.

(3) Der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass der Vertrag so rechtzeitig geschlossen wird, dass es dem Erstverarbeiter möglich ist, innerhalb der Fristen gemäß Artikel 44 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags bei der für ihn zuständigen Behörde zu hinterlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können aus Kontrollgründen vorsehen, dass jeder Antragsteller für jedes Ausgangserzeugnis nur einen Liefervertrag schließen darf.

*ABSCHNITT 3***Änderung und Auflösung des Vertrags***Artikel 36***Änderung und Auflösung des Vertrags**

Ändern die Vertragsparteien den Vertrag oder lösen sie ihn auf, nachdem der Antragsteller einen Beihilfeantrag gestellt hat, so darf der Antragsteller seinen Beihilfeantrag nur aufrechterhalten, wenn er spätestens zum letzten für die Änderung des Beihilfeantrags in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässigen Zeitpunkt die für ihn zuständige Behörde über die Änderung bzw. Auflösung unterrichtet, damit alle erforderlichen Kontrollen vorgenommen werden können.

*Artikel 37***Besondere Umstände**

Teilt der Antragsteller der zuständigen Behörde mit, dass er wegen besonderer Umstände die im Vertrag vorgesehenen Ausgangserzeugnisse ganz oder teilweise nicht liefern kann, so kann unbeschadet Artikel 36 die zuständige Behörde bei ausreichendem Nachweis über diese besonderen Umstände die Auflösung bzw. Änderung des Vertrags in einem gerechtfertigt erscheinenden Umfang gestatten.

Führt die Änderung des Vertrags zu einer Verringerung der vertraglich vereinbarten Flächen oder wird der Vertrag aufgelöst, so verliert der Antragsteller für die aus dem Vertrag genommenen Flächen seinen Anspruch auf die Beihilfe im Rahmen dieses Kapitels.

*Artikel 38***Änderung der Endverwendungszwecke**

Unbeschadet Artikel 36 kann der Erstverarbeiter die wichtigsten beabsichtigten Endverwendungszwecke für die Ausgangserzeugnisse nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe f) ändern, nachdem ihm die vertraglich vereinbarten Ausgangserzeugnisse geliefert und die Bedingungen gemäß Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 1 erfüllt wurden.

Die Änderung der Endverwendungszwecke erfolgt unter Einhaltung der Bedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 49 Absatz 3.

Der Erstverarbeiter unterrichtet zuvor die für ihn zuständige Behörde, damit alle erforderlichen Kontrollen vorgenommen werden können.

ABSCHNITT 4

Repräsentative Erträge und gelieferte Mengen

Artikel 39

Repräsentative Erträge

Die Mitgliedstaaten legen jährlich die repräsentativen, tatsächlich zu erzielenden Erträge fest und teilen diese den betreffenden Antragstellern mit.

Artikel 40

Gelieferte Mengen

(1) Der Antragsteller meldet der für ihn zuständigen Behörde die Gesamtmenge der geernteten Ausgangserzeugnisse nach einzelnen Arten und bestätigt die Liefermenge und den Vertragspartner, dem er diese Ausgangserzeugnisse geliefert hat.

(2) Die vom Antragsteller an den Erstverarbeiter gelieferte Menge muss mindestens dem repräsentativen Ertrag entsprechen.

In ausreichend begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten jedoch ausnahmsweise zulassen, dass die gelieferte Menge um höchstens 10 % unter dem repräsentativen Ertrag liegt.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde in den Fällen, in denen sie eine Änderung oder Auflösung des Vertrags nach Artikel 37 genehmigt hat, die vom Antragsteller zu liefernde Menge in angemessenem Umfang verringern.

Artikel 41

Kürzung der Beihilfe

Liefert der Antragsteller die in diesem Kapitel vorgesehene Menge eines Ausgangserzeugnisses nicht, so ist er im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 nicht seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Flächennutzung für Energiezwecke nachgekommen; dabei wird eine Fläche zugrunde gelegt, die sich aus der Multiplikation der Anbaufläche, die er für die Erzeugung der Ausgangserzeugnisse nach den in diesem Kapitel festgelegten Kriterien genutzt hat, mit der anteilmäßigen Fehlmenge des betreffenden Ausgangserzeugnisses ergibt.

ABSCHNITT 5

Voraussetzungen für die Zahlung der Beihilfe

Artikel 42

Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlung der Beihilfe an den Antragsteller kann vor der Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse erfolgen. Die Zahlung wird aber erst dann geleistet, wenn die nach diesem Kapitel zu liefernde Menge Ausgangserzeugnisse dem Erstverarbeiter geliefert worden ist und

- a) die Erklärung gemäß Artikel 40 abgegeben wurde;
- b) eine Kopie des Vertrags bei der für den Erstverarbeiter zuständigen Behörde hinterlegt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 erfüllt sind;
- c) der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, dass die gesamte Sicherheit gemäß Artikel 45 Absatz 2 geleistet worden ist;
- d) die für die Zahlung zuständige Behörde bei jedem Antrag geprüft hat, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 35 erfüllt sind.

(2) Bei zweijährigen Kulturen, bei denen die Ernte und folglich die Lieferung der Ausgangserzeugnisse erst im zweiten Anbaujahr erfolgt, wird die Zahlung in den zwei Jahren nach Abschluss des Vertrags gemäß Artikel 35 geleistet, sofern die zuständigen Behörden feststellen, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) wird ab dem ersten Anbaujahr nachgekommen;
- b) den Verpflichtungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 44 Absatz 3 Unterabsatz 1 wird im zweiten Anbaujahr nachgekommen.

Im ersten Anbaujahr wird die Zahlung jedoch nur geleistet, wenn der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, dass die Sicherheit gemäß Artikel 45 Absatz 2 geleistet wurde. Im zweiten Anbaujahr ist für die Zahlung der Beihilfe keine Sicherheitsleistung erforderlich.

(3) Bei mehrjährigen Kulturen oder Dauerkulturen erfolgt die Zahlung der Beihilfe jedes Jahr nach Abschluss des Vertrags. Die Bestimmungen von Absatz 2 gelten sinngemäß.

ABSCHNITT 6

Vertrag und Pflichten des Antragstellers und des Erstverarbeiters

Artikel 43

Anzahl der Verarbeiter

Die Energieprodukte müssen spätestens durch einen zweiten Verarbeiter gewonnen werden.

Artikel 44

Vertrag und Pflichten des Antragstellers und des Erstverarbeiters

(1) Der Erstverarbeiter hinterlegt bei der für ihn zuständigen Behörde eine Kopie des Vertrags spätestens bis zum Endtermin für die Einreichung der Beihilfeanträge des jeweiligen Jahres im betreffenden Mitgliedstaat.

Wird der Vertrag vom Antragsteller und vom Erstverarbeiter in einem beliebigen Jahr vor dem in Artikel 36 genannten Zeitpunkt geändert oder aufgelöst, so hinterlegt der Erstverarbeiter bis zu diesem Zeitpunkt bei der für ihn zuständigen Behörde eine Kopie des geänderten oder aufgelösten Vertrags.

(2) Der Erstverarbeiter übermittelt der für ihn zuständigen Behörde die erforderlichen Angaben über die betreffenden Verarbeitungsstufen, insbesondere zu den Preisen und den technischen Verarbeitungskoeffizienten, mit denen sich die Mengen der Enderzeugnisse vorab berechnen lassen. Diese Koeffizienten entsprechen denen, die in Artikel 50 Absatz 1 vorgesehen sind.

(3) Der Erstverarbeiter, der die Ausgangserzeugnisse vom Antragsteller erhalten hat, teilt der für ihn zuständigen Behörde bis zu dem vom Mitgliedstaat festgelegten Zeitpunkt Art und Menge der erhaltenen Ausgangserzeugnisse, Namen und Anschrift des Vertragspartners, der ihm die Ausgangserzeugnisse geliefert hat, sowie den Lieferort und die laufende Nummer des betreffenden Vertrags mit, damit die Zahlung innerhalb der Frist gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 geleistet werden kann.

Ist der Mitgliedstaat des Erstverarbeiters ein anderer als derjenige, in dem das Ausgangserzeugnis angebaut wurde, so teilt die betreffende zuständige Behörde innerhalb von 40 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung gemäß Unterabsatz 1 die Gesamtmenge der gelieferten Ausgangserzeugnisse der für den Antragsteller zuständigen Behörde mit.

ABSCHNITT 7

Sicherheiten

Artikel 45

Sicherheitsleistung des Erstverarbeiters

(1) Der Erstverarbeiter leistet innerhalb der Frist für die Einreichung des Beihilfeantrags des jeweiligen Jahres im betreffenden Mitgliedstaat die gesamte Sicherheit gemäß Absatz 2 bei der für ihn zuständigen Behörde.

(2) Zur Berechnung der Sicherheit wird bei jedem Ausgangserzeugnis ein Betrag von 60 EUR/ha zugrunde gelegt und mit der Gesamtheit der nach der vorliegenden Regelung bestellten Flächen multipliziert, die einem von dem betreffenden Erstverarbeiter unterzeichneten Vertrag unterliegen und für die Erzeugung der Ausgangserzeugnisse genutzt werden.

(3) Wird der Vertrag gemäß Artikel 36 oder Artikel 37 geändert oder aufgelöst, so wird die geleistete Sicherheit entsprechend angepasst.

(4) Die Sicherheit wird anteilmäßig für jedes Ausgangserzeugnis freigegeben, sofern der für den Erstverarbeiter zuständigen Behörde nachgewiesen wurde, dass die betreffenden Mengen der Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe f) verarbeitet wurden, wobei gegebenenfalls die nach Artikel 38 vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen sind.

Artikel 46

Hauptpflichten und Nebenpflichten

(1) Folgende Pflichten sind Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾:

- a) die hauptsächliche Verarbeitung der Ausgangserzeugnisse zu den vertraglich festgelegten Enderzeugnissen; die Verarbeitung muss bis zum 31. Juli des zweiten Jahres nach der Ernte der Ausgangserzeugnisse abgeschlossen sein;
- b) die Mitführung des Kontrollexemplars T5 gemäß Artikel 47 und 48.

(2) Folgende Pflichten des Erstverarbeiters sind Nebenpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85:

- a) die Abnahme sämtlicher vom Antragsteller gelieferter Ausgangserzeugnisse gemäß Artikel 33 Absatz 3;
- b) die Hinterlegung einer Kopie des Vertrags gemäß Artikel 44 Absatz 1;
- c) die Mitteilungen gemäß Artikel 44 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2;
- d) die Leistung der Sicherheit gemäß Artikel 45 Absatz 1.

ABSCHNITT 8

Unterlagen für Verkauf, Abgabe oder Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat bzw. Ausfuhr

Artikel 47

Kontrollexemplar T5

Wenn der Erstverarbeiter Zwischenerzeugnisse, die Gegenstand eines Vertrags nach Artikel 35 sind, an einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Verarbeiter verkauft oder abgibt, so ist bei den betreffenden Erzeugnissen ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 ausgestelltes Kontrollexemplar T5 mitzuführen.

In Feld 104 des Kontrollexemplars T5 ist unter der Rubrik „Andere“ einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Producto destinado a su transformación o entrega de acuerdo con lo establecido en el artículo 34 del Reglamento (CE) nº 2237/2003 de la Comisión
- Skal anvendes til forarbejdning eller levering i overensstemmelse med artikel 34 i Kommissionens forordning (EF) nr. 2237/2003

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

- Zur Verarbeitung oder Lieferung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission zu verwenden
- Προς χρήση για μεταποίηση ή παράδοση σύμφωνα με το άρθρο 34 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2237/2003 της Επιτροπής
- To be used for processing or delivery in accordance with Article 34 of Commission Regulation (EC) No 2237/2003
- À utiliser pour transformation ou livraison conformément aux dispositions de l'article 34 du règlement (CE) n° 2237/2003 de la Commission
- Da consegnare o trasformare conformemente all'articolo 34 del regolamento (CE) n. 2237/2003 della Commissione
- Te gebruiken voor verwerking of aflevering overeenkomstig artikel 34 van Verordening (EG) nr. 2237/2003 van de Commissie
- A utilizar para transformação ou entrega em conformidade com o artigo 34.º do Regulamento (CE) n.º 2237/2003 da Comissão
- Käytetään jalostamiseen tai toimittamiseen komission asetuksen (EY) N:o 2237/2003 mukaisesti
- Används till bearbetning eller leverans i enlighet med kommissionens förordning (EG) nr 2237/2003.

Artikel 48

Alternativnachweise anstelle des Kontrollexemplars T5

Geht das Kontrollexemplar T5 ohne Verschulden des Erstverarbeiters nicht drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a) bei der für die Kontrolle zuständigen Abgangsstelle des Mitgliedstaats ein, in dem der Erstverarbeiter niedergelassen ist, so können abweichend von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b) folgende Alternativnachweise anstelle des Kontrollexemplars T5 zugelassen werden:

- a) Rechnung über den Kauf der Zwischenerzeugnisse;
- b) Bescheinigung des Zweitverarbeiters über die Endverarbeitung zu Energieprodukten nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003;
- c) vom Zweitverarbeiter beglaubigte Fotokopie von Buchführungsbelegen über die erfolgte Verarbeitung.

ABSCHNITT 9

Kontrollen

Artikel 49

Buchführung

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regeln im Einzelnen, über welche Daten und in welchen Zeitabständen der Verarbeiter Buch führen muss. Diese Buchführung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Mengen der zur Verarbeitung gekauften Ausgangserzeugnisse,

- b) Mengen der verarbeiteten Ausgangserzeugnisse sowie Mengen und Arten der gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse,
- c) Verarbeitungsverluste,
- d) vernichtete Mengen mit entsprechender Begründung,
- e) Mengen, Arten und erzielte Preise der vom Verarbeiter verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse,
- f) gegebenenfalls Name und Anschrift des Zweitverarbeiters.

(2) Die für den Erstverarbeiter zuständige Behörde prüft, ob der vorgelegte Vertrag die Bedingungen nach Artikel 33 Absatz 1 erfüllt. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so wird die für den Antragsteller zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt.

(3) Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Werts der Produkte gemäß Artikel 33 Absatz 1 vergleicht die betreffende zuständige Behörde auf der Grundlage der Angaben nach Artikel 44 Absatz 2 den Gesamtwert aller Energieprodukte mit dem Gesamtwert aller weiteren Erzeugnisse, die bei derselben Verarbeitung anfallen, aber für andere Zwecke bestimmt sind. Zur Berechnung der einzelnen Werte wird die jeweilige Menge mit dem im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Durchschnittspreis ab Werk multipliziert. Liegen keine solchen Preise vor, so bestimmt die zuständige Behörde insbesondere anhand der Angaben nach Artikel 44 Absatz 2 selbst die entsprechenden Preise.

Artikel 50

Kontrollen bei den Verarbeitern

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Verarbeitung stattgefunden hat, führen bei mindestens 25 % der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Verarbeiter, die anhand einer Risikoanalyse ausgewählt werden, Kontrollen zur Einhaltung von Artikel 33 Absatz 1 durch. Diese Kontrollen umfassen mindestens

- a) einen Vergleich des Gesamtwerts aller Energieprodukte mit dem Gesamtwert aller weiteren Erzeugnisse, die bei derselben Verarbeitung anfallen, aber für andere Zwecke bestimmt sind;
- b) eine Analyse des Produktionssystems des Verarbeiters einschließlich Bestandskontrollen und Unterlagenprüfungen, um die Übereinstimmung zwischen den gelieferten Ausgangserzeugnissen und den End-, Neben- und Nacherzeugnissen sicherzustellen.

Bei den Kontrollen nach Unterabsatz 1 Buchstabe b) stützt sich die zuständige Behörde insbesondere auf technische Koeffizienten für die Verarbeitung der betreffenden Ausgangserzeugnisse. Sofern die Gemeinschaftsvorschriften entsprechende Koeffizienten für die Ausfuhr vorsehen, sind diese zu verwenden. Gibt es diese nicht und sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften andere Koeffizienten vor, so sind diese zu verwenden. In allen anderen Fällen stützt sich die Kontrolle hauptsächlich auf die in der betreffenden Verarbeitungsindustrie allgemein anerkannten Koeffizienten.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Verarbeitung nach Artikel 34 Kontrollen bei 10 % der Antragsteller vorgenommen, die mittels Risikoanalyse anhand folgender Kriterien ausgewählt wurden:

- a) Höhe der Beihilfen,
- b) Anzahl landwirtschaftlicher Parzellen und Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wird,
- c) Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr;
- d) Kontrollergebnisse der Vorjahre;
- e) sonstige von den Mitgliedstaaten festzulegende Parameter unter Berücksichtigung der Repräsentativität der vorgelegten Verträge.

(3) Werden bei den Kontrollen nach Absatz 2 bedeutende Unregelmäßigkeiten in mindestens 3 % der Fälle festgestellt, so führt die zuständige Behörde im laufenden Jahr angemessene zusätzliche Kontrollen durch und sieht einen entsprechend höheren Prozentsatz von Betriebsinhabern für eine Vor-Ort-Kontrolle im folgenden Jahr vor.

(4) Ist vorgesehen, dass einzelne Elemente der Kontrollen nach Absatz 1 und 2 anhand einer Stichprobenauswahl durchgeführt werden können, so muss diese ein verlässliches und repräsentatives Kontrollniveau gewährleisten.

(5) Über jede Kontrolle ist ein vom Kontrolleur unterzeichneter Bericht anzufertigen, der alle Einzelheiten der Kontrolle genau wiedergibt. Der Bericht muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Zeitpunkt der Kontrolle,
- b) anwesende Personen;
- c) erfasster Zeitraum;
- d) angewandte Kontrolltechniken einschließlich etwaiger Stichprobenverfahren;
- e) Ergebnisse der Kontrolle.

Artikel 51

Erzeugung von Hanf

Die Bestimmungen über Hanf in Artikel 3 Absatz 1a, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 21a der Verordnung (EG) Nr. 2461/1999 finden Anwendung.

Artikel 52

Zusätzliche Maßnahmen und Amtshilfe

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zur ordnungsgemäßen Anwendung dieses Kapitels erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Kontrollen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten, sofern dieses Kapitel keine angemessenen Kürzungen und Ausschlüsse vorsieht, auch entsprechende einzelstaatliche Sanktionen gegen Marktteilnehmer verhängen, die mit dem Beihilfeverfahren

befasst sind, um zu gewährleisten, dass die Kontrollerfordernisse, wie etwa das aktuelle Bestandsregister des Betriebs oder die Meldepflichten, eingehalten werden.

(2) Soweit dies erforderlich oder in diesem Kapitel vorgeschrieben ist, leisten sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Amtshilfe, um wirksame Kontrollen zu ermöglichen und um die Echtheit der übermittelten Dokumente und die Richtigkeit der ausgetauschten Angaben sicherzustellen.

ABSCHNITT 10

Ausschluss von der Regelung und Bewertung

Artikel 53

Ausschluss von Ausgangserzeugnissen

Die Mitgliedstaaten können jegliches landwirtschaftliche Ausgangserzeugnis von der in diesem Kapitel vorgesehenen Regelung ausschließen, wenn es Schwierigkeiten hinsichtlich der Kontrolle, der öffentlichen Gesundheit, der Umwelt oder des Strafrechts bereitet oder nur eine geringfügige Ausbeute an Energieprodukten aufweist.

Artikel 54

Bewertung

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis zum 15. Oktober für das vorangegangene Jahr alle erforderlichen Angaben zur Bewertung der in diesem Kapitel vorgesehenen Regelung.

Die Mitteilungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- a) die Anbauflächen für die einzelnen Arten von Ausgangserzeugnissen,
- b) die Mengen der einzelnen Arten von Ausgangserzeugnissen und der gewonnenen End-, Neben- und Nacherzeugnisse mit Angabe der jeweils verwendeten Ausgangserzeugnisse,
- c) die gemäß Artikel 34 getroffenen Maßnahmen,
- d) die gemäß Artikel 53 ausgeschlossenen Ausgangserzeugnisse.

KAPITEL 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 55

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung (EG) Nr. 613/97 wird aufgehoben.

Artikel 56

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

KULTURSPECIFISCHE ZAHLUNG FÜR REIS

Berechnung des Verringerungskoeffizienten nach Artikel 17

1. Zur Feststellung einer möglichen Überschreitung der Grundfläche nach Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 berücksichtigt die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zum einen die in Artikel 81 der genannten Verordnung festgesetzten Grundflächen bzw. Teilgrundflächen und zum anderen die gesamten Flächen, für die Beihilfeanträge in den betreffenden Grundflächen und Teilgrundflächen gestellt wurden.
2. Bei der Ermittlung der Gesamtfläche, für die Beihilfeanträge gestellt wurden, bleiben solche Anträge oder Teile von Anträgen unberücksichtigt, die nach entsprechender Kontrolle eindeutig als unbegründet befunden wurden.
3. Wird bei bestimmten Grundflächen oder Teilgrundflächen eine Überschreitung festgestellt, so ermittelt der Mitgliedstaat den jeweiligen Prozentsatz der Überschreitung mit zwei Dezimalstellen innerhalb der Frist nach Artikel 18 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung.
4. Der Verringerungskoeffizient der kulturspezifischen Zahlung für Reis wird gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nach folgender Formel berechnet:

Verringerungskoeffizient = Referenzfläche der Teilgrundfläche dividiert durch die Gesamtfläche, für die Beihilfeanträge in der betreffenden Teilgrundfläche gestellt wurden.

Die verringerte kulturspezifische Zahlung für Reis wird nach folgender Formel berechnet:

Verringerte kulturspezifische Zahlung für Reis = kulturspezifische Zahlung für Reis multipliziert mit dem Verringerungskoeffizienten.

Der Verringerungskoeffizient und die verringerte kulturspezifische Zahlung für Reis werden für jede Teilgrundfläche nach der in Artikel 82 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Umverteilung berechnet. Die Umverteilung erfolgt zugunsten der Teilgrundflächen, bei denen die Obergrenze überschritten wurde, proportional zu der jeweiligen Überschreitung.

ANHANG II

Kulturspezifische Zahlung für Reis

A. Eingesäte Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wurde (vorläufige Daten)

Angaben gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a)

Von den Mitgliedstaaten an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: AGRI-C2-RICE@CEC.EU.INT

Wirtschaftsjahr

2.../2...

Mitgliedstaat:

Grundfläche (nur Frankreich):

Teilfläche	Referenzfläche (ha) (*)	Sorte	Eingesäte Fläche, für die eine Beihilfe beantragt wurde (ha) (**)	Überschreitung (%)
Bezeichnung der Teilfläche 1		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 2		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 3		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
.....		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Insgesamt				

(*) Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

(**) Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

B. Eingesäte Flächen, für die eine Beihilfe beantragt wurde (endgültige Daten)

Angaben gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b)

Von den Mitgliedstaaten an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: AGRI-C2-RICE@CEC.EU.INT

Wirtschaftsjahr

2.../2...

Mitgliedstaat:

Grundfläche (nur Frankreich):

Teilfläche	Referenzfläche (ha) (*)	Sorte	Eingesäte Fläche, für die eine Beihilfe beantragt wurde (ha) (**)	Überschreitung (%)
Bezeichnung der Teilfläche 1		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 2		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 3		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
.....		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Insgesamt				

(*) Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

(**) Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

C. Eingesäte Flächen, für die eine Beihilfe gezahlt wurde
 Angaben gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c)
 Von den Mitgliedstaaten an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: AGRI-C2-RICE@CEC.EU.INT

Wirtschaftsjahr 2.../2... Mitgliedstaat:

Grundfläche (nur Frankreich):

Teilfläche	Referenzfläche (ha) (*)	Sorte	Eingesäte Fläche, für die eine Beihilfe gezahlt wurde (ha)	Gezahlte Beihilfe (EUR/ha) (**)
Bezeichnung der Teilfläche 1		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 2		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Bezeichnung der Teilfläche 3		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
.....		Sorte 1		
		Sorte 2		
		Sorte 3		
		Sorte 4		
		Sorte 5		
			
		Insgesamt		
Insgesamt				

(*) Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

(**) Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Anhang I der vorliegenden Verordnung.

RICHTLINIE 2003/124/EG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 2003****zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten Absatz von Artikel 1 und auf den ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich von Artikel 6 Absatz 10,nach fachlicher Konsultation des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verständige Investoren stützen ihre Anlageentscheidungen auf Informationen, die ihnen vorab zur Verfügung stehen (verfügbare Ex-ante-Informationen). Die Prüfung der Frage, ob ein verständiger Investor einen bestimmten Sachverhalt oder ein bestimmtes Ereignis im Rahmen seiner Investitionsentscheidung berücksichtigt hätte, sollte folglich anhand der ex ante vorliegenden Informationen erfolgen. Eine solche Prüfung sollte auch die möglichen Auswirkungen der Information in Betracht ziehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamttätigkeit des Emittenten, der Verlässlichkeit der Informationsquelle und sonstiger Marktvariablen, die das entsprechende Finanzinstrument oder unter den gegebenen Umständen damit verbundene derivative Finanzinstrument beeinflussen dürften.
- (2) Im Nachhinein vorliegende Informationen (Ex-post-Informationen) können zur Überprüfung der Annahme genutzt werden, dass die Ex-ante-Information kurserheblich war. Allerdings sollten diese Ex-post-Informationen nicht dazu verwendet werden, Maßnahmen gegen eine Person zu ergreifen, die vernünftige Schlussfolgerungen aus der ihr vorliegenden Ex-ante-Information gezogen hat.
- (3) Die Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer soll durch eine genauere Bestimmung von zwei wesentlichen Tatbestandsmerkmalen der Insider-Information erhöht werden, nämlich die präzise Natur dieser Information und die Frage, ob diese Information möglicherweise den Kurs der Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich beeinflussen wird.
- (4) Die Gewährleistung des Anlegerschutzes macht nicht nur eine rechtzeitige Veröffentlichung der Insider-Informationen seitens der Emittenten erforderlich; vielmehr muss diese Veröffentlichung so schnell und so zeitgleich wie möglich für alle Anlegerkategorien in den Mitglied-

staaten erfolgen, in denen der Emittent die Zulassung seiner Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt oder bereits erhalten hat, und dies, um einen EU-weit gleichen Zugang der Anleger zu solchen Informationen sicherzustellen und Insider-Geschäfte zu verhindern. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten offiziell Mechanismen bestimmen, durch die eine solche Veröffentlichung erfolgt.

- (5) Um die berechtigten Interessen der Emittenten zu schützen, sollte es statthaft sein, unter Berücksichtigung spezifischer Umstände die Veröffentlichung von Insider-Informationen zu verzögern. Zum Schutz der Anleger sind die Informationen in derartigen Fällen jedoch vertraulich zu behandeln, um Insider-Geschäfte zu vermeiden.
- (6) Um sowohl den Marktteilnehmern als auch den zuständigen Behörden Anhaltspunkte an die Hand zu geben, müssen bei der Prüfung möglicher manipulativer Verhaltensweisen entsprechende Signale berücksichtigt werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen tragen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses Rechnung —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Insider-Informationen**

(1) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG ist eine Information dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Kurse von Finanzinstrumenten oder damit verbundenen derivativen Finanzinstrumenten zulässt.

(2) Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG ist unter einer „Insider-Information, die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente spürbar zu beeinflussen“ eine Information gemeint, die ein verständiger Anleger wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidungen nutzen würde.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.⁽²⁾ Der CESR wurde mit Beschluss 2001/527/EG der Kommission eingesetzt (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 43).

Artikel 2

Mittel und Fristen für die Veröffentlichung von Insider-Informationen

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG gelten Artikel 102 Absatz 1 und Artikel 103 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾.

Darüber hinaus sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Information vom Emittenten so veröffentlicht wird, dass das Publikum einen schnellen Zugang zu ihr erhält und eine vollständige, korrekte und rechtzeitige Bewertung der Lage vornehmen kann.

Auch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Emittent nicht auf irreführende Art und Weise die Veröffentlichung der Information für das Publikum mit der Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Emittenten als den ersten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2003/6/EG erfüllt habend angesehen werden, wenn sie beim Eintreten einer Reihe von Umständen oder eines Ereignisses — obgleich noch nicht förmlich festgestellt — das Publikum unverzüglich darüber unterrichtet haben.

(3) Alle erheblichen Veränderungen im Hinblick auf eine bereits offen gelegte Insider-Information sind unverzüglich nach dem Eintreten dieser Veränderungen bekannt zu geben. Dies hat auf demselben Wege zu erfolgen wie die Bekanntgabe der ursprünglichen Information.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Emittenten in ausreichendem Maße dafür Sorge tragen, dass die Veröffentlichung einer Insider-Information an das Publikum so zeitgleich wie möglich für alle Anlegerkategorien in den Mitgliedstaaten erfolgt, in denen diese Emittenten die Zulassung ihrer Finanzinstrumente zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt oder bereits erhalten haben.

Artikel 3

Berechtigte Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung und Vertraulichkeit

(1) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG können sich die berechtigten Interessen insbesondere auf folgende nicht erschöpfende Fallbeispiele beziehen:

- a) laufende Verhandlungen oder damit verbundene Umstände, wenn das Ergebnis oder der normale Ablauf dieser Verhandlungen von der Veröffentlichung wahrscheinlich beeinträchtigt werden würden. Insbesondere wenn die finanzielle Überlebensfähigkeit des Emittenten stark und unmittelbar gefährdet ist — auch wenn er noch nicht unter das geltende Insolvenzrecht fällt — kann die Bekanntgabe von Informationen für einen befristeten Zeitraum verzögert werden, sollte eine derartige Bekanntgabe die Interessen der vorhandenen und potenziellen Aktionäre ernsthaft gefährden, indem der Abschluss spezifischer Verhandlungen vereitelt werden würde, die eigentlich zur Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Erholung des Emittenten gedacht sind;
- b) vom Geschäftsführungsorgan eines Emittenten getroffene Entscheidung oder abgeschlossene Verträge, die der Zustimmung durch ein anderes Organ des Emittenten bedürfen, um wirksam zu werden, sofern die Struktur eines solchen

Emittenten die Trennung zwischen diesen Organen vorsieht und eine Bekanntgabe der Informationen vor der Zustimmung zusammen mit der gleichzeitigen Ankündigung, dass diese Zustimmung noch aussteht, die korrekte Bewertung der Informationen durch das Publikum gefährden würde.

(2) Für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Emittenten zwecks Gewährleistung der Vertraulichkeit von Insider-Informationen den Zugang zu diesen Informationen kontrollieren. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) der Emittent wirksame Vorkehrungen getroffen hat um zu verhindern, dass andere Personen als solche, deren Zugang zu Insider-Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb des emittierenden Instituts unerlässlich ist, Zugang zu diesen Informationen erlangen;
- b) der Emittent die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat um zu gewährleisten, dass jede Person, die Zugang zu derlei Informationen hat, die sich daraus ergebenden rechtlichen sowie regulatorischen Pflichten anerkennt und sich der Sanktionen bewusst ist, die bei einer missbräuchlichen Verwendung bzw. einer nicht ordnungsgemäßen Verbreitung derartiger Informationen verhängt werden;
- c) der Emittent die Maßnahmen ergriffen hat, die eine unmittelbare Bekanntgabe der Informationen für den Fall gestatten, dass der Emittent nicht in der Lage war, die Vertraulichkeit der entsprechenden Insider-Informationen unbeschadet Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/6/EG zu gewährleisten.

Artikel 4

Manipulatives Verhalten in Bezug auf falsche oder irreführende Signale und in Bezug auf die Kurssicherung

Für die Anwendung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2003/6/EG und unbeschadet der Beispiele, die im zweiten Absatz von Nummer 2 dieses Artikels 1 genannt werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die folgenden nicht erschöpfenden Signale — die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind — berücksichtigt werden, wenn die Geschäfte oder Geschäftsaufträge von den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden geprüft werden:

- a) der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte einen bedeutenden Teil des Tagesvolumens der Transaktionen mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem jeweiligen geregelten Markt ausmachen, vor allem dann, wenn diese Tätigkeiten zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments führen;
- b) der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte, die von Personen mit einer bedeutenden Kauf- oder Verkaufsposition in einem Finanzinstrument getätigt wurden, zu einer erheblichen Veränderung des Kurses dieses Finanzinstruments bzw. eines sich darauf beziehenden derivativen Finanzinstruments oder aber des Basisvermögenswertes führen, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
- c) ob abgewickelte Geschäfte zu keiner Veränderung in der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments führen;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

- d) der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte Umkehrungen von Positionen innerhalb eines kurzen Zeitraums beinhalten und einen beträchtlichen Teil des Tagesvolumens der Geschäfte mit dem entsprechenden Finanzinstrument auf dem betreffenden geregelten Markt ausmachen, sowie mit einer erheblichen Veränderung des Kurses eines zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments in Verbindung gebracht werden könnten;
- e) der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte innerhalb einer kurzen Zeitspanne des Börsentages konzentriert werden und zu einer Kursveränderung führen, die in der Folge wieder umgekehrt wird;
- f) der Umfang, in dem erteilte Geschäftsaufträge die besten bekannt gemachten Kurse für Angebot und Nachfrage eines auf einem geregelten Markt zugelassenen Finanzinstruments verändern oder genereller die Aufmachung des Orderbuchs verändern, das den Marktteilnehmern zur Verfügung steht, und vor ihrer eigentlichen Abwicklung annulliert werden könnten;
- g) der Umfang, in dem Geschäftsaufträge genau oder ungefähr zu einem bestimmten Zeitpunkt erteilt oder Geschäfte zu diesem Zeitpunkt abgewickelt werden, an dem die Referenzkurse, die Abrechnungskurse und die Bewertungen berechnet werden, und dies zu Kursveränderungen führt, die sich auf eben diese Kurse und Bewertungen auswirken.

Artikel 5

Manipulatives Verhalten in Bezug auf die Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie in Bezug auf sonstige Kunstgriffe oder Formen der Täuschung

Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2003/6/EG und unbeschadet der Beispiele, die im zweiten Absatz des vorgenannten Artikels genannt werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die folgenden nicht erschöpfenden Signale — die als solche nicht unbedingt als Marktmanipulation anzusehen sind — berücksichtigt werden, wenn die Geschäfte oder Geschäftsaufträge von den Marktteilnehmern und den zuständigen Behörden geprüft werden:

- a) ob von bestimmten Personen erteilte Geschäftsaufträge oder abgewickelte Geschäfte vorab oder im Nachhinein von der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen durch dieselben oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen begleitet wurden;

- b) ob Geschäftsaufträge von Personen erteilt bzw. Geschäfte von diesen abgewickelt werden, bevor oder nachdem diese Personen oder in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen Analysen oder Anlageempfehlungen erstellt oder weitergegeben haben, die unrichtig oder verzerrt sind oder ganz offensichtlich von materiellen Interessen beeinflusst wurden.

Artikel 6

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 12. Oktober 2004 nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Text der Vorschriften und eine Korrelationstabelle für die zuvor genannten Vorschriften und diese Richtlinie.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie in dem von dieser Richtlinie abgedeckten Bereich erlassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 8

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2003/125/EG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 10 sechster Gedankenstrich,

nach fachlicher Konsultation des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Harmonisierte Standards sind für die sachgerechte, klare und exakte Darbietung der Informationen und die Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten für Personen erforderlich, die für Informationsverbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte Informationen mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien erstellen oder weitergeben. Insbesondere die Marktintegrität erfordert hohe Standards der Billigkeit, Rechtsschaffenheit und Transparenz bei der Darbietung von Informationen mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien.
- (2) Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien werden entweder explizit (z. B. Empfehlungen zum „Erwerb“, „Halten“ oder „Veräußern“) oder implizit (unter Bezugnahme auf ein angestrebtes Kursziel o. Ä.) abgegeben bzw. gegeben.
- (3) Eine Anlageberatung im Wege einer persönlichen Empfehlung eines oder mehrerer Geschäfte in Verbindung mit Finanzinstrumenten (insbesondere informelle kurzfristige Anlageempfehlungen, die aus der Verkaufs- oder Handelsabteilung eines Wertpapierhauses oder eines Kreditinstituts stammen und an die Kunden weitergegeben werden) gegenüber einem Kunden, die der Öffentlichkeit wahrscheinlich nicht zugänglich gemacht wird, ist nicht als solche als Empfehlung im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.
- (4) Anlageempfehlungen, die eine mögliche Grundlage für Anlageentscheidungen bilden, sollten mit größter Sorgfalt erstellt und weitergegeben werden, um eine Irreführung von Marktteilnehmern zu vermeiden.
- (5) Die Identität der Anlageempfehlungen erstellenden Personen und ihre Berufs- bzw. Standesregeln sollten offen gelegt werden, da sie für die Anleger bei ihren Anlageentscheidungen einen hohen Informationswert haben können.

- (6) Die Empfehlungen sollten klar und unmissverständlich dargeboten werden.
- (7) Eigene Interessen oder Interessenkonflikte von Personen, die Anlagestrategien empfehlen oder Anregungen dazu geben, wirken sich möglicherweise auf ihre in der Anlageempfehlung ausgedrückte Meinung aus. Nennenswerte finanzielle Interessen an Finanzinstrumenten, die Gegenstand von Informationen mit Empfehlungen zu Anlagestrategien sind, oder Interessenkonflikte oder eine Kontrollbeziehung im Zusammenhang mit dem Emittenten, auf den sich die Information direkt oder indirekt bezieht, sind ordnungsgemäß offen zu legen, damit die Objektivität und Zuverlässigkeit der Information bewertet werden kann. Die vorliegende Richtlinie sollte den Anlageempfehlungen abgebenden Personen dagegen nicht vorschreiben, zur Verhinderung und Vermeidung von Interessenkonflikten errichtete Informations-schranken zu durchbrechen.
- (8) Die von einer Person erstellten Anlageempfehlungen können von einer anderen Person unverändert, verändert oder in zusammengefasster Form weitergegeben werden. Die Art und Weise, in der die Empfehlungen weitergegeben werden, kann bei der Bewertung der Empfehlungen durch die Anleger eine wichtige Rolle spielen. Insbesondere kann es für Anleger bei ihren Anlageentscheidungen von Bedeutung sein, die Identität der Anlageempfehlung weitergebenden Person, ihre Berufs- bzw. Standesregeln oder den Umfang einer möglichen Änderung der ursprünglichen Empfehlung zu kennen.
- (9) Die Veröffentlichung von Anlageempfehlungen im Internet sollte im Einklang mit den in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽³⁾ festgelegten Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer erfolgen.
- (10) Rating-Agenturen geben Beurteilungen der Kreditwürdigkeit eines bestimmten Emittenten oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten Zeitpunkt heraus. Als solche stellen diese Beurteilungen keine Empfehlungen im Sinne dieser Richtlinie dar. Rating-Agenturen sollten jedoch interne Politiken und Verfahren verabschieden, die sicherstellen, dass die von ihnen veröffentlichten Ratings sachgerecht dargeboten werden und dass sie nennenswerte Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten oder den Emittenten, auf die sich die Ratings beziehen, angemessen offen legen.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

⁽²⁾ Der CESR wurde mit Beschluss 2001/527/EG der Kommission eingesetzt (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (11) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und die vor allem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 11, sowie in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten anerkannten Grundsätze. Diesbezüglich hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, ihre Verfassungsvorschriften in Bezug auf Pressefreiheit und freie Meinungsäußerung in den Medien anzuwenden.
- (12) Die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses überein —

5. „relevante Person“ ist eine natürliche oder juristische Person, die bei der Ausübung ihres Berufs oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Empfehlungen erstellt oder weitergibt;
6. „Emittent“ ist der Emittent eines Finanzinstruments, auf das sich die Empfehlung direkt oder indirekt bezieht;
7. „Informationsverbreitungskanal“ ist ein Kanal, durch den die Information der Öffentlichkeit tatsächlich oder wahrscheinlich zugänglich gemacht wird; „wahrscheinlich der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Information“ ist eine Information, die für eine große Anzahl von Personen zugänglich ist;
8. „angemessene Regelung“ ist jede Regelung — einschließlich der Selbstkontrolle —, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6/EG treffen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2003/6/EG folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapierhaus“ ist jede Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ⁽¹⁾;
2. „Kreditinstitut“ ist jede juristische Person im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
3. „Empfehlung“ ist eine Analyse oder sonstige für Informationsverbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit bestimmte explizite oder implizite Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten, einschließlich einer aktuellen oder künftigen Beurteilung des Wertes oder des Kurses solcher Instrumente;
4. „Analyse oder sonstige Information mit Empfehlungen oder Anregungen zu Anlagestrategien“ ist
 - a) eine von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer sonstigen Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, oder einer bei den genannten Einrichtungen im Rahmen eines Arbeitsvertrags o. Ä. tätigen natürlichen Person erstellte Information, die direkt oder indirekt eine bestimmte Anlageempfehlung zu einem Finanzinstrument oder einem Emittenten von Finanzinstrumenten darstellt,
 - b) eine von anderen als den in Buchstabe a) genannten Personen erstellte Information, die direkt eine bestimmte Anlageentscheidung zu einem Finanzinstrument empfiehlt;

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

KAPITEL II

ERSTELLUNG VON EMPFEHLUNGEN

Artikel 2

Identität der Empfehlungen erstellenden Personen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass aus jeder Empfehlung klar und unmissverständlich die Identität der Person hervorgeht, die die Empfehlung abgegeben hat, insbesondere Name und Berufsbezeichnung der Person, die die Empfehlung erstellt hat und Name der juristischen Person, die für die Erstellung der Empfehlung verantwortlich ist.

(2) Handelt es sich bei der relevanten Person um ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Identität der jeweils zuständigen Behörde offen gelegt wird.

Wenn es sich bei der relevanten Person weder um ein Wertpapierhaus noch um ein Kreditinstitut handelt, jedoch Selbstkontrollnormen oder Berufs- bzw. Standesregeln auf die Person Anwendung finden, gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass eine Bezugnahme auf die genannten Normen oder Regeln offen gelegt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften so angepasst werden, dass sie im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen verhältnismäßig sind. Eine solche Anpassung kann einen Bezug auf den Ort umfassen, an dem die Offenlegungen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, z. B. die entsprechende Internetadresse der relevanten Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung — einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle — in den fraglichen Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannten Regelungen eine ähnliche Wirkung haben wie die Regelungen gemäß den Absätzen 1 und 2.

Artikel 3

Allgemeines Muster für die sachgerechte Darbietung der Empfehlungen

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden, damit alle relevanten Personen gebührende Sorgfalt darauf verwenden sicherzustellen, dass

- a) Tatsachen deutlich von Auslegungen, Schätzungen, Stellungnahmen und anderen Arten nicht sachbezogener Informationen unterschieden werden;

b) alle Quellen zuverlässig sind bzw. bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit der Quelle klar darauf hingewiesen wird;

c) alle Prognosen, Vorhersagen und angestrebten Kursziele klar als solche gekennzeichnet werden und dass auf die bei ihrer Erstellung oder Verwendung zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen hingewiesen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften so angepasst werden, dass sie bei nichtschriftlichen Empfehlungen verhältnismäßig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass alle relevanten Personen angemessene Sorgfalt darauf verwenden sicherzustellen, dass auf Antrag der zuständigen Behörden jede Empfehlung als vernünftig substantiiert werden kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung — einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle — in den Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat wie die gemäß den Absätzen 1 bis 3.

Artikel 4

Zusätzliche Bedingungen für die sachgerechte Darbietung der Empfehlungen

(1) Handelt es sich bei der relevanten Person um einen unabhängigen Analysten, ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut, eine verbundene juristische Person oder sonstige relevante Personen, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, oder um eine bei den genannten Stellen im Rahmen eines Arbeitsvertrags o. Ä. tätige natürliche Person, so gewährleisten die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 3 genannten Verpflichtungen, dass angemessene Regelungen getroffen werden, damit die genannte Person angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass zumindest

a) soweit wie angemessen auf alle wesentlichen Quellen, einschließlich die relevanten Emittenten, verwiesen wird sowie darauf, ob die Empfehlung gegenüber dem fraglichen Emittenten offen gelegt und nach dieser Offenlegung vor ihrer Weitergabe geändert wurde;

b) alle Bewertungsgrundlagen oder Methoden zur Bewertung eines Finanzinstruments oder des Emittenten eines Finanzinstruments oder zur Festsetzung eines angestrebten Kursziels für ein Finanzinstrument ausreichend zusammengefasst werden;

c) die Bedeutung der erstellten Empfehlung (z. B. „Erwerb“, „Veräußerung“ oder „Halten“), die möglicherweise auch den zeitlichen Rahmen der Anlage, auf die sich die Empfehlung bezieht, umfasst, ausreichend erläutert und vor etwaigen Risiken angemessen gewarnt wird, einschließlich einer Empfindlichkeitsanalyse der zu Grunde gelegten Annahmen;

d) Bezug genommen wird auf die gegebenenfalls vorgesehene Häufigkeit einer Aktualisierung der Empfehlung und auf etwaige Änderungen der zuvor angekündigten Zielsetzung;

e) der Zeitpunkt, zu dem die Empfehlung zum ersten Mal veröffentlicht wurde, klar und unmissverständlich angegeben wird, sowie das jeweilige Datum und der Zeitpunkt der genannten Kurse von Finanzinstrumenten;

f) wenn sich die Empfehlung von derjenigen, die in den zwölf Monaten unmittelbar vor ihrer Veröffentlichung für dasselbe Finanzinstrument oder denselben Emittenten erstellt wurde, unterscheidet, auf den Zeitpunkt der früheren Empfehlung klar und unmissverständlich hingewiesen wird.

(2) Wären die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem die geforderten Informationen unmittelbar und einfach für die Öffentlichkeit zugänglich sind, z. B. eine direkte Internetverbindung zu der genannten Information bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person, vorausgesetzt die verwendete Methode oder Bewertungsgrundlage wurde nicht geändert.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften so angepasst werden, dass sie im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen verhältnismäßig sind.

Artikel 5

Allgemeines Muster für die Offenlegung von Interessen und Interessenkonflikten

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die relevanten Personen alle Beziehungen um Umstände offen legen, bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie die Objektivität der Empfehlung beeinträchtigen, insbesondere wenn relevante Personen ein nennenswertes finanzielles Interesse an einem oder mehreren Finanzinstrumenten, die Gegenstand der Empfehlung sind, haben oder ein erheblicher Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einem Emittenten, auf den sich die Empfehlung bezieht, besteht.

Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so gilt die genannte Vorschrift auch für alle juristischen oder natürlichen Personen, die für die genannte juristische Person im Rahmen eines Arbeitsvertrags o. Ä. tätig sind und die an der Erstellung der Empfehlung beteiligt waren.

(2) Handelt es sich bei der relevanten Person um eine juristische Person, so umfassen die gemäß Absatz 1 offen zu legenden Informationen mindestens Folgendes:

a) alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder ihrer verbundenen Unternehmen, die für die an der Erstellung der Empfehlung beteiligten Personen zugänglich sind oder bei denen damit gerechnet werden kann, dass sie zugänglich sind;

b) alle Interessen oder Interessenkonflikte der relevanten Person oder mit ihr verbundener juristischer Personen, die den Personen, die an der Erstellung der Empfehlung zwar nicht beteiligt waren, jedoch vor der Weitergabe der Empfehlung an Kunden und die Öffentlichkeit Zugang zu der Empfehlung hatten oder hätten haben können, bekannt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die Empfehlung selbst die in den Absätzen 1 und 2 genannten Offenlegungen enthält. Wären die genannten Offenlegungen im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, dass in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort verwiesen wird, an dem diese Offenlegungen von der Öffentlichkeit unmittelbar und leicht eingesehen werden können, z. B. eine direkte Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse der relevanten Person.

(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften so angepasst werden, dass sie im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen verhältnismäßig sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Journalisten, die einer gleichwertigen angemessenen Regelung — einschließlich einer gleichwertigen angemessenen Selbstkontrolle — in den Mitgliedstaaten unterliegen, sofern die genannte Regelung ähnliche Wirkungen hat wie die gemäß den Absätzen 1 bis 3.

Artikel 6

Zusätzliche Bedingungen für die Offenlegung von Interessen oder Interessenkonflikten

(1) Wird die Empfehlung von einem unabhängigen Analysten, einem Wertpapierhaus, einem Kreditinstitut, einer verbundenen juristischen Person oder einer sonstigen relevanten Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Empfehlungen besteht, erstellt, so schreiben die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 5 genannten Verpflichtungen vor, dass die nachfolgenden, ihre Interessen und Interessenkonflikte betreffenden Informationen klar und unmissverständlich offen gelegt werden:

- a) wesentliche Beteiligungen, die zwischen der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person einerseits und dem Emittenten andererseits bestehen. Diese wesentlichen Beteiligungen umfassen mindestens folgende Fälle:
- wenn Anteile von über 5 % des gesamten emittierten Aktienkapitals an dem Emittenten von der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person gehalten werden oder
 - wenn Anteile von über 5 % des gesamten emittierten Aktienkapitals an der relevanten Person oder einer verbundenen juristischen Person von dem Emittenten gehalten werden.

Die Mitgliedstaaten können niedrigere Höchstwerte als die in den Beispielen genannten 5 % vorsehen;

- b) sonstige nennenswerte finanzielle Interessen, die die relevante Person oder eine verbundene juristische Person in Bezug auf den Emittenten hat;
- c) gegebenenfalls eine Stellungnahme dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person ein Marktmacher oder Liquiditätssponder in den Finanzinstrumenten des Emittenten ist;

d) gegebenenfalls eine Aussage darüber, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person in den vorangegangenen zwölf Monaten bei der öffentlichen Emission von Finanzinstrumenten des Emittenten federführend oder mitführend war;

e) gegebenenfalls eine Stellungnahme zu der Frage, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine sonstige Vereinbarung über die Erbringung von Investment-Banking-Dienstleistungen getroffen hat, vorausgesetzt, dies hat nicht die Offenlegung vertraulicher Geschäftsinformationen zur Folge und die Vereinbarung war in den vorangegangenen zwölf Monaten in Kraft oder im gleichen Zeitraum erfolgte eine Entschädigung auf ihrer Grundlage;

f) gegebenenfalls eine Aussage dazu, ob die relevante Person oder eine mit ihr verbundene juristische Person mit dem Emittenten eine Vereinbarung über die Erstellung von Anlageempfehlungen getroffen hat.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass tatsächliche organisatorische oder verwaltungstechnische Vereinbarungen innerhalb des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts zur Verhinderung oder Vermeidung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Empfehlungen, einschließlich Informationsschranken, generell offen gelegt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Vorschriften gemäß Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz für die im Rahmen eines Arbeitsvertrags o. Ä. für ein Wertpapierhaus oder ein Kreditinstitut tätigen natürlichen oder juristischen Personen insbesondere die Offenlegung der Frage umfasst, ob die Vergütung dieser Personen an Investment-Banking-Geschäfte des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts oder verbundener juristischer Personen gebunden ist.

Sofern die natürlichen Personen die Anteile an dem Emittenten vor ihrer öffentlichen Emission erhalten oder erwerben, sind außerdem der Erwerbspreis und das Datum des Erwerbs offen zu legen.

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Wertpapierhäuser und Kreditinstitute vierteljährlich den Anteil aller Empfehlungen offen legen, die auf „Erwerb“, „Halten“, „Veräußern“ oder ähnlich lauten, sowie den Anteil der Emittenten, die den genannten Kategorien entsprechen, für die das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut in den vorangegangenen zwölf Monaten wesentliche Investment-Banking-Dienstleistungen erbracht hat.

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Empfehlung selbst die gemäß den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebenen Offenlegungen umfasst. Wären die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Vorschriften im Vergleich zur Länge der abgegebenen Empfehlung unverhältnismäßig, reicht es aus, in der Empfehlung selbst klar und unmissverständlich auf den Ort zu verweisen, an dem diese Offenlegung unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, z. B. eine direkte Internetverbindung zu der Offenlegung bei der entsprechenden Adresse des Wertpapierhauses oder des Kreditinstituts.

(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Vorschriften so angepasst werden, dass sie im Falle nichtschriftlicher Empfehlungen verhältnismäßig sind.

KAPITEL III

WEITERGABE DER VON DRITTEN ERSTELLTEN EMPFEHLUNGEN*Artikel 7***Identität der Anlageempfehlungen Dritter weitergebenden Personen**

Wird die von einem Dritten erstellte Empfehlung durch eine relevante Person unter deren Verantwortung weitergegeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass angemessene Regelungen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass die Identität dieser relevanten Person klar und unmissverständlich in der Empfehlung angegeben wird.

*Artikel 8***Allgemeines Muster für die Weitergabe der Empfehlungen**

Wird in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen die von einem Dritten erstellte Empfehlung wesentlich verändert weitergegeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass angemessene Regelungen getroffen werden um zu gewährleisten, dass diese Informationen einen eindeutigen Hinweis auf die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen enthalten. Sofern die wesentliche Änderung in einer gegensätzlichen Empfehlung besteht (z. B. eine Empfehlung zum „Erwerb“ wird in „Halten“ oder „Veräußerung“ bzw. umgekehrt geändert), stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in den Artikeln 2 bis 5 für die Empfehlungen erstellenden Personen genannten Vorschriften von der Person, die die Empfehlung weitergibt, eingehalten werden.

Außerdem gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass angemessene Regelungen getroffen werden um sicherzustellen, dass relevante juristische Personen, die selbst oder über natürliche Personen eine wesentlich veränderte Empfehlung weitergeben, förmliche, schriftliche Richtlinien aufstellen, so dass die Empfänger der wesentlich veränderten Empfehlung an die Stelle verwiesen werden können, an der sie Zugang zur Identität des Erstellers der Empfehlung, zur Empfehlung selbst und zur Offenlegung der Interessen des Erstellers oder von Interessenkonflikten erhalten können, sofern diese Angaben öffentlich zugänglich sind.

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Presseberichte über von Dritten erstellte Empfehlungen, wenn diese Empfehlungen nicht wesentlich geändert wurden.

Bei der Weitergabe der Zusammenfassung einer von einem Dritten erstellten Empfehlung stellen die die Zusammenfassung weitergebenden relevanten Personen sicher, dass es sich um eine klare und nicht irreführende Zusammenfassung handelt, in der auf das Ausgangsdokument sowie auf den Ort verwiesen wird, an dem die mit dem Ausgangsdokument verbundenen Offenlegungen unmittelbar und leicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sofern diese Angaben der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

*Artikel 9***Zusätzliche Verpflichtungen für Wertpapierhäuser und Kreditinstitute**

Für den Fall, dass die relevante Person ein Wertpapierhaus, ein Kreditinstitut oder eine von diesen im Rahmen eines Arbeitsvertrags o. Ä. beschäftigte natürliche Person ist, die Empfeh-

lungen Dritter weitergibt, schreiben die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den Vorschriften in den Artikeln 7 und 8 Folgendes vor:

- a) Die Bezeichnung der für das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut zuständigen Behörde wird klar und unmissverständlich angegeben;
- b) hat der Ersteller der Empfehlung diese nicht bereits durch einen Informationsverbreitungskanal weitergegeben, so gelten die in Artikel 6 für die Ersteller vorgesehenen Vorschriften auch für diejenigen, die die Empfehlung weitergeben;
- c) nimmt das Wertpapierhaus oder das Kreditinstitut eine wesentliche Änderung an der Empfehlung vor, so sind die für die Ersteller gemäß Artikel 2 bis 6 genannten Vorschriften einzuhalten.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10***Umsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 12. Oktober 2004 nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich die genannten Vorschriften sowie eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und den von ihnen erlassenen innerstaatlichen Vorschriften.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 12***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2003/126/EG DER KOMMISSION**vom 23. Dezember 2003****über die Analysemethode zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 70/373/EWG wurde festgelegt, dass die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Feststellung, ob die aufgrund der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und der Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt werden.
- (2) Bestimmungen über die Kennzeichnung von Futtermitteln und das Verbot der Verwendung bestimmter Arten tierischer Proteine in Futtermitteln für bestimmte Tierkategorien setzen zuverlässige Analysemethoden voraus, mit deren Hilfe ihr Vorhandensein und gegebenenfalls ihr Anteil ermittelt werden kann.
- (3) Bei der in der Richtlinie 98/88/EG der Kommission vom 13. November 1998 mit Leitlinien für den mikroskopischen Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs bei der amtlichen Untersuchung von Futtermitteln ⁽²⁾ beschriebenen Methode handelt es sich um die derzeit einzige validierte Methode zur Untersuchung von Futtermitteln auf das Vorhandensein tierischer Proteine, einschließlich der Proteine, die nach dem Standard 133 °C/3 bar/20' behandelt wurden.
- (4) In einer vergleichenden Untersuchung zur Bestimmung verarbeiteter tierischer Proteine wurde vor kurzem nachgewiesen, dass die unterschiedliche Anwendung der in der Richtlinie 98/88/EG festgelegten mikroskopischen Untersuchungen zu deutlichen Unterschieden führt, was Empfindlichkeit, Spezifität und Genauigkeit der Methode anbelangt. Zur Harmonisierung und Verbesserung der Bestimmung verarbeiteter tierischer Proteine sollten die Bestimmungen über die mikroskopische Methode weiter spezifiziert und zwingend vorgeschrieben werden. Es ist sicherzustellen, dass die Laboranten, die diese Methode anwenden, entsprechend geschult sind, da die erfolgreiche Durchführung von den Fertigkeiten des untersuchenden Laboranten abhängt.
- (5) Die Richtlinie 98/88/EG sollte daher ersetzt werden.

- (6) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die amtliche Untersuchung von Futtermitteln, sofern sie zur amtlichen Kontrolle des Vorhandenseins, der Ermittlung und/oder Schätzung der Menge an Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln im Rahmen des koordinierten Kontrollprogramms im Bereich der Tierernährung gemäß der Richtlinie 95/53/EG des Rates ⁽³⁾ durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Anhangs zur vorliegenden Richtlinie vorgenommen werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Laboratorien, die amtliche Kontrollen auf das Vorhandensein von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln durchführen, regelmäßig an Leistungstests zu den Analysemethoden teilnehmen und dass das mit der Durchführung befasste Laborpersonal die entsprechenden Schulungen erhält.

Artikel 3

Die Richtlinie 98/88/EG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 2004 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 807/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 265 vom 5.11.1995, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/46/EG (AbL. L 234 vom 1.9.2001, S. 55).

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Bedingungen für die mikroskopische Feststellung, den Nachweis und die Schätzung von Bestandteilen tierischen Ursprungs in Futtermitteln**1. Zweck und Anwendungsbereich**

Diese Bedingungen gelten bei der Feststellung von Bestandteilen tierischen Ursprungs (definiert als Erzeugnisse aus der Verarbeitung von Tierkörpern oder Teilen von Tierkörpern von Säugetieren, Geflügel und Fischen) in Futtermitteln durch mikroskopische Untersuchung im Rahmen des koordinierten Kontrollprogramms im Bereich der Futtermittel gemäß der Richtlinie 95/53/EG. Unter der Voraussetzung, dass die in diesem Anhang aufgeführten Methoden bei allen amtlichen Untersuchungen angewandt werden, kann auch eine zweite Untersuchung mittels alternativer Methoden durchgeführt werden, um die Feststellung bestimmter Arten von tierischen Bestandteilen zu verbessern oder den Ursprung der tierischen Bestandteile weiter zu spezifizieren. Außerdem kann bei der Untersuchung bestimmter spezifischer Bestandteile, wie z. B. Plasma oder Knochen in Talg (siehe auch Ziffer 9), ein anderes Protokoll verwendet werden, sofern diese Analysen zusätzlich zu den im koordinierten Kontrollprogramm vorgesehenen durchgeführt werden.

2. Empfindlichkeit

Je nach Art der Bestandteile tierischen Ursprungs können in Futtermitteln sehr geringe Mengen (< 0,1 %) festgestellt werden.

3. Prinzip

Eine gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 76/371/EWG der Kommission vom 1. März 1976 zur Festlegung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln⁽¹⁾ entnommene Probe wird nach geeigneter Aufbereitung zum Nachweis verwendet. Das nachfolgende Protokoll eignet sich für die Handhabung von Futtermitteln mit geringem Feuchtigkeitsgehalt. Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von über 14 % sind vor der Handhabung zu trockenen (zu kondensieren). Spezielle Futtermittel oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (z. B. Fette, Öle) müssen gezielt behandelt werden (siehe Ziffer 9). Identifiziert werden die tierischen Bestandteile anhand charakteristischer, mikroskopisch erkennbarer Merkmale (d. h. Muskelfasern und andere Fleischpartikel, Knorpel, Knochen, Horn, Haare, Borsten, Blut, Federn, Eierschalen, Gräten, Schuppen). Der Nachweis wird sowohl in der Siebfraction (6.1) als auch im konzentrierten Sediment (6.2) der Probe erbracht.

4. Reagenzien**4.1. Einbettungsmittel**

4.1.1. Chloralhydrat (wässrig, 60 Gew.-%)

4.1.2. Lauge (NaOH 2,5 Gew.-% oder KOH 2,5 Gew.-%) für die Siebfractionen

4.1.3. Paraffinöl oder Glycerin (Viskosität: 68-81) für mikroskopische Beobachtungen im Sediment

4.2. Spülmittel

4.2.1. Alkohol, 96 %

4.2.2. Azeton

4.3. Konzentrationsmittel

4.3.1. Tetrachlorethylen (Dichte 1,62)

4.4. Färbemittel

4.4.1. Jod-/Jodkalium-Lösung (Löse 2 g Jodkalium in 100 ml Wasser und füge unter häufigem Schütteln 1 g Jod zu.)

4.4.2. Alizarinrot (Löse 2,5 ml 1 M Salzsäure in 100 ml Wasser und füge dieser Lösung 200 mg Alizarinrot bei.)

4.4.3. Cystin-Reagens (2 g Bleidiazetat, 10 g NaOH/100 ml H₂O)

4.4.4. Jod-/Jodkalium-Lösung (gelöst in 70 % Ethanol)

⁽¹⁾ ABl. L 102 vom 15.4.1976, S. 1.

4.5. *Bleichmittel*

4.5.1. Handelsübliche Natriumhydroxidlösung (9,6 % aktives Chlorid)

5. **Geräte und Hilfsmittel**

5.1. Analytische Waage (Genauigkeit von 0,01 g, außer für das konzentrierte Sediment: 0,001 g)

5.2. Zerkleinerungsgeräte (Mühle oder Mörser, insbesondere für Futtermittel > 15 % Fett bei Analyse)

5.3. Sieb mit einer Maschenweite von höchstens 0,50 mm

5.4. Scheidetrichter oder Absetzglas mit konischem Boden

5.5. Stereomikroskop (mindestens 40fache Vergrößerung)

5.6. Zusammengesetztes Mikroskop (mindestens 400fache Vergrößerung), mit Durchlicht oder Polarisierungseinrichtung

5.7. Standardglaswaren für Laboratorien

Alle Geräte sind gründlich zu reinigen. Scheidetrichter und Glaswaren sind in einer Spülmaschine zu waschen. Siebe sind mit einer steifborstigen Bürste zu reinigen.

6. **Verfahren**

Pelletierte Futtermittel können vorgesiebt werden, sofern beide Fraktionen als getrennte Probe untersucht werden.

Mindestens 50 g der Untersuchungsprobe werden behandelt (mittels geeigneter Zerkleinerungsgeräte (5.2) vorsichtig zerkleinert, sofern dies zur Erreichung einer geeigneten Struktur erforderlich ist). Das zerkleinerte Material wird in zwei repräsentative Teile geteilt, einen für die Siebfraction (mindestens 5 g) (6.1) und einen für das konzentrierte Sediment (mindestens 5 g) (6.2). Färbungen mit Nachweisreagenzien (6.3) können zum Nachweis zusätzlich verwendet werden.

Zur Angabe der Art des tierischen Proteins und des Ursprungs der Partikel kann ein System zur Unterstützung der Entscheidungsfindung, wie z. B. ARIES, verwendet werden, und Referenzproben können dokumentiert werden.

6.1. *Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs in den Siebfractionen*

Mindestens 5 g der Probe werden durch Sieben (5.3) in zwei Fraktionen getrennt.

Die Siebfraction(en) mit den großen Partikeln (oder ein repräsentativer Teil der Fraktion) wird in einer dünnen Schicht auf einer geeigneten Unterlage aufgebracht und unter dem Stereomikroskop (5.5) bei verschiedenen Vergrößerungen systematisch auf Bestandteile tierischen Ursprungs untersucht.

Präparate mit der Feinpartikel-Siebfraction(en) werden systematisch unter dem zusammengesetzten Mikroskop (5.6) bei verschiedenen Vergrößerungen auf Bestandteile tierischen Ursprungs untersucht.

6.2. *Nachweis von Bestandteilen tierischen Ursprungs im konzentrierten Sediment*

Mindestens 5 g (auf 0,01 g genau) der Probe werden in einen Scheidetrichter oder ein Absetzglas mit konischem Boden eingewogen und mit mindestens 50 ml Tetrachlorethylen (4.3.1) versetzt. Die Mischung wird wiederholt geschüttelt oder umgerührt.

— Wird ein geschlossener Scheidetrichter verwendet, so wird das Sediment nach einer ausreichenden Standzeit (mindestens 3 Minuten) abgetrennt. Es wird noch einmal geschüttelt und nach weiteren mindestens 3 Minuten Standzeit noch einmal abgetrennt.

— Wird ein offener Scheidetrichter verwendet, so wird das Sediment nach einer Standzeit von mindestens 5 Minuten abgetrennt.

Das gesamte Sediment wird getrocknet und anschließend ausgewogen (auf 0,001 g genau). Das Wiegen ist nur notwendig, wenn eine Schätzung erforderlich ist. Besteht das Sediment aus vielen großen Partikeln, kann es durch ein Sieb (5.3) in zwei Fraktionen gesiebt werden. Das trockene Sediment wird unter dem Stereomikroskop (5.5) und dem zusammengesetzten Mikroskop (5.6) auf Knochenbestandteile untersucht.

6.3. Verwendung von Einbettungsmitteln und Nachweisreagenzien

Die mikroskopische Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs kann durch spezielle Einbettungsmittel und Nachweisreagenzien unterstützt werden.

- Chloralhydrat (4.1.1): Durch vorsichtiges Erhitzen können Zellenstrukturen eindeutiger erkannt werden, weil Stärketeilchen gelatinieren und unerwünschter Zelleninhalt entfernt wird.
- Lauge (4.1.2): Natriumhydroxid oder Kaliumhydroxid klären das Material und tragen so zur Feststellung von Muskelfasern, Haaren und sonstigen Keratinstrukturen bei.
- Paraffinöl und Glycerin (4.1.3): Knochenbestandteile sind in diesem Einbettungsmittel gut nachzuweisen, weil die meisten Lakunen mit Luft gefüllt bleiben und als schwarze, etwa 5-15 µm große Löcher zu erkennen sind.
- Jod-/Jodkalium-Lösung (4.4.1): Wird zum Nachweis von Stärke (Blau-Violett-färbung) und Protein (Gelb-Orange-färbung) verwendet. Kann bei Bedarf verdünnt werden.
- Alizarinrot-Lösung (4.4.2): Rot-/Pinkfärbung von Knochen, Gräten und Schuppen. Das gesamte Sediment wird vor der Trocknung (siehe 6.2) in ein Reagenzglas gefüllt und zweimal mit etwa 5 ml Alkohol (4.2.1) gespült (jedes Mal wird verwirbelt, nach etwa einer Minute Absetzzeit wird das Lösungsmittel abgegossen). Vor der Verwendung dieses Nachweisreagens wird das Sediment durch Zusatz von mindestens 1 ml Natriumhydroxidlösung (4.5.1) gebleicht. Die Reaktionszeit beträgt etwa 10 Minuten. Danach wird das Reagenzglas mit Wasser gefüllt, nach einer Absetzzeit des Sediments von 2-3 Minuten werden das Wasser und die suspendierten Partikel abgeschüttelt. Das Sediment wird noch zweimal mit etwa 10 ml Wasser gespült (dabei wird verwirbelt, absetzen lassen, und das Wasser wird jedes Mal abgegossen). Zwei bis zehn oder mehr Tropfen (je nach Rückstandsmenge) der Alizarinrot-Lösung werden dann zugefügt. Die Mischung wird geschüttelt, und die Reaktion kann ein paar Sekunden lang stattfinden. Das eingefärbte Sediment wird zweimal mit etwa 5 ml Alkohol (4.2.1) gespült und anschließend einmal mit Azeton (4.2.2) (jedes Mal wird verwirbelt, das Lösungsmittel wird nach einer Absetzzeit von einer Minute abgegossen). Danach ist das Sediment fertig zur Trocknung.
- Cystin-Reagens (4.4.3): Durch vorsichtiges Erhitzen werden cystinhaltige Bestandteile (Haare, Federn usw.) schwarzbraun gefärbt.

6.4. Untersuchung von Futtermitteln, die möglicherweise Fischmehl enthalten

Mindestens ein Objektträger mit der feinen Siebfraction und der feinen Fraction des Sediments wird unter dem zusammengesetzten Mikroskop untersucht (siehe 6.1 und 6.2).

Enthält die Etikettierung die Angabe, dass Fischmehl zu den Zutaten zählt, oder sofern das Vorhandensein von Fischmehl vermutet oder in der ersten Untersuchung festgestellt wird, werden mindestens zwei weitere Objektträger mit der feinen Siebfraction der ursprünglichen Probe sowie die gesamte Sedimentfraction untersucht.

7. Berechnung und Auswertung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unter dieser Ziffer beschriebenen Verfahren angewandt werden, wenn eine amtliche Analyse zur Schätzung des Anteils (und nicht nur des Vorhandenseins) von Bestandteilen tierischen Ursprungs durchgeführt wird.

Die Berechnung kann nur erfolgen, wenn die tierischen Bestandteile Knochenfragmente enthalten.

Knochenfragmente warmblütiger Landtiere (d. h. Säugetiere und Vögel) sind von den verschiedenen Fischknochen im mikroskopischen Präparat durch die charakteristischen Lakunen (Knochenzellenhöhlen) zu unterscheiden. Die Schätzung des Anteils der tierischen Bestandteile in der Untersuchungsprobe erfolgt unter Berücksichtigung

- des geschätzten Anteils (Gew.-%) der Knochenfragmente im konzentrierten Sediment und
- des Knochenanteils (Gew.-%) der Bestandteile tierischen Ursprungs.

Die Schätzung ist auf der Grundlage von (wenn möglich) mindestens drei Präparaten und mindestens fünf Feldern pro Präparat durchzuführen. Das konzentrierte Sediment enthält in der Regel bei Mischfuttermitteln neben Knochenfragmenten von Landtieren und Fischknochenfragmenten auch andere Partikel mit hohem spezifischen Gewicht, z. B. Mineralien, Sand, verholzte Pflanzenfragmente usw.

7.1. *Geschätzter Anteil der Knochenfragmente*

Knochenfragmente von Landtieren (%) = $S \times c \times W$

Gräten- und Schuppenfragmente (%) = $S \times d \times W$

(S = Sediment (mg), c = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Landtierknochen im Sediment, d = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Fischknochen- und Schuppenfragmenten im Sediment, W = Einwaage des Probenmaterials für die Sedimentation (mg))

7.2. *Geschätzter Anteil an Bestandteilen tierischen Ursprungs*

Der Knochenanteil in tierischen Erzeugnissen kann sehr stark variieren. (Der Prozentsatz liegt im Fall von Knochenmehlen in der Größenordnung von 50-60 % und im Fall von Fleischmehlen bei 20-30 %; bei Fischmehlen variiert der Knochen- und Schuppenanteil je nach Kategorie und Ursprung des Fischmehls und liegt normalerweise bei 10-20 %).

Ist die Art des Tiermehls in der Probe bekannt, so ist es möglich, den Anteil zu schätzen:

Geschätzter Anteil an Bestandteilen von Landtiererzeugnissen (%) = $(S \times c) (W \times f) \times 100$

Geschätzter Anteil an Bestandteilen von Fischerzeugnissen (%) = $(S \times d) (W \times f) \times 100$

(S = Sediment (mg), c = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Landtierknochenbestandteilen im Sediment, d = Korrekturfaktor (%) für den geschätzten Anteil von Fischknochen- und Schuppenfragmenten im Sediment, f = Korrekturfaktor für Knochenanteil der Bestandteile tierischen Ursprungs der Untersuchungsprobe, W = Einwaage des Probenmaterials für die Sedimentation (mg))

8. **Darstellung der Untersuchungsergebnisse**

Der Bericht enthält zumindest Informationen über das Vorhandensein von Bestandteilen, die von Landtieren oder von Fischmehl stammen. Die verschiedenen Befunde können wie folgt dargestellt werden:

8.1. *hinsichtlich des Vorhandenseins von Bestandteilen von Landtieren:*

— Soweit mikroskopisch erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe keine Bestandteile von Landtieren festgestellt.

Oder:

— Soweit mikroskopisch erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe Bestandteile von Landtieren festgestellt;

8.2. *und hinsichtlich des Vorhandenseins von Fischmehl:*

— Soweit mikroskopisch erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe keine Bestandteile von Fischen festgestellt.

Oder:

— Soweit mikroskopisch erfassbar, wurden in der vorliegenden Probe Bestandteile von Fischen festgestellt.

Sofern von Fischen oder Landtieren stammende Bestandteile festgestellt werden, enthält der Bericht über die Untersuchungsergebnisse erforderlichenfalls auch eine Schätzung der Menge an nachgewiesenen Bestandteilen (x %, < 0,1 %, 0,1-0,5 %, 0,5-5 % oder > 5 %), nach Möglichkeit eine weitere Bestimmung der Art von Landtieren und der nachgewiesenen tierischen Bestandteile (Muskelfasern, Knorpel, Knochen, Horn, Haare, Borsten, Federn, Blut, Eierschalen, Gräten, Schuppen).

Wird die Menge an tierischen Bestandteilen geschätzt, ist der verwendete Korrekturfaktor f anzugeben.

Werden Knochenbestandteile von Landtieren nachgewiesen, sollte der Bericht folgenden Zusatz enthalten:

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Bestandteile von Säugetieren handelt.“

Dieser Zusatz ist nicht notwendig in den Fällen, in denen die Knochenfragmente von Landtieren spezifiziert sind in Knochenfragmente von Geflügel oder von Säugetieren.

9. **Fakultatives Protokoll zur Analyse von Fett oder Öl**

Folgendes Protokoll kann zur Analyse von Fett oder Öl verwendet werden:

- Handelt es sich um festes Fett, wird es beispielsweise in einem Mikrowellenofen erhitzt, bis es flüssig ist.
 - Mittels einer Pipette werden der Probe am Boden 40 ml entnommen und in ein Zentrifugenröhrchen gegeben.
 - Zentrifugieren 10 Minuten bei 4 000 U/min.
 - Ist das Fett nach der Zentrifugierung fest, wird es noch einmal in einem Ofen erwärmt, bis es flüssig ist. Danach ist die Zentrifugierung 5 Minuten lang bei 4 000 U/min zu wiederholen.
 - Mit Hilfe eines kleinen Löffels oder eines Spatels wird eine Hälfte der abgegossenen Verunreinigungen auf eine kleine Petrischale oder einen Objektträger zum mikroskopischen Nachweis eines möglichen Gehalts an tierischen Bestandteilen aufgebracht (Fleischfasern, Federn, Knochenfragmente, ...). Als Einbettungsmittel für die mikroskopische Untersuchung wird Paraffinöl oder Glycerin empfohlen.
 - Die verbleibenden Verunreinigungen werden zur Sedimentierung gemäß Ziffer 6.2 verwendet.
-